



Bezirksregierung Münster Regionalplanungsbehörde

Geschäftsstelle des Regionalrates

Tel.: 0251/411-1755 Fax: 0251/411-81755 E-Mail: geschaeftsstelle.regionalrat@brms.nrw.de

Sitzungsvorlage 08/2015

2. Änderung des Regionalplans Münsterland auf dem Gebiet der Stadt Hörstel - Darstellung von Nachfolgenutzungen des ehemaligen NATO Flugplatzes in Hörstel - Dreierwalde

- Erarbeitungsbeschluss -

Berichterstatter: Regionalplaner Ralf Weidmann

Bearbeiter: Regierungsbauinspektorin Gunhild Wiering
Tel. 0251 - 411 1533
Regierungsbeschäftigte Annette Wilken
Tel. 0251 - 411 1628

Diese Vorlage ist Beratungsgrundlage zu

- TOP der Sitzung der Verkehrskommission am
- TOP 4 der Sitzung der Strukturkommission **am 16.03.2015**
- TOP 10 der Sitzung des Regionalrates **am 23.03.2015**

Beschlussvorschläge

1. Der Regionalrat beauftragt gemäß § 9 (1) LPlG die Regionalplanungsbehörde, die Erarbeitung der 2. Änderung des Regionalplans Münsterland auf dem Gebiet der Stadt Hörstel entsprechend dieser Sitzungsvorlage durchzuführen.
2. Die in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen (Anlage 4) werden zur Abgabe einer Stellungnahme gem. § 10 ROG in V. m. § 13 (1) LPlG aufgefordert. Die Frist, innerhalb der die Beteiligten Anregungen und Bedenken vorbringen können, wird auf 7 Wochen festgesetzt. Weitere Behörden und Stellen können beteiligt werden, wenn es sich im Laufe des Verfahrens als notwendig erweisen sollte.
3. Die Öffentlichkeit wird gem. § 10 ROG in V. m. § 13 (1) LPlG beteiligt. Hierzu wird der Entwurf der Regionalplanänderung beim Kreis Steinfurt, bei der Bezirksregierung Münster und im Internet für die Dauer 5 Wochen öffentlich ausgelegt. Ort und Dauer der Auslegung sowie die Internetadresse werden min-

destens zwei Wochen vorher im Amtsblatt der Bezirksregierung Münster bekannt gemacht.

für die Verkehrskommission:

Zustimmung Kenntnisnahme

für die Strukturkommission:

Zustimmung Kenntnisnahme

für den Regionalrat:

Zustimmung Kenntnisnahme

Begründung zur 2. Änderung des Regionalplans Münsterland

Neudarstellung eines **Bereiches für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB)** auf dem Gebiet der Stadt Hörstel und

Darstellung von **Bereichen zum Schutz der Natur (BSN)** und **Bereichen zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung (BSLE)** auf den Gebieten der Stadt Hörstel und der Gemeinde Hopsten

Inhalt

1. Anlass / Gegenstand der Änderung
2. Struktur- und Nutzungskonzept der Stadt Hörstel / Geplante und vorhandene Nutzungen
3. Regionalplanerische Bewertung / Planrechtfertigung
 - 3.1 Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB)
 - 3.1.1. Ziele und Grundsätze des Regionalplans Münsterland
 - 3.1.2. Ziele des Landesentwicklungsplan NRW (LEP)
 - 3.1.3 Zielabweichungsverfahren zu den Zielen C.II.2.3 und C.II.2.4 des geltenden LEP
 - 3.1.4 Ziele aus des aufgestellten Landesentwicklungsplans - Entwurf
 - 3.2 Bereiche zum Schutz der Natur (BSN) / Bereiche zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung (BSLE)
 - 3.2.1. Ziele und Grundsätze des Regionalplans Münsterland
 - 3.2.2. Ziele des Landesentwicklungsplan NRW (LEP)
4. Flächenbedarf
5. Umweltprüfung
6. Weiteres Verfahren

Anlagen

Anlage 1 – zeichnerische Darstellung

Anlage 2 – Protokoll des Scoping-Termins vom 12. Januar 2015

Anlage 3 – Umweltbericht

Anlage 4 – Liste der Verfahrensbeteiligten

1. Anlass und Gegenstand der Regionalplanänderung

Im Jahr 2006 wurde der militärische Flugbetrieb auf dem Flugplatz in Hörstel- Dreierwalde eingestellt. Seitdem befasst sich die Stadt Hörstel intensiv damit, adäquate und verträgliche Nachnutzungslösungen für das Gelände zu suchen und deren Umsetzungsmöglichkeit insbesondere vor dem Hintergrund der solitären Lage des Standortes zu prüfen.

Seit 2012 gibt es seitens des Landesbeauftragten für den Maßregelvollzug in Nordrhein-Westfalen (LBMRV) die Bestrebungen an diesem Standort eine Maßregelvollzugsklinik (Forensik) neu zu bauen. Die Zulässigkeit dieses Bauvorhabens wurde auf der Grundlage des § 37 BauGB entschieden. Da das Vorhaben nicht raumbedeutsam ist, sind hierfür die Ziele der Raumordnung nicht von Belang. Eine Änderung des Regionalplans ist für die geplante Maßregelvollzugsklinik (Forensik) nicht erforderlich. Der Antrag auf Zustimmung zum Vorbescheid des LBMRV wurde durch die Bezirksregierung Münster als Obere Bauaufsichtsbehörde 2014 positiv beschieden.

Im Zusammenhang mit diesem Bauvorhaben hält die Regionalplanungsbehörde Münster die Darstellung eines Bereichs für gewerbliche und industrielle Zwecke (GIB) für den südlichen Teilbereich des ehemaligen Flugplatzgeländes im Regionalplan für raumordnerisch vertretbar.

Die Stadt Hörstel hat mit Ratsbeschluss vom 16. Dezember 2014 den Antrag auf Änderung des Regionalplans Münsterland zur Darstellung eines Bereichs für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) für den südwestlichen Teilbereich des ehemaligen Flugplatzes gestellt.

Diese GIB Darstellung ist Gegenstand der geplanten 2. Änderung des Regionalplans Münsterland.

Ergänzend zu der GIB Darstellung werden für den nördlichen Bereich des Flugplatzgeländes und für östlich angrenzende Flächen ein Bereich zum "Schutz der Natur" (BSN) dargestellt. Bereiche zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung (BSLE) ergänzen und runden den BSN ab.

Die konkreten zeichnerischen Darstellungen sind der Anlage 1 zu entnehmen.

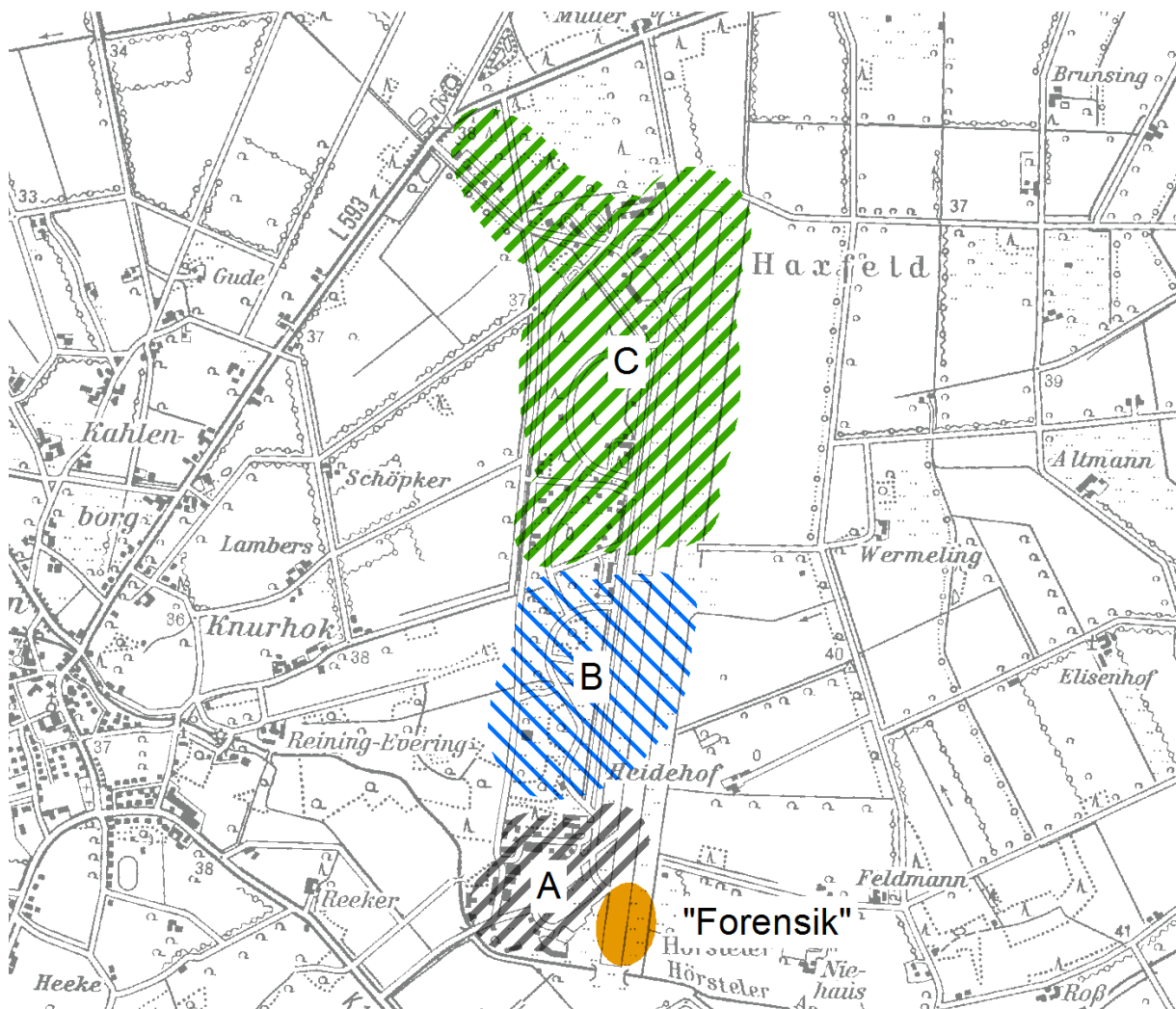
Nicht Verfahrensgegenstand der 2. Änderung des Regionalplanes ist die Darstellung eines Energie- /Innovationsparks im mittleren Bereich des Areals. Eine mögliche Energiepark-Darstellung wird im Verfahren zur Erarbeitung des Sachlichen Teilplans "Energie" geprüft und entschieden.

2. Struktur- und Nutzungskonzept der Stadt Hörstel / Geplante und vorhandene Nutzungen

In den letzten zwei Jahren hat die Stadt Hörstel in Zusammenarbeit mit dem Planungsbüro ASS aus Düsseldorf mögliche Konzeptionen für Nachfolgenutzungen auf dem ehemaligen Flugplatzgelände untersucht und ein Struktur- und Nutzungskonzept erstellt.

Das Konzept gliedert das gesamte Flugplatzgelände grob in vier Nutzungsbereiche:

- Maßregelvollzugsklinik („Forensik“)
- GIB / Gewerbegebiet (A)
- Energie-Innovationspark (B)
- BSN / Flächen zum Schutz und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (C)



Quelle: Bezirksregierung Münster, Dez.32, Eigene Darstellung

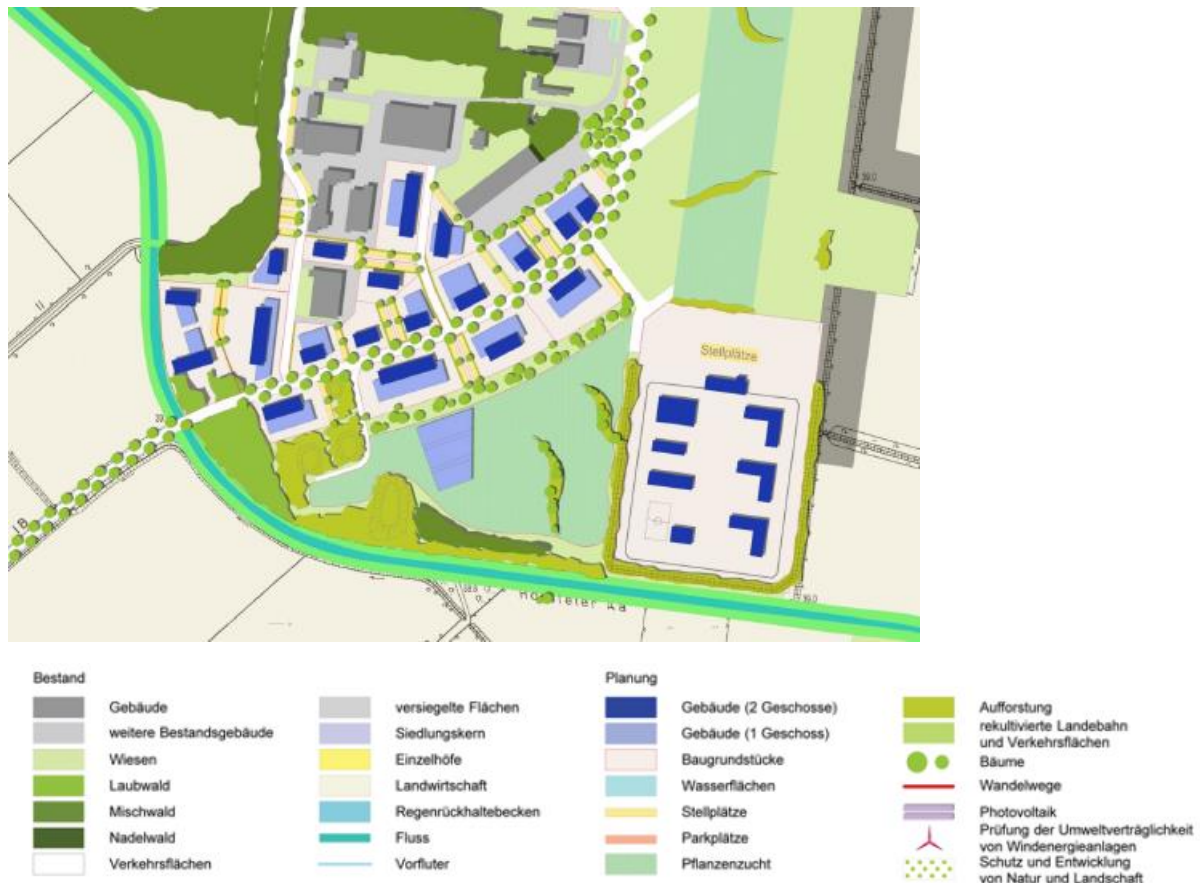
Forensik

Im äußersten Südosten des Areals ist im Bereich der ehemaligen Start- und Landebahn der Neubau einer Maßregelvollzugsklinik (Forensik) geplant. Die benötigte Fläche der Forensik umfasst ca. 6 ha. Der Antrag auf Zustimmung zum Vorbescheid des LBMRV wurde durch die Bezirksregierung Münster als Obere Bauaufsichtsbehörde 2014 positiv beschieden.

A - GIB / Gewerbegebiet

Das geplante Gewerbegebiet im südlichen Teilbereich des Flugplatzgeländes umfasst im Wesentlichen bereits durch Verkehrswege und Hochbauten versiegelte Flächen. Die bestehenden Gebäude sollen möglichst erhalten bleiben und baulich ergänzt werden. Die derzeit vor Ort tätigen Betriebe sollen dadurch die Möglichkeit erhalten, weiterhin auf dem Gelände ansässig zu bleiben und auch Erweiterungsperspektiven erhalten.

Die verkehrliche Erschließung der geplanten Forensik erfolgt weitestgehend über versiegelte Flächen und Straßen durch das geplante Gewerbegebiet.



Quelle: Städtebauliches Perspektivkonzept des Büros HAMERLA|GRUSS-RINCK|WEGMANN+PARTNER (24.11.2014)

Ein nach § 35 BauGB privilegierter Pflanzzuchtbetrieb nutzt zurzeit vorhandene Hallen und versiegelte Flächen zwischen den Gebäuden sowie den südlichen Teil der Landebahn. Diese Nutzung soll weiterhin auf der Landebahn wie auch auf der südlichen Fläche nach dem Struktur- und Nutzungskonzept möglich sein. Für diese im planerischen Außenbereich zulässigen Nutzungen nach § 35 Abs. 1 Nr. 2 BauGB ist eine Darstellung eines GIB bzw. einer gewerblichen Baufläche im Regionalplan bzw. im Flächennutzungsplan nicht erforderlich.

Die Fläche, die künftig im Regionalplan als GIB und für die im Rahmen der gemeindlichen Flächennutzungsplanung eine gewerbliche Baufläche dargestellt werden soll, umfasst 21 ha.

B - Energie-Innovationspark

Die Darstellung eines Energieparks im mittleren Bereich des Flugplatzgeländes ist nicht Gegenstand der 2. Änderung des Regionalplanes. Eine mögliche Energiepark-Darstellung wird im Verfahren zur Aufstellung des Sachlichen Teilplans "Energie" geprüft und entschieden.

C - BSN /Flächen zum Schutz und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

Der nördliche Teilbereich des Flugplatzgeländes (inkl. der Randbereiche der Landebahn) ist bereits heute stark geprägt durch zum Teil wertvolle Vegetation. Er ist Lebensraum vieler Tier- und Pflanzenarten. Die Flächen sollen dauerhaft der Freiraumentwicklung vorbehalten bleiben.

Die Bundesrepublik Deutschland setzt in diesem Bereich u.a. für Kompensationsmaßnahmen für den Ausbau der Bundesautobahn A1 und den Neubau von Schleusen am Dortmund-Ems-Kanal um. Seit dem 01.01.2015 wird der nördliche Bereich des Flugplatzes durch den Bundesforstbetrieb der BImA betreut. Aufforstungen, Rückbau von Gebäuden und Entsiegelungen weitere Landebahnabschnitte sollen in der Zukunft eine positive Freiraumentwicklung begünstigen.

Dieses Ziel soll sich auch als Ziel der Raumordnung im Regionalplan widerspiegeln. Daher soll hier ein Bereich zum Schutz der Natur (BSN) dargestellt werden.

3. Regionalplanerische Bewertung / Planrechtfertigung

Der **Regionalplan Münsterland** stellt derzeit für den gesamten ehemaligen Flugplatz "Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereich" dar. Die im vorherigen Regionalplan Münsterland dargestellte militärische Zweckbindung wurde nach Aufgabe des militärischen Flugbetriebes und mit Abzug der hier stationierten Soldaten funktionslos und somit auch nicht mehr in den nun geltenden Regionalplan Münsterland aufgenommen.

In den Meinungsabgleichsterminen zur Aufstellung des jetzt geltenden Regionalplans Münsterland wurde die Prüfung und Darstellungen möglicher Folgenutzungen - unabhängig ob Siedlungsbereiche oder Bereiche mit Freiraumfunktionen - im Hinblick auf die zu der Zeit schon laufenden konzeptionellen Überlegungen der Stadt Hörstel zurückgestellt. Sofern auf Grundlage der Ergebnisse des städtebaulichen Konzeptes Änderungen des Regionalplans erforderlich würden und diese auch raumordnerisch vertretbar sind, sollte durch entsprechende Regionalplanverfahren die planerische Umsetzung des Konzeptes geprüft werden.

Der Rat der Stadt Hörstel hat am 16. Dezember 2014 ein städtebauliche Konzept für Nachfolgenutzungen des ehemaligen Flugplatzes beschlossen (vgl. Ausführungen zu Punkt 2).

Ergänzend ist festzuhalten, dass durch den geplanten Neubau einer Maßregelvollzugsanstalt im südwestlichen Bereich des Flugplatzes, der südliche Teilbereich des Flugplatzes dauerhaft durch Verkehre und durch den Menschen intensiv genutzt werden wird. Die verkehrliche Anbindung der Forensik erfolgt über vorhandene Straßen durch das Gebiet, das einer gewerblichen Nutzung zugeführt werden soll.

3.1 Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB)

Die Stadt Hörstel beabsichtigt auf Grundlage des im Dezember 2014 beschlossenen Konzeptes den südlichen Teilbereich des Flugplatzgeländes künftig für gewerblich-industrielle Zwecke zu nutzen und diese Nutzungen über Bauleitplanungen planerisch zu sichern.

Die Nutzung als Gewerbegebiet ist grundsätzlich auch in einem Allgemeinen Siedlungsbereich (ASB) möglich, allerdings nur, wenn es sich um wohnverträgliches Gewerbe handelt (Verordnung zur Durchführung des Landesplanungsgesetzes - Anlage 3 (LPIG DVO)). Bereits heute sind in diesem Bereich Betriebe tätig, deren Emissionen nicht wohnverträglich sind. Darüber hinaus ist die Neuansiedlung weiterer emittierender Gewerbebetriebe geplant. Für diese Art der Nutzung ist in Ziel 14.2 des Regionalplans Münsterland festgelegt, dass sie in GIB zu erfolgen hat.

3.1.1. Ziele und Grundsätze des Regionalplans Münsterland

Das **Ziel 14.2 des Regionalplans Münsterland** fordert, dass sich die Neuansiedlung und Entwicklung von emittierenden Gewerbe- und Industriebetrieben sowie von ihnen zuzuordnenden Anlagen vorrangig in den Bereichen für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) erfolgen hat.

Der geltende Regionalplan Münsterland stellt hier keinen GIB dar.

Daher hat die Stadt Hörstel einen Antrag auf Änderung des Regionalplanes zur Darstellung eines 21 ha großen Bereiches für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) gestellt.

Der **Grundsatz 13.1** des **Regionalplans Münsterland** führt aus, dass gewerblich-industrielle Brachflächen vorrangig zu überplanen und einer neuen Nutzung zuzuführen sind. Der hier in Rede stehende baulich stark geprägte südliche Teil des Flugplatzes kann als eine Brachfläche betrachtet werden.

Damit entspricht die hier geplante Siedlungsnutzung diesem Grundsatz.

3.1.2. Ziele des Landesentwicklungsplan NRW (LEP)

Bei der Darstellung eines Bereiches für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) im Regionalplan Münsterland sind die übergeordneten Ziele der Raumordnung zu beachten, sowie die Grundsätze und Sonstigen Erfordernisse (Ziele in Aufstellung) zu berücksichtigen.

Der Landesentwicklungsplan NRW (LEP 1995) legt gemäß § 17 Landesplanungsgesetz NRW (LPIG) die Ziele und Grundsätze der Raumordnung für die Gesamtentwicklung des Landes fest. In Nordrhein-Westfalen gilt der seit Mai 1995 rechtswirksame LEP NRW.

Ziel C.II.2.4 des noch geltenden **LEP 1995** gibt vor, das bei der Darstellung von Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereichen in den Regionalplänen vorrangig folgenden Kriterien Rechnung zu tragen haben :

- Maßnahmen der Innenentwicklung, insbesondere die Nutzung brachliegender und ungenutzter Grundstücke, haben Vorrang vor der Inanspruchnahme von Freiflächen im Außenbereich.
- Die Möglichkeit der Arrondierung vorhandener Gewerbe- und Industriestandorte soll genutzt werden, bevor andere Flächen in Anspruch genommen werden. Dabei sind Standorte mit Schienen- und Wasserstraßenanschluss vorrangig zu berücksichtigen.
- Untergenutzte Gewerbe- und Industriestandorte sind nach Möglichkeit zu verdichten.
- Möglichkeiten eines übergemeindlichen Flächenausgleichs sind zu nutzen.
- In Gemengelage ist der Bestand gewerblicher Betriebe durch Standortsicherungskonzepte zu sichern.
- Im angemessenen Verhältnis zu vorhandenen/geplanten Gewerbe- und Industrieflächen sollen neue Wohnbauflächen ausgewiesen werden.

Ergänzend dazu besagt das **Ziel C.II.2.4** des noch geltenden **LEP 1995**, dass für die Darstellung von neuen eigenständigen Bereichen für gewerbliche Industrielle Nutzungen (GIB) in den Regionalplänen vorrangig Standorte in Frage kommen, die folgenden Kriterien entsprechen:

- kurzwegige Anbindung (vorhanden oder geplant) an das überörtliche Straßenverkehrsnetz und an Verkehrsträger mit hoher Transportkapazität (insbesondere Bahn, Schiff, Öffentlicher Personennahverkehr (ÖPNV));
- Integration in die Stadtentwicklungsplanung;
- möglichst in Kooperation der Gemeinden untereinander;
- Eignung für interkommunale Zusammenarbeit.

Die Darstellung eines eigenständigen GIB auf dem südwestlichen Teil des ehem. Flugplatzes im Rahmen einer Änderung des Regionalplans Münsterland entspricht weder den Anforderungen des **Ziel C.II.2.3** noch denen des **Ziel C.II.2.4**.

3.1.3 Zielabweichungsverfahren zu den Zielen C.II.2.3 und C.II.2.4 des LEP NRW

Gem. § 6 Raumordnungsgesetz (ROG) i. V. m. § 16 Abs. 1 Landesplanungsgesetz NRW (LPIG) kann von Zielen der Raumordnung abgewichen werden, wenn die Abweichung unter raumordnerischen Gesichtspunkten vertretbar ist und die Grundzüge der Planung nicht berührt werden.

Mit den Zielen C.II.2.3 und C.II.2.4 formuliert der Plangeber den Vorrang für eine Nachverdichtung bzw. Innenentwicklung bestehender GIB. Eine Erweiterung der GIB kann nur auf angrenzende Flächen stattfinden. Damit soll der unbebaute und unversiegelte Raum von weiterer Zersiedlung, wie in Kapitel B.III des LEP 1995 beschrieben, freigehalten werden.

In diesem Fall wird dieser Grundzug der Planung jedoch nicht berührt, da kein weitgehend unversehrter, wenigen Siedlungseinflüssen ausgesetzter Naturraum betroffen ist. (vgl. Pkt. 3.7 der Anlage 3 - Umweltbericht) Vielmehr zeichnet sich dieser Teilbereich der militärischen Brache dadurch aus, dass er bereits in weiten Teilen versiegelt und bebaut ist. Aktuell werden Hallen und Flächen teilweise schon gewerblich genutzt.

Zudem wird durch die Ansiedlung einer Maßregelvollzugsanstalt (Forensik) der südliche Teilbereich des Flugplatzes dauerhaft durch Verkehre und Menschen intensiv genutzt werden. Die verkehrliche Anbindung der Forensik erfolgt über vorhandene Straßen durch das Gebiet, das einer gewerblichen Nutzung zugeführt werden soll.

Die verkehrliche Anbindung an das überörtliche Straßennetz ist mit einer Entfernung von 5 km nicht unbedingt als kurzwegig zu bezeichnen, aber aufgrund der gut ausgebauten Zufahrt, der Kreis- und Landstraßen ist sie dennoch gegeben.

Die Darstellung dieses neuen eigenständigen GIB auf einer militärischen Brachfläche ist aus Sicht der Regionalplanungsbehörde Münster raumordnerisch vertretbar und berührt nicht die Grundzüge des Landesentwicklungsplans NRW.

Zuständig für ein Zielabweichungsverfahren gem. § 16 Abs. 3 LPIG von Zielen des Landesentwicklungsplan NRW ist die Landesplanungsbehörde. Sie entscheidet im Einvernehmen mit den fachlich zuständigen Ministerien und im Benehmen mit dem für die Landesplanung zuständigen Ausschuss des Landtags über die Möglichkeit einer Zielabweichung.

Die Regionalplanungsbehörde wird im Auftrag des Regionalrat Münster eine Abweichung von dem Ziel C.II.2. 3 und C.II.2.4 des LEP 1995 bei der Staatskanzlei NRW als Landesplanungsbehörde beantragen. (vgl. Sitzungsvorlage des Regionalrates Münster - SV 07/2015)

3.1.4 Ziele des aufgestellten Landesentwicklungsplans - Entwurf

Derzeit erarbeitet die Landesplanungsbehörde einen neuen Landesentwicklungsplan, der im Entwurf vorliegt (LEP-E). Mit dem Erarbeitungsbeschluss, den das Kabinett am 25. Juni 2013 gefasst hat, sind die Ziele des LEP-E "Ziele in Aufstellung", die gem. § 3 Abs. 1 Nr. 4 ROG als sonstige Erfordernisse der Raumordnung zu berücksichtigen.

Der **Satz 2** des **Ziels 2-3** des **LEP-E** führt aus, dass sich die Siedlungsentwicklung der Gemeinden innerhalb der regionalplanerisch festgelegten Siedlungsbereiche zu vollziehen. Mit der 2. Änderung des Regionalplanes wird die Absicht verfolgt, einen Siedlungsbereich darzustellen.

Damit wird die Grundlage zur Beachtung dieses Zieles für die Gemeinden geschaffen.

Entsprechend dem **Ziel 6.3-3** des **LEP - E** sind neue Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) unmittelbar angrenzend an vorhandene Siedlungsbereiche festzulegen. Das Ziel formuliert des Weiteren Ausnahmen für die Festlegung anderer im Freiraum gelegener GIB:

Ausnahmsweise kann ein anderer im Freiraum gelegener Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzungen festgelegt werden, wenn eine Festlegung unmittelbar anschließend an die vorhandenen Allgemeinen Siedlungsbereiche oder Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen aus folgenden Gründen nicht möglich ist:

- *vorrangige topographische und naturräumliche Gegebenheiten oder*
 - *andere entgegenstehende Schutz- oder Nutzungsbindungen, z. B. solche des Naturschutzes oder des Hochwasserschutzes oder*
 - *das Fehlen bzw. die fehlende Herstellbarkeit einer leistungsfähigen Anbindung an das überörtliche Verkehrsnetz, möglichst ohne Ortsdurchfahrten, oder*
 - *die Notwendigkeit betriebsgebundener Erweiterungen*
- und keine raumordnerischen Festlegungen entgegenstehen.*

Dabei sind vorrangig Flächenpotentiale zu nutzen, die folgende Bedingungen erfüllen:

- *Wiedernutzung von Brachflächen – sofern diese für eine gewerbliche Nachfolgenutzung geeignet sind,*
- *kurzwegige Anbindung (vorhanden oder bis zur Inanspruchnahme des Bereiches für gewerbliche und industrielle Nutzungen umgesetzt) an das überörtliche Straßenverkehrsnetz und an Verkehrsträger mit hoher Transportkapazität (insbesondere Bahn, Schiff, Öffentlicher Personennahverkehr).*

Mit diesem Ziel soll der Freiraum geschützt sowie die Siedlungsentwicklung konzentriert werden. Einer Zersiedlung der Landschaft soll damit entgegengewirkt werden.

Die geplante Darstellung eines GIB für den südlichen Teilbereich des ehemaligen Flugplatzgeländes erfüllt nicht die festgelegten Ausnahmevoraussetzungen.

Aus Sicht der Regionalplanungsbehörde sprechen folgenden Gründe für eine planerische Sicherung durch die Darstellung eines GIB:

- es handelt sich um eine Brachfläche mit einem erheblichen Grad an Versiegelung und Bebauung;

- die vorhandenen technischen Infrastrukturen und Gebäude (Hallen) können weiterhin genutzt werden;
- aufgrund des beabsichtigten Neubaus einer Maßregelvollzugsanstalt wird der Bereich dauerhaft durch Verkehre und durch Menschen intensiv genutzt;
- es ist mit 5 km zwar keine kurzwegige Anbindung an das überörtliche Straßennetz gegeben, aber aufgrund der gut ausgebauten Zufahrt, der Kreis- und Landstraßen ist die Anbindung dennoch als gut zu bezeichnen;
- aufgrund der bereits vorhandenen Bebauung und des Siedlungsansatzes durch die Forstwirtschaft liegt keine Zersiedlung der Landschaft vor.

Hinweis: Inhaltlich findet sich dieses "Ziel in Aufstellung" im Wesentlichen auch in den geltenden Zielen C.II.2-3 und C.II.2-4 des LEP NRW wieder. Voraussetzung für die Darstellung des GIB ist die Genehmigung, von diesen Zielen abweichen zu dürfen. Folglich ist mit der Zielabweichung dann gleichzeitig auch dieses Ziel berücksichtigt.

3.2 Bereiche zum Schutz der Natur (BSN) / Bereiche zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung (BSLE)

3.2.1. Ziele und Grundsätze des Regionalplans Münsterland

Der Regionalplan Münsterland nennt in der Erläuterung und Begründung zu Kapitel IV.4 und IV.5 Grundlagen, die für die Abgrenzung der Bereiche für den Schutz der Natur (BSN) und für Bereiche zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung (BSLE) maßgeblich sind.

In diesem speziellen Einzelfall kann für eine begründete Darstellung eines BSN die Liste nicht allein herangezogen werden. Das hängt u.a. damit zusammen, dass aufgrund der militärischen Nutzung in der Vergangenheit Erhebungen u.a. für das Biotopkataster des LANUV nicht bzw. nur über Zaunbeobachtungen möglich waren. Auch wurde die Fläche des ehemaligen Flugplatzes bislang nicht hinsichtlich einer möglichen Unterschutzstellung (LSG/NSG) näher betrachtet.

Dennoch gibt es mittlerweile viele Anhaltspunkte, die darauf schließen lassen, dass vor allem der nördliche Teilbereich des Flugplatzes und die östlich an das Flugplatzgelände angrenzenden Flächen als Entwicklungsbereiche für Natur und Landschaft in weiten Teilen bereits schutzwürdig sind und weiteres Potenzial bieten.

Der gesamte Bereich umfasst sowohl versiegelte Bereiche wie auch Freiflächen. Die Freiflächen wiederum gliedern sich in Offenlandflächen und Gehölzbereiche. Die Freiflächen sind von nährstoffarmen Bodenverhältnissen geprägt. Es wird erwartet, dass sich ökologisch bedeutender Biotoptypen entwickeln werden (vgl. Pkt. 3.3 der Anlage 3 - Umweltbericht).

Die Bundesrepublik Deutschland setzt im nördlichen Bereich des Flugplatzgeländes Kompensationsmaßnahmen u.a. für den Ausbau der Bundesautobahn A1 und den Neubau von Schleusen am Dortmund-Ems-Kanal um. Seit dem 01.01.2015 wird der Teilbereich durch den Bundesforstbetrieb der BfM betreut. Aufforstungen, Rückbau von Gebäuden und Entsiegelungen weiterer Landbahnabschnitte werden in der Zukunft eine positive Freiraumentwicklung begünstigen.

Fauna / Avifauna

Der Flugplatz Hörstel liegt inmitten eines Wiesenvogellebensraumes. Dieser Lebensraum zeichnet sich durch zeitweise Nässe sowie Weite und Offenheit aus. Neben dem bedrohten aber hier noch häufigen Kiebitz sind hier in den vergangenen Jahren auch die gefährdeten oder sogar vom Aussterben bedrohten Vogelarten Großer Brachvogel, Wachtel, Heidelerche, Nachtigall, Pirol, Schwarzkehlchen und Neuntöter nachgewiesen worden.

Direkt auf den extensiv genutzten Grünlandflächen des Flugplatzes brüteten in den vergangenen Jahren mehrere Brachvogelpaare. Somit bildet dieser Bereich zusammen mit dem Breischener Bruch, Hörsteler Brook, Uithuisen und Haxfeld seit Jahren ein Zentrum des Wiesenvogelvorkommens.

Im Bereich der Start- und Landebahn und auf östlich angrenzenden Flächen Nahrungs-, Rast- und Ruhegebiet für Rohrweihe, Kornweihe und Sumpfohreule und Brutgebiete von Wiesenweihe, Kornweihe und Sumpfohreule festgestellt. (vgl. Pkt. 3.2 der Anlage 3 - Umweltbericht)

Im Regionalplan Münsterland wird ein **BSN für den nördlichen Teilbereich des Flugplatzes und für östlich angrenzende Flächen in einer Gesamtgröße von rund 300 ha dargestellt.**

Die bestehenden - zum Teil schon wertvollen - Freiraumstrukturen und deren Entwicklungsperspektiven sowie der Kernbereich der Nahrungs-, Rast-, Brut- und Ruhegebiet einer Vielzahl von Vögeln (Vgl. Karte 2 zur Anlage 3 - Umweltbericht) rechtfertigten aus Sicht der Regionalplanungsbehörde diese Darstellung.

Ergänzend zum BSN wird BSLE dargestellt. Der BSLE umfasst den genannten BSN wie auch Randbereiche der Nahrungs-, Rast-, Brut- und Ruhegebiete.

3.2.2. Ziele des Landesentwicklungsplans NRW (LEP)

Das **Ziel B. III. 1.23 des LEP NRW** besagt, dass die Regionalplanung den Freiraum durch Bereiche mit Freiraumfunktionen weiter zu entwickeln und zu ergänzen hat.

Diesem Ziel wird durch die erstmalige Darstellung eines BSN, auf Flächen die in der Vergangenheit aufgrund der militärischen Nutzung nicht im Fokus standen, Rechnung getragen.

4. Flächenbedarf

Um den landesweiten Bestrebungen der Verringerung von Flächeninanspruchnahme für Siedlungstätigkeiten gerecht zu werden, ist u.a. eine bedarfsgerechte Darstellung von Siedlungsbereichen erforderlich.

Da zurzeit kein über die zeichnerisch dargestellten Siedlungsbereiche des im Juni 2014 wirksam gewordenen Regionalplans Münsterland hinausgehender Flächenbedarf für die Stadt Hörstel begründbar ist, sind für die ungenutzten und unbebauten Entwicklungsflächen entsprechende Flächen zurückzunehmen.

Zu Ermittlung der ungenutzten und unbebauten Entwicklungsflächen sind die einzelnen Flächengrößen der bereits genutzten bebauten bzw. versiegelten Flächen und der Entwicklungsflächen zu ermitteln. Die bereits bebauten bzw. versiegelten Flächen, die auch künftig durch die bisherigen Nutzer belegt sind, können bei der Flächenrücknahme unberücksichtigt bleiben, da diese Nutzungen keine neue Flächeninanspruchnahme nach sich ziehen.

GIB Gesamtfläche	21 ha
abzüglich bereits von Gewerbebetrieben genutzte versiegelte Flächen/Gebäude	8 ha
abzüglich der Flächen für die notwendige Zufahrt zur Forensik	2 ha
abzüglich Wald/Grünfläche	3 ha
Summe der ungenutzten und unbebauten Entwicklungsflächen	8 ha

Die Stadt Hörstel beabsichtigt, an mehreren Standorten im Stadtgebiet (Bevergern, Dreierwalde, Riesenbeck) auf der Ebene des gemeindlichen Flächennutzungsplanes die Entwicklungsflächen auszugleichen.

Dadurch entstehen mehrere kleine Teilflächen, für die im Regionalplan Rücknahmen kaum darstellbar sind. Daher sind lediglich auf der Ebene der gemeindlichen Flächennutzungsplanung gewerblichen Bauflächen zurück zu nehmen.

Um die Rücknahme der Flächen aus dem Flächennutzungsplanes zu gewährleisten, sind diese Fläche im gleichen Bauleitplanverfahren, also parallel zur Neudarstellung der gewerblichen Baufläche auf dem ehem. Flugplatz in Hörstel- Dreierwalde, durchzuführen.

Im Rahmen der Anpassung der Bauleitpläne gem. § 1 Abs. 4 BauGB i.V. mit § 34 Landesplanungsgesetz NRW (LPIG) ist die Rücknahme auch auf Ebene der Regionalplanung gesichert.

5. Umweltprüfung gem. § 9 ROG

Nach § 9 Abs. 1 ROG ist bei der Neuaufstellung von Regionalplänen eine Umweltprüfung durchzuführen. Diese Verpflichtung gilt auch für die Änderung von Regionalplänen, es sei denn, es handelt sich um eine geringfügige Änderung, die voraussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen haben wird (§7 Abs 7, § 9 Abs. 2 ROG). Die Neudarstellung eines 21 ha umfassenden Siedlungsbereiches GIB und damit die Nutzung des südlichen Teils des ehemaligen militärischem Flugplatzes für gewerblich und industrielle Zwecke lässt erhebliche Umweltauswirkungen vermuten.

Die voraussichtlich erheblichen Auswirkungen auf die verschiedenen Umweltschutzgüter sind zu ermitteln und in einem Umweltbericht zu beschreiben und zu bewerten. Untersuchungsrahmen und- tiefe der Umweltprüfung sind in einem Scopingtermin am 12. Januar 2015 festgelegt worden. Das Protokoll des Termins (Anlage 2) ist beigefügt. Auf der Grundlage des Scopings hat das Büro für Landschaftsplanung - Bertram Mestermann aus Warstein - Hirschberg im Auftrag der Stadt Hörstel sowohl für Neudarstellung eines GIB wie auch für die nachfolgende gemeindlichen Flächennutzungsplanänderung die Umweltprüfung durchgeführt und die Umweltberichte erstellt.

Der Umweltbericht für die Regionalplanänderung wurde in Abstimmung mit der Regionalplanungsbehörde Münster verfasst.

Inhalt dieses Umweltberichtes ist auch die Darstellung von Bereichen zum Schutz der Natur (BSN).

Die Regionalplanungsbehörde hat den Bericht geprüft und sich vollständig zu Eigen gemacht. (Anlage 3 - Umweltbericht).

6. Weiteres Verfahren

Sofern der Regionalrat am 23. März 2015 die Erarbeitung der Regionalplanänderung beschließt, wird die Regionalplanungsbehörde das Verfahren gem. § 10 ROG i.V. m. § 13 und § 19 LPlG NRW durchführen.

Die zu beteiligenden öffentlichen Stellen und Personen des Privatrechts sind in der Anlage 4 aufgeführt. Sie werden nach einem positiven Beschluss des Regionalrates schriftlich zur Abgabe einer Stellungnahme bis zum 15. Mai 2015 durch die Regionalplanungsbehörde Münster aufgefordert.

Der Entwurf der Regionalplanänderung wird zusammen mit der Begründung und dem Umweltbericht bei der Bezirksregierung Münster, dem Kreis Steinfurt und im Internet für 5 Wochen (vom 10. April bis zum 15. Mai 2015) öffentlich ausgelegt.

Ort und Dauer der Auslegung werden zwei Wochen vorher im Amtsblatt der Bezirksregierung bekannt gegeben. Personen, die in ihren Belangen berührt werden und öffentliche Stellen, deren Aufgabenbereiche von der Regionalplanänderung berührt werden, können zum Entwurf der Regionalplanänderung, zur Begründung und zum Umweltbericht Stellung nehmen.

Nach Ablauf der Beteiligungs- und Auslegungsfrist werden die fristgemäß vorgebrachte Anregungen und Bedenken ausgewertet.

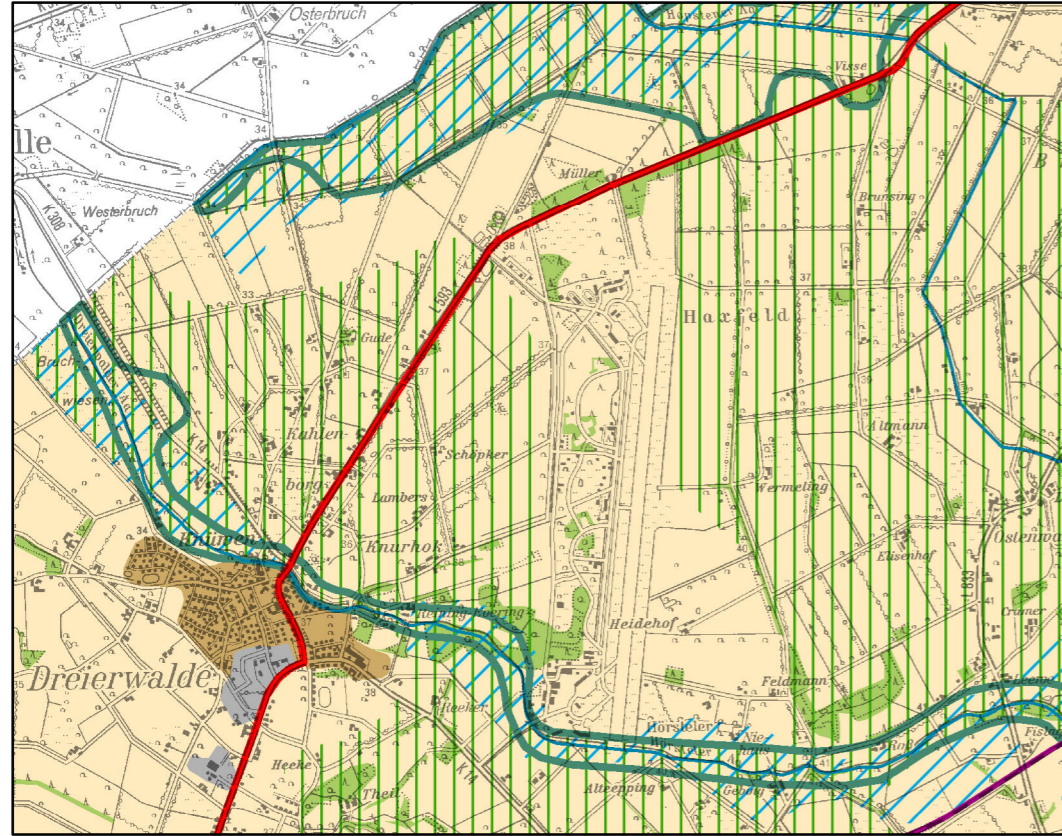
Am 25. Juni 2015 sollen diese Anregungen und Bedenken gem. § 19 Abs. 3 LPLG NRW mit den öffentlichen Stellen und der Personen des Privatrechts nach § 4 ROG erörtert werden. Über das Erörterungsergebnis wird dem Regionalrat berichtet.

Regierungsbezirk Münster

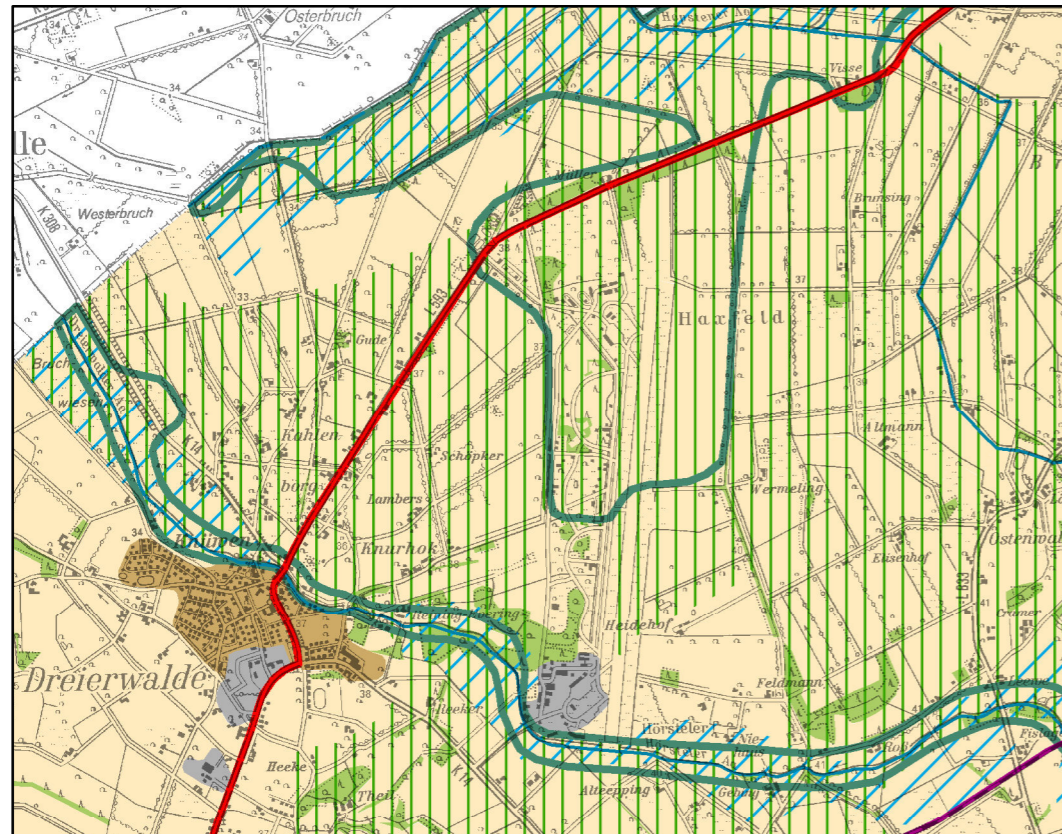
2. Änderung des Regionalplans Münsterland

Neudarstellung eines Bereiches für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) auf dem Gebiet der Stadt Hörstel und Darstellung von Bereiche zum Schutz der Natur (BSN) und Bereiche zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung (BSLE) auf den Gebieten der Stadt Hörstel und der Gemeinde Hopsten









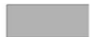










Regionalplan Münsterland



2. Änderung des Regionalplans Münsterland (Entwurfsstand: 23.03.2015)















1. Siedlungsraum

-  a) Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB)
-  b) ASB für zweckgebundene Nutzungen, u. a.:
 -  ba) Ferieneinrichtungen und Freizeitanlagen
 -  bb) Einrichtungen des Gesundheitswesens
 -  bc) Einrichtungen des Bildungswesens
 -  bd) Militärische Nutzungen
 -  be) Standorte für großflächigen Einzelhandel
 -  bf) Technologiepark
-  c) Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB), u. a.:
-  d) Kraftwerksstandorte gem. LEP NRW
-  e) GIB für zweckgebundene Nutzungen, u. a.:
 -  ea) Überörtliche Betriebsanlagen und -einrichtungen des Bergbaus
 -  eb) Standorte des kombinierten Güterverkehrs
 -  ec) Kraftwerke und einschlägige Nebenbetriebe
 -  ed) Standorte der Baustoffindustrie
 -  ee) Abfallbehandlungsanlagen
 -  ef) Dienstleistungs- und Gewerbezentrum am FMO
-  f) Regenerative Energiegewinnung
 -  fa) Standorte für Regenerative Energiegewinnung

2. Freiraum

-  a) Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche
-  b) Waldbereiche
-  c) Oberflächengewässer
- d) Freiraumfunktionen
 -  da) Schutz der Natur
 -  db) Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung
 -  dd) Grundwasser- und Gewässerschutz
 -  de) Überschwemmungsbereiche
- e) Freiraumbereiche für zweckgebundene Nutzungen
 -  ea) Aufschüttungen und Ablagerungen, u. a.:
 -  ea-1) Abfalldeponien
 -  ea-2) Halden
 -  eb) Sicherung und Abbau oberflächennaher Bodenschätze
 -  ec) Sonstige Zweckbindungen, u. a.:
 -  ec-1) Abwasserbehandlungs- und -reinigungsanlagen
 -  ec-2) Ferieneinrichtungen und Freizeitanlagen
 -  ec-3) Militärische Nutzungen

3. Verkehrsinfrastruktur

- a) Straßen unter Angabe der Anschlußstellen
 -  aa-1) Bestand, Bedarfsplanmaßnahmen
 -  aa-2) Bedarfsplanmaßnahmen ohne räumliche Festlegung
 -  ab-1) Bestand, Bedarfsplanmaßnahmen
 -  ab-2) Bedarfsplanmaßnahmen ohne räumliche Festlegung
 -  ac) Sonstige regionalplanerisch bedeutsame Straßen (Bestand und Planung)
- b) Schienenwege unter Angabe der Haltepunkte und Betriebsflächen
 -  ba-1) Bestand, Bedarfsplanmaßnahmen
 -  bb-1) Bestand, Bedarfsplanmaßnahmen
 -  bb-2) Bedarfsplanmaßnahmen ohne räumliche Festlegung
 -  bc) Sonstige regionalplanerisch bedeutsame Schienenwege (Bestand und Planung)
- c) Wasserstrassen unter Angabe der Güterumschlagshäfen
 -  ca) Fließgewässer
- d) Flugplätze
 -  da) Flughäfen/-plätze für den zivilen Luftverkehr
- e) Grenzen der Lärmschutzbereiche
 - 

 Nachrichtliche Darstellung der aus dem Regionalplan für den Regierungsbezirk Münster – Teilabschnitt Münsterland (Teil 1 und Teil 2) – übernommenen Abgrabungsbereiche für den Rohstoff Kalkstein

Die Windenergieeignungsbereiche sind nicht Gegenstand dieses Verfahrens. Es gelten die Darstellungen des Regionalplans für den Regierungsbezirk Münster - Sachlicher Teilabschnitt "Eignungsbereiche für erneuerbare Energien / Windkraft"



Ergebnisprotokoll des Scopingtermins am 12.01.2015 zur

2. Änderung des Regionalplans Münsterland und zur

60. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Hörstel

- Darstellung von Nachfolgenutzungen des ehemaligen NATO Flugplatzes in Dreierwalde -

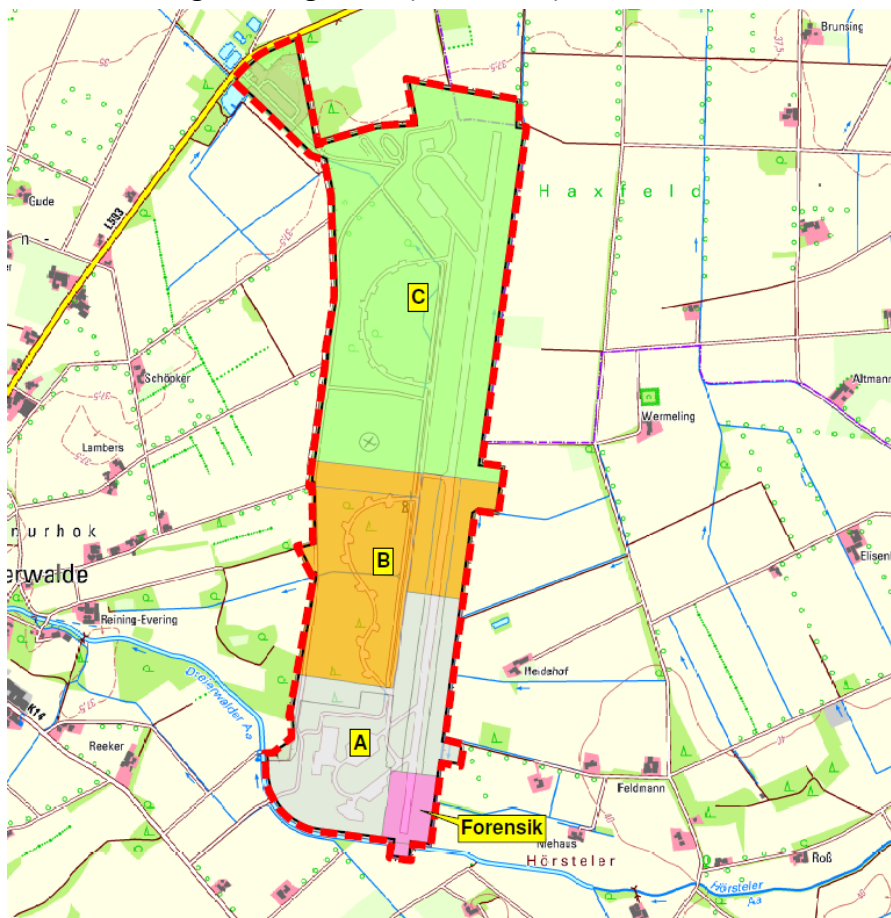
Teilnehmende: siehe Anlage 1

Frau Wiering und Herr Bürgermeister Hüppe begrüßten die Teilnehmenden.

Nach einer Vorstellung der Teilnehmenden erläuterte Herr Hamerla vom Büro ASS, Düsseldorf, das Gesamtkonzept für das ehemalige NATO-Flugplatzareal in der Form, wie es der Rat der Stadt Hörstel am 16.12.2014 beschlossen hat.

Das vom Rat der Stadt Hörstel beschlossene Konzept gliedert das Gelände in vier Teilbereiche:

- Gewerbegebiet (A)
- Energie-Innovationspark (B)
- Schutz und Entwicklung von Natur und Landschaft (C)
- Maßregelvollzugsclinik („Forensik“)



Legende

- A Gewerbegebiet
- B Energie-Innovationspark
- C Schutz und Entwicklung von Natur und Landschaft
- Maßregelvollzugsclinik
- Plangebiet

0 140 280 560 840 1,120 Meter

Räumliche Gliederung der geplanten Aktivierung des Flugplatzareals Hörstel-Dreierwalde Anlage 1

Informationsunterlagen zum Scoping-Termin

zur 2. Änderung des Regionalplans Münsterland auf dem Gebiet der Stadt Hörstel und zur 60. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Hörstel

M: 1:15.000	Dat.: 09.	Verf.: Mh	Dat.: Jan. 2015
Projektitel: DRNA 3	Projektnummer: 1336		

Bertram Meiermann
Büro für Landschaftsplanung
Brockhüttenweg 1
59659 Wassen-Heathberg
Tel. 05943-701231
info@meiermann-landschaftsplanung.de

Die 2. Änderung des Regionalplans Münster wird die Teilbereiche A und C umfassen.

Die Darstellung eines Energieparks wird im Rahmen des Verfahrens zur Erarbeitung des Sachlichen Teilplans "Energie" geprüft.

Die Stadt Hörstel wird parallel zum Regionalplanänderungsverfahren das Verfahren zur Änderung ihres Flächennutzungsplans durchführen. Bestandteile der Änderung des Flächennutzungsplans sollen die Teilbereiche A, B und C sein.

In diesem Zusammenhang machte Herr Bürgermeister Hüppe deutlich, dass die in dem Konzept vorgesehenen Windenergieanlagen für die jetzt anstehenden Planverfahren unberücksichtigt bleiben. Eine Umweltverträglichkeit der Windenergieanlagen wird in diesen Verfahren nicht geprüft. Das heißt, Windenergieanlagen sind weder Bestandteil der Flächennutzungsplanänderung noch der 2. Änderung des Regionalplans zur Darstellung des GIB noch der "Darstellung eines Energieparks" im Sachlichen Teilplan Energie.

Im Anschluss an die Präsentation des Konzepts stellte Herr Mestermann vom Büro „Bertram Mestermann - Büro für Landschaftsplanung“ aus Warstein - Hirschberg, der die Umweltberichte erstellen wird, die Gliederung und die Inhalte der Umweltberichte vor.

Tab. 1 Inhaltliche Gliederung der Umweltberichte zur 2. Regionalplanänderung und zur 60. Änderung des Flächennutzungsplans.

1.	Einleitung <ul style="list-style-type: none">• Rechtsgrundlagen und Ziele der Umweltprüfung• Verfahrensablauf der Umweltprüfung• Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele der Planung sowie deren Beziehungen zu anderen relevanten Plänen• Methodik der Umweltprüfung
2.	Darstellung der in einschlägigen Gesetzen und Plänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes
3.	Beschreibung und Bewertung des aktuellen Umweltzustands, einschließlich der voraussichtlichen Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planänderung <ul style="list-style-type: none">• Schutzgut Menschen und menschliche Gesundheit• Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt• Schutzgut Boden• Schutzgut Wasser• Schutzgut Klima und Luft• Schutzgut Landschaft• Schutzgut Kulturgüter• Schutzgut Sachgüter• Betrachtung der Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern

4.	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung des Plans – schutzgutbezogene Beschreibung (gem. Punkt 3.) und Bewertung der Umweltauswirkungen <ul style="list-style-type: none"> • Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen • Bereich des Sondergebietes Energie-Innovationspark (nur Flächennutzungsplan) • Bereiche für den Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung oder Bereiche für den Schutz der Natur oder Waldbereiche (nur Regionalplan) • Betrachtung der Belange des Netzes Natura 2000 • Betrachtung der Belange des Artenschutzes
5.	Darlegung von geplanten Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen
6.	Darlegung der in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten
7.	Gesamtplanbetrachtung für die Regionalplanänderung unter besonderer Beachtung der Wechselwirkungen mit dem Bereich des Energie-Innovationsparks (Gegenstand des Sachlichen Teilplan Energie)
8.	Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben
9.	Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung
10.	Allgemein verständliche Zusammenfassung
11.	Literatur- und Quellenverzeichnis

Untersuchungstiefe

Der Strategischen Umweltprüfung zu einem Regionalplanverfahren und der Umweltprüfung für Flächennutzungsplanverfahren liegen vorhandene und regelmäßig erstellte Kartierungen und Daten zu Grunde. Die Erhebung neuer Daten ist gesetzlich nicht vorgesehen.

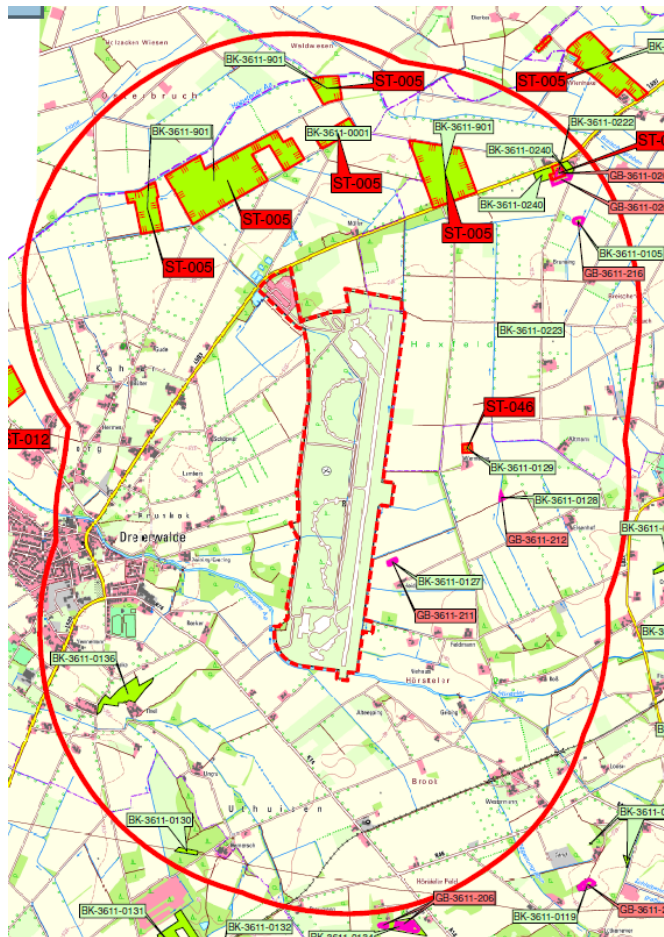
Unter dem Punkt 8 des Umweltberichts "Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben" sind gegebenenfalls Anmerkungen zur Datenlage und deren Aktualität aufzunehmen.

Gesetzlich ist vorgesehen, dass die Umweltprüfung zur Flächennutzungsplanänderung im Hinblick auf erforderliche Abstufungen detaillierter sein soll als eine Umweltprüfung für Regionalplanverfahren.

Um jedoch doppelten Aufwand zu vermeiden, werden die für die Flächennutzungsplanänderung notwendigen Betrachtungs- und Bewertungstiefe maßgeblich sein für die Festlegung des Inhalts und der Tiefe der Umweltprüfung für beide Umweltberichte.

Regeluntersuchungsgebiet (Untersuchungsrahmen)

Das Regeluntersuchungsgebiet für alle Schutzgüter wird von Herrn Mestermann mit einem Radius von rund 2 km angenommen. Einzelne Schutzgüter können darüber hinaus bzw. in geringerem Radius betrachtet werden.



Dieses Regeluntersuchungsgebiet wird grundsätzlich von den Teilnehmern mitgetragen.

Untersuchungsinhalte

Die Untersuchungsinhalte und Untersuchungstiefe wurden schutzgutbezogen einzeln diskutiert und abgestimmt. Herr Mestermann stellte den jeweils von ihm schon beabsichtigten Umfang des Inhaltes vor.

Das LANUV hat im Vorfeld schriftlich empfohlen, nachfolgende Fachinformationen bei der Umweltprüfung mit zu berücksichtigen:

- natur- und umweltschutzbezogene Grundlagendaten des Fachinformationssystems (FIS) des LANUV (<http://www.lanuv.nrw.de/service/infosysteme.html>)
- „unzerschnittene, verkehrsarme Räume“ (UZVR) (<http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/uzvr/de/start>)
- FIS „Geschützte Arten“
- Daten aus dem „Fundortkataster“ der Vorkommen planungsrelevanter Arten
- aktueller Biotopverbund für das Münsterland (siehe Fachbeitrag des LANUV zum aktuellen Regionalplan Münsterland)
- „lärmmarme Erholungsräume“
- Landschaftsräume
- Landschaftsbildeinheiten

Der Vertreter des NABU, des BUND und der LNU hat ebenfalls sich im Vorfeld schriftlich geäußert. Er verweist auf Untersuchungen der Biologischen Station des Kreises Steinfurt in Bezug auf die Bereiche neben der Start- und Landebahn.

Er regt an, dass die Umweltuntersuchungen alle Flächenbereiche gleichermaßen umfassen müssen. Diese Untersuchungen müssten sich auf die Flora (nährstoffarme Flächen!) und Fauna (Vögel, Fledermäuse, Amphibien, Insekten - u. a. Schmetterlinge, Grashüpfer, Käfer -) erstrecken.

Seitens des Landesbetriebs Straßenbau Nordrhein-Westfalen (Straßen NRW) ist eine Stellungnahme an die Stadt Hörstel gerichtet worden. Straßen NRW stellt darin fest, dass Kompensationsmaßnahmen auf dem Gelände verortet sind, die u. a. Gegenstand eines laufenden Planfeststellungsverfahrens sind (6-streifiger Ausbau der A 1 Abschnitt 4.1; AS Greven bis nördl. DEK-Brücke). Darüber hinaus seien Kompensationsmaßnahmen für weitere straßenbauliche Vorhaben beabsichtigt. Derzeit seien Flächen in Straßenplanungen eingestellt, die Entsiegelungsmaßnahmen im nördlichsten Bereich der Start- und Landebahn vorsehen. In diesem Zusammenhang weist Straßen NRW darauf hin, dass die Maßnahmenplanungen im Bereich der Start- und Landebahn und den umgebenden Grünlandflächen die prioritäre Zielsetzung verfolgen, einen optimierten Lebensraum für diverse Vogelarten (u. a. Kiebitz, Rebhuhn, Feldlerche, Brachvogel, Uhu, Rohrweihe) zu entwickeln. Da die in den Planunterlagen dargestellten Potentialflächen für Windenergieanlagen (WEA) dieser Zielsetzung zuwiderlaufen, wird der Bau von WEA in diesem Areal unter naturschutzfachlichen Gesichtspunkten aus Sicht von Straßen NRW für ungeeignet gehalten.

Weiter heißt es, dass mit Ausnahme der Kritik an den angesprochenen WEA im Areal des Flughafengeländes, die zugesandten Unterlagen nicht erkennen lassen, dass es zu größeren Interessenskonflikten zwischen den nördlichen „Naturschutzplanungen“ und den südlichen „städtebaulichen Entwicklungsflächen“ kommen wird, zumal für die Entwicklung des gesamten nördlichen Bereiches bereits eine naturschutzfachliche Zielsetzung formuliert wurde.

Weitere Anmerkungen zum Untersuchungsinhalt und zur Untersuchungstiefe wurden Landesbetrieb Straßenbau NRW nicht vorgetragen.

Ebenfalls schriftlich äußerte sich im Vorfeld der Landesbetrieb Wald und Holz Nordrhein-Westfalen. Der Landesbetrieb merkt an, dass im Rahmen der Umweltprüfung bzw. des Umweltberichtes die betroffenen Waldbereiche flächig separat zu bilanzieren sind.

Die Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung 6 Bergbau und Energie in NRW, hat der Stadt Hörstel zu den bergbaurechtlichen Verhältnissen Hinweise für die weiteren Verfahren gegeben. Zur Durchführung der Umweltprüfung wurden jedoch keine Hinweise oder Anregungen mitgeteilt.

Ebenfalls haben sich im Vorfeld des Termins der LWL- Archäologie für Westfalen, das Eisenbahn-Bundesamt, die Deutsche Bahn AG, die Deutsche Telekom Technik GmbH, der Unterhaltungsverband Dreierwalder Aa und die IHK Nordwestfalen gemeldet. Zur Durchführung der Umweltprüfung wurden jedoch keine Hinweise oder Anregungen mitgeteilt.

➤ Schutzgut: Bevölkerung, Gesundheit des Menschen

Bevölkerung, Siedlungsbereiche, Erholungs- und Freizeitnutzung, Verkehr, Immissionen von: Lärm, Licht, Geruch, Erschütterung, elektromagnetische Felder (EMF)

Dem Büro ASS liegen Berichte zu diesem Themenkomplex vor. Diese werden Herrn Messtermann zur weiteren Verwendung zur Verfügung gestellt.

Weitere Infos und Anmerkungen gab es zu dem Schutzgut Bevölkerung, Gesundheit des Menschen nicht.

➤ Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Biotop- und Artenschutz, Biotopkataster, Natura 2000-Gebiete, Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete, Geschützte Biotopverbund, Verbreitung relevanter Tierarten

Für das Umfeld des ehemaligen Flugplatzes liegen vielfältige Kartierungen, Untersuchungen und Daten zur Bewertung des Schutzgutes Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt vor.

Da für das jetzt zu überplanende Areal bisher aufgrund der militärischen Nutzung nicht so detaillierte Untersuchungen und Kartierungen gemacht wurden, wurde diskutiert ob die vorliegenden Daten dennoch für eine Betrachtung und Bewertung der Planungsabsichten ausreichen.

Die Planungsbereiche wurden einzeln betrachtet:

Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) / gewerbliche Baufläche (G)

Der in Rede stehende Bereich ist in weiten Teilen versiegelt.

Das LANUV hat im Vorfeld schriftlich angeregt, dass für den Bereich des GIB im Schwerpunkt die Avifauna und der Verlust von Magerrasenflächen untersucht werden sollten.

Es ist bekannt, dass die Bereiche neben der Start- und Landebahn Magerrasenflächen sind. Auch gibt es zu der Avifauna im östlichen Bereich eine ausreichende Datengrundlage. Herr Mestermann wird diese Informationen in der Umweltprüfung berücksichtigen.

Im Ergebnis wurde in dem Termin festgehalten, dass die vorliegenden Daten für den geplanten Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) / gewerbliche Baufläche (G) durchaus ausreichend sind.

Energie-Innovationspark

In dem Termin wurde vereinbart, dass Herr Schmidt vom Bundesforstamt (BlmA) und Herr Mestermann die Daten von der Biologischen Station ggfls. unter Mitwirkung von Herrn Peter Schwarze von der Biologische Station zusammenstellen und wenn möglich in Teilen ergänzen und aktualisieren.

Das Büro ASS wird Herrn Mestermann Daten zur Verfügung stellen, die das Büro bei der Erstellung des Entwicklungskonzeptes bereits zusammengestellt hat.

Im Ergebnis wurde in dem Termin festgehalten, dass damit die vorliegenden Daten für den geplanten Energiepark (ohne Windkraftanlagen) durchaus ausreichend sind.

➤ Schutzgut Boden

geologische Verhältnisse, Altlasten, landwirtschaftliche Nutzung, schutzwürdige Böden, Geotope

Herr Mestermann führte aus, dass die Untersuchungen sich nur auf das zu überplanende Gebiet beziehen würden.

Herr Krahn vom Geologischen Dienst NRW wies auf die geologische Karte im Maßstab 1:25.000 "Hopsten" hin.

Bürgermeister Hüppe und Herr Bucker merkten an, dass die BlmA ein Altlastengutachten vor einiger Zeit hat erstellen lassen. Dieses Gutachten liegt dem Büro ASS vor. Das Büro ASS stellt das Gutachten Herrn Mestermann zur weiteren Verwendung zur Verfügung.

Weitere Infos und Anmerkungen gab es zu dem Schutzgut Boden nicht.

➤ Schutzgut Wasser

Grundwasser, Oberflächenwasser, Überschwemmungsgebiete, Wasserschutzgebiete

Zum Thema Grundwasser liegt dem Büro ASS ein Gutachten vor, das vor einiger Zeit von der BlmA in Auftrag gegeben wurde. Das Büro ASS stellt das Gutachten Herrn Mestermann zur weiteren Verwendung zur Verfügung.

Weitere Infos und Anmerkungen gab es zu dem Schutzgut Wasser nicht.

➤ Schutzgut Klima und Luft

Klimatische Faktoren, Staub, Lufthygiene, Durchlüftungsverhältnisse, Last- und Ausgleichsräume, Klimatope, Klimadynamik, Luftaustauschprozesse

Weitere Infos und Anmerkungen gab es zu dem Schutzgut Klima und Luft nicht.

➤ Schutzgut Landschaft

Naturparke, Kulturlandschaften, Landschaftsbild

Weitere Infos und Anmerkungen gab es zu dem Schutzgut Landschaft nicht.

➤ Schutzgut Kulturgüter

Kulturdenkmale, Bodendenkmale

Weitere Infos und Anmerkungen gab es zu dem Schutzgut Kulturdenkmale, Bodendenkmale nicht.

➤ Schutzgut Sachgüter

Straßen, Transportleitungen

Weitere Infos und Anmerkungen gab es zu dem Schutzgut Sachgüter nicht.

Das weitere Verfahren:

Frau Wiering stellte das weitere Verfahren zur 2. Änderung des Regionalplanes vor:

- Erarbeitung des Umweltberichts durch das Büro Mestermann, Erstellung der Vorlage für einen Erarbeitungsbeschluss durch die Regionalplanungsbehörde.
- Es ist beabsichtigt dem Regionalrat Münster in seiner Sitzung am 23.03.2015 den Erarbeitungsbeschlussvorschlag vorzulegen.
- bei positivem Regionalratsbeschluss: Durchführung des Beteiligungsverfahrens (öffentliche Stellen und Behörden sowie die Öffentlichkeit) durch die Regionalplanungsbehörde
- Auswertung der Stellungnahmen, Meinungsausgleichstermin voraussichtlich am 25.06.2015
- Es ist beabsichtigt dem Regionalrat Münster in seiner Sitzung am 21.09.2015 den Aufstellungsbeschlussvorschlag vorzulegen.
- bei positivem Regionalratsbeschluss: Anzeige bei der Landesplanungsbehörde

Der Energie-Innovationspark ist im Rahmen der Erarbeitung des Sachlichen Teilplans Energie zu betrachten. Hierbei ist nach jetziger Planung beabsichtigt im Rahmen der Meinungsausgleichsvorschläge den Themenkomplex mit aufzunehmen, damit in den Erörterungen darüber diskutiert werden kann.

Her Bürgermeister Hüppe konnte noch keinen genauen Zeitplan für das Flächennutzungsplanverfahren nennen. Er betonte, dass beabsichtigt ist, das Verfahren in diesem Jahr abzuschließen.

Der Termin wurde um 16 Uhr von Frau Wiering beendet.

gez. Wilken

Scopingtermin am 12.01.2014 zur

2. Änderung des Regionalplans Münsterland und zur
60. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Hörstel

Teilnehmerliste - Anlage 1

Lfd Nr.	Name	Behörde/ Unternehmen	Telefon	E-mail
1	Heinz Hüpper	Stadt Hörstel	05454 911700	h.huepper@hoerstel.de
2	W. PETERS	"	05454 911120	w.peters@hoerstel.de
3	Dainer Schmidt	Bildung/ Bundespost	05404/ 957665	dainer.schmidt@bundesimmobilien.de
4	Matthias Othyk	Westnetz LWK NRW, ST	02574/ 9277-22	matthias.othyk@lwk-nrw.de
5	Gerold Kessling	Westnetz	0541 316 2257	Gerold.Kessling@westnetz.de
6	Ceter Chollet	Westnetz	0541 316 2250	Ceter.Chollet@westnetz.de
7	MÜLLER	KREIS ST	02551 692535	
8	Christian Rapien	Wirtschaftsfindung Kreis ST	0255 71 692704	christian.rapien@wofmbf.de
9	Mac Hettner	Stadt Hörstel	05454/ 911-160	m.hettner@hoerstel.de
10	Bertram Mestermann	Büro für Landesplanning	02902- 701231	icp@ue-efl.de
11	Uv. Mantuffel	Stadt Bielefeld	05451- 931 722	uv.mantuffel@bielefeld.de
12	Anna Scheurer	ASS		scheurer@archstadt.de
13	MICHAEL KOPP	ASS	0211-5502460	kopp@archstadt.de
14	Peter Egwan	"	"	dee@archstadt.de

Lfd. Nr.	Name	Behörde/ Unternehmen	Telefon	E-mail
15	LIKE SCHERBAUM	MG EPA	0211 / 8618-4627	umke.scherbaum @mgpa.nrw.de
16	DR. LUDGER KRAHN	GD NRW	02151- 897239	krahn @gd.nrw.de
17	Michael Kethrup	BRMS Dez 51	02511 411-5311	michael.kethrup@ brms.nrw.de
18	Maya Poguntke	" "	" -4046	Maya.poguntke @brms.nrw.de
19	Jörg Nennigmann	WLV	02574/ 333262	jorg.nennigmann @wlv.de
20	Eberhard Baumert	Gemeinde Hopsten	05458/ 932560	eberhard.baumert @hopsten.de
21	Bühren, Wera	Gemeinde Recke	05453 91053	buehren@recke.de
22	Kordmege, Franz-Josef	Stadt Hörstel	05454- 911110	fj.kordmege @ hoerstel.de
23	Daniel Nann	Bezirksregierung Stadt Enschede	0176 313 20804	daniel.nann@tu-enschede.de
24	Wilken, Annette	Bezirksregierungs Dez 32	0251- 4111628	annette.wilken@ brms.nrw.de
25	Wiering, Gundhilde	"	0251- 4111533	gundhild.wiering@ brms.nrw.de
26				
27				
28				
29				
30				

Umweltbericht

**zur 2. Änderung des Regionalplans Münsterland
auf dem Gebiet der Stadt Hörstel**

Bertram Mestermann

Büro für Landschaftsplanung



Brackhüttenweg 1
59581 Warstein-Hirschberg

Tel. 02902-701231

info@mestermann-landschaftsplanung.de

Umweltbericht

zur 2. Änderung des Regionalplans Münsterland auf dem Gebiet der Stadt Hörstel

Auftraggeber:
Stadt Hörstel
Postfach 2063
48469 Hörstel

Verfasser:
Bertram Mestermann
Büro für Landschaftsplanung
Brackhüttenweg 1
59581 Warstein-Hirschberg

Bearbeiter:
Bertram Mestermann
Dipl.-Ing. Landschaftsarchitekt

Rebecca Esser
M.Sc.-Ing. Landschaftsarchitektur

Proj.-Nr. 1336

Warstein-Hirschberg, Februar 2015

Inhaltsverzeichnis

1.0	Einleitung	1
1.1	Rechtsgrundlage und Ziele der Umweltprüfung	1
1.2	Verfahrensablauf der Umweltprüfung.....	1
1.3	Veranlassung der Planänderung.....	2
1.4	Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele der Planung sowie deren Beziehung zu anderen relevanten Plänen.....	4
1.5	Methodik der Umweltprüfung	6
1.5.1	Überblick.....	6
1.5.2	Inhaltliche Gliederung	7
1.5.3	Abgrenzung des Untersuchungsgebietes.....	8
1.5.4	Detaillierungsgrad der Bestandserhebung	10
2.0	Darstellung der in einschlägigen Gesetzen und Plänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes	11
2.1	Zusammenfassende Darstellung der geltenden Ziele des Umweltschutzes und der zugeordneten Kriterien.....	11
2.2	Darstellung der in anderen relevanten Plänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes.....	14
3.0	Beschreibung und Bewertung des aktuellen Umweltzustands, einschließlich der voraussichtlichen Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planänderung	19
3.1	Schutzgut Menschen und menschliche Gesundheit.....	19
3.1.1	Aktueller Umweltzustand.....	19
3.1.1.1	Bevölkerung und Siedlungsbereiche	19
3.1.1.2	Erholung und Freizeitnutzung.....	19
3.1.1.3	Verkehr	21
3.1.1.4	Immissionen von Lärm, Licht, Geruch	21
3.1.2	Entwicklung bei Nichtdurchführung der Regionalplanänderung.....	21
3.2	Schutzgut Tiere.....	22
3.2.1	Aktueller Umweltzustand.....	22
3.2.1.1	Datenauswertung FIS.....	22
3.2.2	Entwicklung bei Nichtdurchführung der Regionalplanänderung.....	32
3.3	Schutzgut Pflanzen und Biologische Vielfalt.....	33
3.3.1	Aktueller Umweltzustand.....	33
3.3.2	Entwicklung bei Nichtdurchführung der Regionalplanänderung.....	38
3.4	Schutzgut Boden	38
3.4.1	Aktueller Umweltzustand.....	38
3.4.2	Entwicklung bei Nichtdurchführung der Regionalplanänderung.....	41
3.5	Schutzgut Wasser.....	42
3.5.1	Aktueller Umweltzustand.....	42
3.5.1.1	Teilschutzgut Grundwasser	42
3.5.1.2	Teilschutzgut Oberflächengewässer.....	44
3.5.2	Entwicklung bei Nichtdurchführung der Regionalplanänderung.....	47

3.6	Schutzgut Klima und Luft	47
3.6.1	Aktueller Umweltzustand.....	47
3.6.1.1	Teilschutzgut Klima	47
3.6.1.2	Teilschutzgut Luft	48
3.6.2	Entwicklung bei Nichtdurchführung der Regionalplanänderung.....	48
3.7	Schutzgut Landschaft	49
3.7.1	Aktueller Umweltzustand.....	49
3.7.2	Entwicklung bei Nichtdurchführung der Regionalplanänderung.....	53
3.8	Schutzgut Kulturgüter	53
3.8.1	Aktueller Umweltzustand.....	53
3.8.2	Entwicklung bei Nichtdurchführung der Regionalplanänderung.....	54
3.9	Schutzgut Sachgüter.....	54
3.9.1	Aktueller Umweltzustand.....	54
3.9.2	Entwicklung bei Nichtdurchführung der Regionalplanänderung.....	55
3.10	Betrachtung der Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern.....	56
4.0	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung des Plans – schutzgutbezogene Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen	58
4.1	Bereich für die gewerbliche und industrielle Nutzung (GIB).....	58
4.1.1	Schutzgut Menschen und menschliche Gesundheit	58
4.1.2	Schutzgut Tiere	59
4.1.3	Schutzgut Pflanzen und biologische Vielfalt	59
4.1.4	Schutzgut Boden.....	60
4.1.5	Schutzgut Wasser	60
4.1.6	Schutzgut Klima und Luft	61
4.1.7	Schutzgut Landschaft.....	61
4.1.8	Schutzgut Kulturgüter.....	62
4.1.9	Schutzgut Sachgüter.....	62
4.1.10	Wechselwirkungen zwischen den Sachgütern.....	62
4.2	Bereiche für den Schutz der Natur (BSN) und Bereiche für den Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung (BSLE)	62
4.2.1	Schutzgut Menschen und menschliche Gesundheit	62
4.2.2	Schutzgut Tiere	63
4.2.3	Schutzgut Pflanzen und biologische Vielfalt	63
4.2.4	Schutzgut Boden.....	63
4.2.5	Schutzgut Wasser	63
4.2.6	Schutzgut Klima und Luft	64
4.2.7	Schutzgut Landschaft.....	64
4.2.8	Schutzgut Kulturgüter.....	64
4.2.9	Schutzgut Sachgüter.....	64
4.2.10	Wechselwirkungen zwischen den Sachgütern.....	64
4.2.11	Betrachtung der Belange des Netzes Natura 2000.....	65
4.2.12	Betrachtung der Belange des Artenschutzes.....	65
4.2.13	Betrachtung des Biotopverbundes.....	66

5.0	Darlegung von geplanten Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen.....	67
6.0	Darlegung der in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten.....	68
7.0	Gesamtplanbetrachtung.....	69
8.0	Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben... ..	71
9.0	Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung	72
10.0	Allgemein verständliche Zusammenfassung.....	73
11.0	Literatur- und Quellenverzeichnis	76

Anlagen

Karte 1	Schutzgebiete	M. 1: 30.000
Karte 2	Schutzgut Menschen / Schutzgut Kulturelles Erbe	M. 1: 30.000
Karte 3	Schutzgut Tiere	M. 1: 30.000

1.0 Einleitung

1.1 Rechtsgrundlage und Ziele der Umweltprüfung

Nach § 12 Landesplanungsgesetz (LPIG) i. V. m. § 9 Raumordnungsgesetz (ROG) ist bei der Änderung von Raumordnungsplänen eine Umweltprüfung durchzuführen. Dabei sind die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen der Änderung auf die Schutzgüter

- Menschen und menschliche Gesundheit
- Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt
- Boden
- Wasser
- Klima und Luft
- Landschaft
- Kulturgüter
- Sachgüter sowie
- die Wechselwirkungen zwischen diesen Schutzgütern

zu ermitteln sowie in einem Umweltbericht zu beschreiben und zu bewerten.

1.2 Verfahrensablauf der Umweltprüfung

Nach § 2 Abs. 4 Satz 1 UVPG ist die Strategische Umweltprüfung (SUP) ein un-selbständiger Teil behördlicher Planungsverfahren und bedarf daher der Integration in ein Trägerverfahren bzw. in ein Planungsverfahren der SUP-pflichtigen Pläne und Programme. Im vorliegenden Fall stellt das Verfahren der 2. Änderung des Regionalplans Münsterland das Trägerverfahren dar.

Nach § 34 der Verordnung zur Durchführung des Landesplanungsgesetzes ist den Beteiligten Gelegenheit zu geben, „sich zum Umfang und Detaillierungsgrad der in den Umweltbericht aufzunehmenden Informationen zu äußern (Scoping)“. Es sind die öffentlichen Stellen zu beteiligen, deren Aufgabenbereich von den durch die Regionalplanänderung verursachten Umweltauswirkungen berührt werden kann. Vor diesem Hintergrund wurden der Umfang und Detaillierungsgrad des Umweltberichtes im Rahmen eines Scoping-Termins bei der Regionalplanungsbehörde Münster festgelegt. Der Scopingtermin fand am 12. Januar 2015 statt. Im Rahmen dieses Termins wurden für jedes Schutzgut der Untersuchungsrahmen sowie der Detaillierungsgrad definiert sowie Informationen der Beteiligten zu dem jeweiligen Schutzgut abgefragt.

Der Umweltbericht fließt in die Umweltprüfung ein, welche durch die Regionalplanungsbehörde durchgeführt wird.

1.3 Veranlassung der Planänderung

Der Änderungsbereich des Regionalplans liegt östlich von Hörstel-Dreierwalde, Kreis Steinfurt, Regierungsbezirk Münster.

Die Stadt Hörstel plant die Aktivierung des ehemaligen NATO-Flugplatzareals in Hörstel-Dreierwalde. Entsprechend des Ratsbeschlusses vom 16.12.2014 ist, von Süd nach Nord, eine dreiteilige Gliederung des Flugplatzareals vorgesehen (vgl. Abb. 1):

- A. Gewerbegebiet zur Ansiedlung von Betrieben, die die spezifische Eignung des Standorts berücksichtigen
- B. Energie-Innovationspark
- C. Schutz und Entwicklung von Natur und Landschaft

Darüber hinaus ist im äußersten Südosten des Flugplatzareals die Realisierung einer Maßregelvollzugsklinik (Forensik) geplant. Eine entsprechende Bauvoranfrage des Landesbeauftragten für den Maßregelvollzug in Nordrhein-Westfalen liegt bei der Bezirksregierung Münster vor und wurde positiv entschieden.

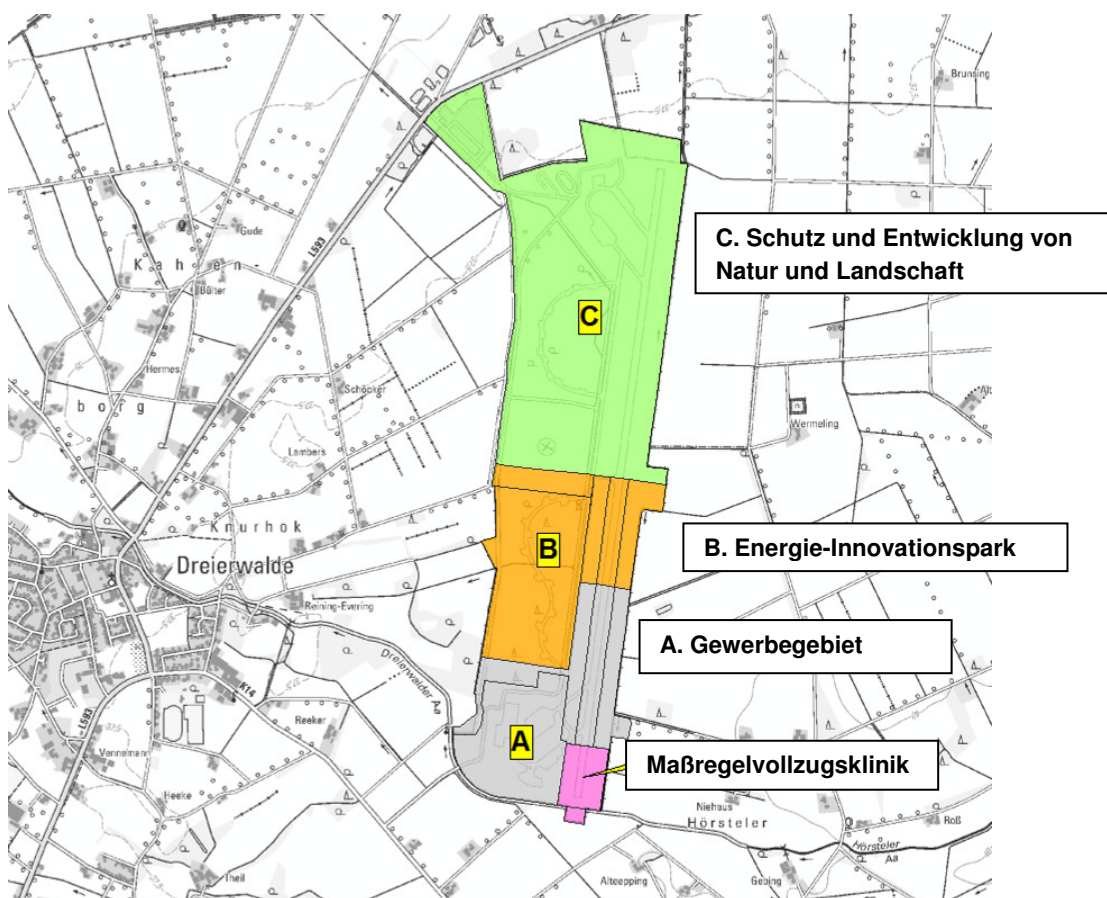


Abb. 1 Räumliche Gliederung der geplanten Aktivierung des Flugplatzareals Hörstel-Dreierwalde.

Gegenstand der 2. Änderung des Regionalplans Münsterland ist die regionalplanerische Berücksichtigung der Bereiche A „Gewerbegebiet“ und C. „Schutz und Entwicklung von Natur und Landschaft“.

Die Stadt Hörstel hat im Beteiligungsverfahren zur Erarbeitung des Sachlichen Teilplans Energie die Darstellung eines Energie-Innovationsparks im mittleren Bereich des Flugplatzareals angeregt. Über diese Anregung wird im Rahmen des Sachlichen Teilplans Energie entschieden. Die Darstellung eines Energie-Innovationsparks ist damit, ebenso wie der Neubau einer Maßregelvollzugsklinik (Forensik), nicht Gegenstand der 2. Änderung des Regionalplans Münsterland.

1.4 Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele der Planung sowie deren Beziehung zu anderen relevanten Plänen

Der Regionalplan Münsterland legt nach den Vorgaben des § 19 Landesplanungsgesetz NRW (LPIG) auf der Grundlage des Landesentwicklungsprogramms und des Landesentwicklungsplanes die regionalen Ziele der Raumordnung für alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen im Planungsgebiet fest. Als übergeordneter Planungsgrundsatz bzw. übergeordnetes Planungsziel wird eine nachhaltige Raumentwicklung genannt, die sicherstellen soll, dass die sozialen und ökonomischen Ansprüche an den Raum mit seinen ökologischen Funktionen in Einklang gebracht werden.

Ziel der Regionalplanänderung ist die Neudarstellung eines Bereiches für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) auf einer Fläche von 21 ha im südlichen Teilbereich des Flugplatzareals (Abb. 2). Weiterhin sollen im Norden des Areals (Bereich C), und östlich darüber hinaus, Bereiche zum Schutz der Natur (BSN) sowie Bereiche zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung (BSLE) dargestellt werden (Abb. 2).

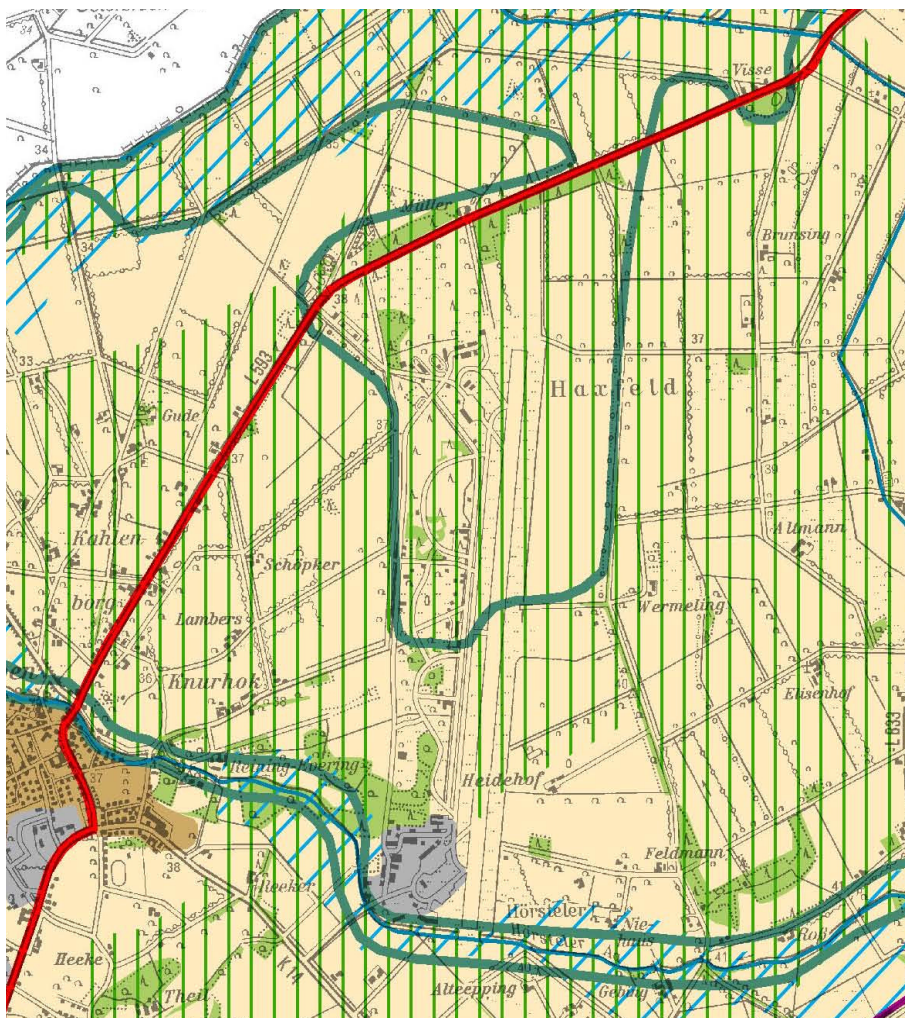


Abb. 2 Darstellung der beabsichtigten Regionalplanänderung (BEZ.-REG. MÜNSTER).

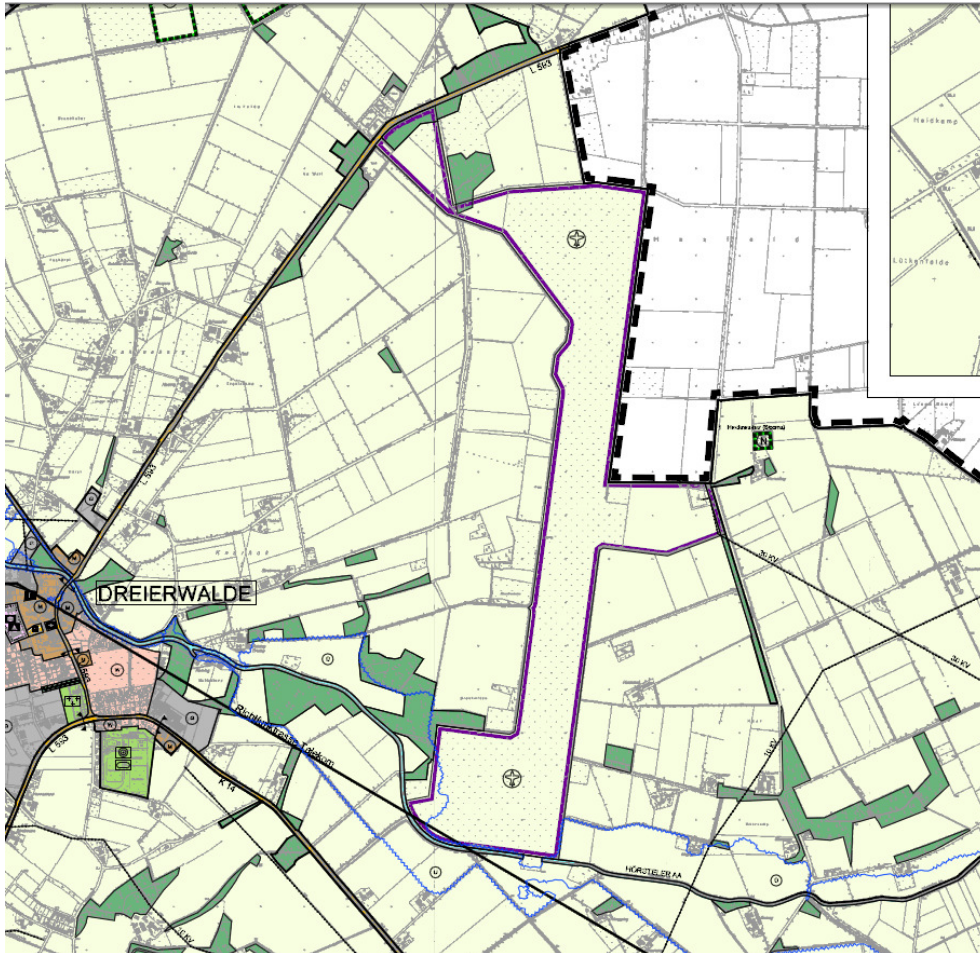


Abb. 4 Auszug aus dem Flächennutzungsplan der Stadt Hörstel.

1.5 Methodik der Umweltprüfung

1.5.1 Überblick

Der Inhalt der Umweltprüfung sowie für den Aufbau des Umweltberichts ergibt sich aus § 9 Abs. 1 ROG i. V. m. der Anlage 1 des ROG. Der Aufbau des vorliegenden Berichtes richtet sich nach diesen Rahmenbedingungen und nimmt beispielhaft die Gliederung des Umweltberichts zum Regionalplan Münsterland auf.

Prüfgegenstand der Umweltprüfung ist der Änderungsbereich der 2. Änderung des Regionalplans Münsterland. Für die Ziele der Planänderung ist daher zu prüfen, ob bzw. inwieweit erhebliche Umweltauswirkungen positiver oder negativer Art auftreten können. Die Prüftintensität sowie die angewendeten Prognosemethoden orientieren sich dabei an der Maßstäblichkeit der planerischen Festlegung des Regionalplans und berücksichtigt die Abstimmungsergebnisse des Scopings.

1.5.2 Inhaltliche Gliederung

Entsprechend der Vorgaben im ROG, unter Berücksichtigung der Gliederung des Umweltberichts zum Regionalplan Münsterland sowie unter Beachtung der Ergebnisse des Scopings, gliedert sich der vorliegende Umweltbericht wie folgt:

Tab. 1 Inhaltliche Gliederung des Umweltberichts zur 2. Änderung des Regionalplans Münsterland.

1.	Einleitung <ul style="list-style-type: none"> • Rechtsgrundlagen und Ziele der Umweltprüfung • Verfahrensablauf der Umweltprüfung • Veranlassung der Planänderung • Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele der Planung sowie deren Beziehungen zu anderen relevanten Plänen • Methodik der Umweltprüfung
2.	Darstellung der in einschlägigen Gesetzen und Plänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes
3.	Beschreibung und Bewertung des aktuellen Umweltzustands, einschließlich der voraussichtlichen Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planänderung <ul style="list-style-type: none"> • Schutzgut Menschen und menschliche Gesundheit • Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt • Schutzgut Boden • Schutzgut Wasser • Schutzgut Klima und Luft • Schutzgut Landschaft • Schutzgut Kulturgüter • Schutzgut Sachgüter • Betrachtung der Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern
4.	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung des Plans – schutzgutbezogene Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen <ul style="list-style-type: none"> • Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) • Bereiche für den Schutz der Natur (BSN) und Bereiche für den Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung (BSLE) • Betrachtung der Belange des Netzes Natura 2000 • Betrachtung der Belange des Artenschutzes • Betrachtung der Belange des Biotopverbundes
5.	Darlegung von geplanten Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen
6.	Darlegung der in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten
7.	Gesamtplanbetrachtung für die Regionalplanänderung unter besonderer Beachtung der Wechselwirkungen mit dem Bereich des Energie-Innovationsparks (Gegenstand des Sachlichen Teilplan Energie)
8.	Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben
9.	Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung
10.	Allgemein verständliche Zusammenfassung
11.	Literatur- und Quellenverzeichnis

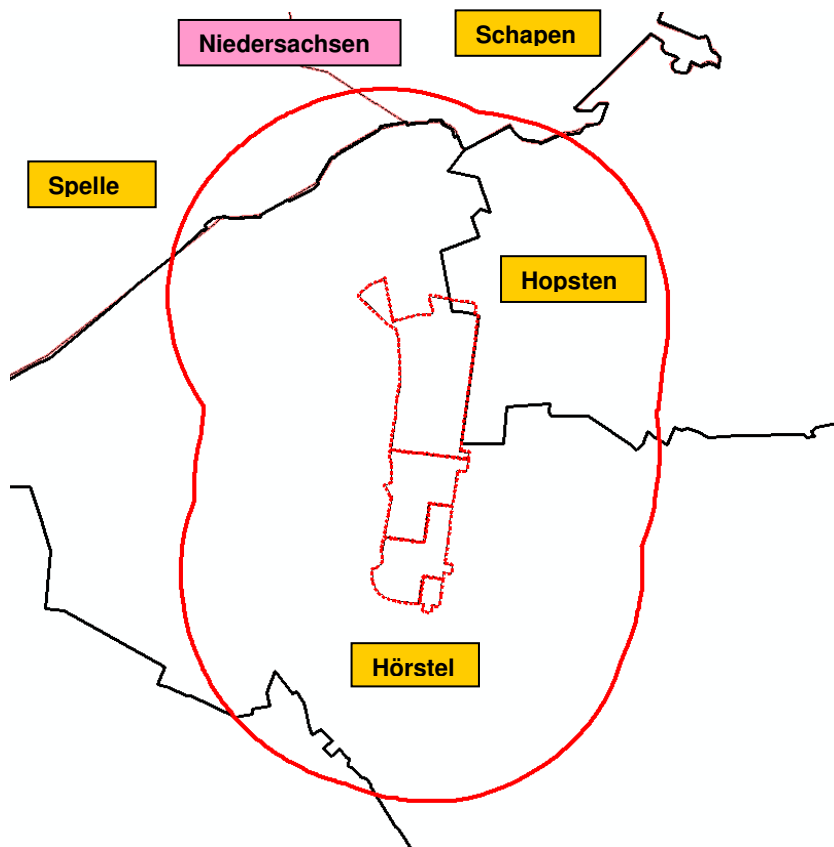


Abb. 6 Lage der Gemeindegebiete im Regeluntersuchungsgebiet. Flugplatzareal als rote Strichlinie, Regeluntersuchungsgebiet bis 2.000 m als rote Linie.

1.5.4 Detaillierungsgrad der Bestandserhebung

Die Bestandserhebung wird in jedem Fall schutzgutspezifisch für die in Tab. 2 genannten Schutzgüter durchgeführt. Dabei ist auf der Ebene der Regionalplanung die Auswertung vorhandener Datenquellen ausreichend. Neben den Informationen über Schutzgebiete liegen im aktuellen Fall weitere, differenzierte Informationen von amtlichen und ehrenamtlichen Naturschutzeinrichtungen vor.

Tab. 2 Inhaltlicher Umfang der schutzgutspezifischen Bestandserhebungen zu den Umweltberichten zur 2. Änderung des Regionalplans Münsterland.

Schutzgut	Inhaltlicher Umfang
Menschen und menschliche Gesundheit	Bevölkerung, Siedlungsbereiche, Erholungs- und Freizeitnutzung, Verkehr, Immissionen von: Lärm, Licht, Geruch, Erschütterung, elektromagnetische Felder (EMF)
Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	Biotop- und Artenschutz, Biotopkataster, Natura 2000-Gebiete, Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete, Geschützte Biotope, Biotopverbund, Verbreitung relevanter Tierarten
Boden	Geologische Verhältnisse, Altlasten, landwirtschaftliche Nutzung, schutzwürdige Böden, Geotope
Wasser	Grundwasser, Oberflächenwasser, Überschwemmungsgebiete, Wasserschutzgebiete
Klima und Luft	Klimatische Faktoren, Staub, Lufthygiene, Durchlüftungsverhältnisse, Last- und Ausgleichsräume, Klimatope, Klimadynamik, Luftaustauschprozesse
Landschaft	Naturparke, Kulturlandschaften, Landschaftsbild
Kulturgüter	Kulturdenkmale, Bodendenkmale
Sachgüter	Straßen, Transportleitungen

2.0 Darstellung der in einschlägigen Gesetzen und Plänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes

2.1 Zusammenfassende Darstellung der geltenden Ziele des Umweltschutzes und der zugeordneten Kriterien

Die vorhabensspezifisch bedeutsamen Ziele des Umweltschutzes werden in der folgenden Tabelle gegliedert nach den relevanten Belangen zusammengestellt.

Tab. 3 Umweltziele in Fachgesetzen.

Rechtsgrundlage	Umweltziel
Schutzgut Menschen und menschliche Gesundheit	
§ 2 ROG	Entwicklung, Sicherung und Wiederherstellung des Raumes in seiner Bedeutung für die Funktionsfähigkeit der Böden, des Wasserhaushalts, der Tier- und Pflanzenwelt sowie des Klimas einschließlich der jeweiligen Wechselwirkungen; Gestaltung der wirtschaftlichen und sozialen Nutzungen des Raums unter Berücksichtigung der ökologischen Funktionen; Sparsame und schonende Nutzung der Naturgüter; Schutz der Allgemeinheit vor Lärm und Reinhaltung der Luft; Schaffung der räumlichen Voraussetzungen für den Ausbau der erneuerbaren Energien sowie für den Erhalt natürlicher Senken für klimaschädliche Stoffe.
§ 50 BImSchG	Vorbeugen vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch die Einführung von Umweltstandards (39. BImSchG, TA Luft, TA Lärm, 16. u. 18. BImSchV, Abstandserlass NW).
§ 1 Abs. 1 Nr. 3 i. V. Abs. 4 BNatSchG	Zur dauerhaften Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes der Landschaft sind insbesondere <ul style="list-style-type: none"> • Naturlandschaften und historisch gewachsene Kulturlandschaften, auch mit ihren Bau-, Kultur- und Bodendenkmälern, vor Verunstaltung, Zersiedelung und sonstigen Beeinträchtigungen zu bewahren, • zum Zweck der Erholung in der freien Landschaft nach ihrer Beschaffenheit und Lage geeignete Flächen, vor allem im besiedelten und siedlungsnahen Bereich, zu schützen und zugänglich zu machen.
§ 1 Abs. 6 Nr. 1.–3. BauGB	Beachtung der allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse und die Sicherheit der Wohn- und Arbeitsbevölkerung, der Wohnbedürfnisse der Bevölkerung, die Schaffung und Erhaltung sozial stabiler Bewohnerstrukturen sowie die sozialen und kulturellen Bedürfnisse der Bevölkerung sowie die Belange des Bildungswesens und von Sport, Freizeit und Erholung.

Fortsetzung Tab. 3

Rechtsgrundlage	Umweltziel
Schutzgüter Landschaft sowie Naturhaushalt (Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Klima und Luft)	
§ 2 ROG	s. o.
§ 1 BNatSchG § 1 LG NW	Schutz der <ul style="list-style-type: none"> • biologischen Vielfalt • Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts einschließlich der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter sowie • Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswerts von Natur und Landschaft.
§ 20 BNatSchG	Es wird ein Netz verbundener Biotope (Biotopverbund) geschaffen, das mindestens 10 Prozent der Fläche eines jeden Landes umfassen soll.
§ 39 BNatSchG	Verbot, wild lebende Tiere mutwillig zu beunruhigen, ohne vernünftigen Grund zu fangen, zu verletzen oder zu töten; Verbot, wild lebende Pflanzen ohne vernünftigen Grund von ihrem Standort zu entnehmen oder zu nutzen oder ihren Bestand niederzuschlagen oder auf sonstige Weise zu verwüsten; Verbot, Lebensstätten wild lebender Tiere und Pflanzen ohne vernünftigen Grund zu beeinträchtigen oder zu zerstören.
§ 44 BNatSchG	Verbot, wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören; Verbot, wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert; Verbot, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.
§ 1 Nr. 1 BWaldG LFoG NW	Sicherung der Nutzfunktion und der Schutz- und Erholungsfunktion des Waldes für die Umwelt, insbesondere für die dauernde Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, das Klima, den Wasserhaushalt, die Reinhaltung der Luft, die Bodenfruchtbarkeit, das Landschaftsbild, die Agrar- und Infrastruktur und die Erholung der Bevölkerung.
§ 1 BBodSchG LBodSchG NW	Nachhaltige Sicherung oder Wiederherstellung der Bodenfunktionen durch: <ul style="list-style-type: none"> • Abwehr von schädlichen Bodenveränderungen, • Sanierung von Altlasten und dadurch verursachten Gewässer- und Bodenveränderungen, • Vorsorge gegen nachteilige Einwirkungen auf den Boden. Vermeidung von Beeinträchtigungen der natürlichen Bodenfunktionen und der Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte.
§ 1a Abs. 2 BauGB (Bodenschutzklausel)	Sparsamer und schonender Umgang mit Grund und Boden.

Fortsetzung Tab. 3

Rechtsgrundlage	Umweltziel
Schutzgüter Landschaft, Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Klima und Luft	
§ 1 WHG / LWG NW	Schutz der Gewässer als Bestandteil des Naturhaushalts, als Lebensgrundlage des Menschen, als Lebensraum für Tiere und Pflanzen sowie als nutzbares Gut durch eine nachhaltige Gewässerbewirtschaftung.
§ 6 WHG / LWG NW / WWRL	Nachhaltige Bewirtschaftung der Gewässer mit dem Ziel, <ul style="list-style-type: none"> • ihre Funktions- und Leistungsfähigkeit als Bestandteil des Naturhaushalts und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen zu erhalten und zu verbessern, insbesondere durch Schutz vor nachteiligen Veränderungen von Gewässereigenschaften; • Beeinträchtigungen auch im Hinblick auf den Wasserhaushalt der direkt von den Gewässern abhängenden Landökosysteme und Feuchtgebiete zu vermeiden und unvermeidbare, nicht nur geringfügige Beeinträchtigungen so weit wie möglich auszugleichen; • sie zum Wohl der Allgemeinheit und im Einklang mit ihm auch im Interesse Einzelner zu nutzen; • bestehende oder künftige Nutzungsmöglichkeiten, insbesondere für die öffentliche Wasserversorgung, zu erhalten oder zu schaffen; • möglichen Folgen des Klimawandels vorzubeugen; • an oberirdischen Gewässern so weit wie möglich natürliche und schadlose Abflussverhältnisse zu gewährleisten und insbesondere durch Rückhaltung des Wassers in der Fläche der Entstehung von nachteiligen Hochwasserfolgen vorzubeugen; • zum Schutz der Meeresumwelt beizutragen.
§ 6 WHG / LWG NW / WWRL	Gewässer, die sich in einem natürlichen oder naturnahen Zustand befinden, sollen in diesem Zustand erhalten bleiben, nicht naturnah ausgebaute natürliche Gewässer sollen so weit wie möglich wieder in einen naturnahen Zustand zurückgeführt werden.
§ 1 Abs. 1 BImSchG	Schutz der Menschen, Tiere und Pflanzen, des Bodens, des Wassers, der Atmosphäre sowie Kultur- und sonstigen Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen, Vorbeugen vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch die Einführung von Umweltstandards (39. BImSchV).
§ 50 BImSchG	Die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen sind einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen vermieden werden.
Schutzgut Kultur- und Sachgüter	
§ 1 Abs. 2 ROG	Erhaltung von historisch geprägten und gewachsenen Kulturlandschaften in ihren prägenden Merkmalen und mit ihren Kultur- und Naturdenkmälern.
§ 1 DSchG NW	Schutz, Pflege und wissenschaftliche Erforschung von Denkmälern.
§ 1 BNatSchG § 1 LG NW	s. o.
§ 1 BBodSchG LBodSchG NW	s. o.

2.2 Darstellung der in anderen relevanten Plänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes

Natura 2000-Gebiete

Im direkten Umfeld des Änderungsbereichs liegen keine Natura 2000-Gebiete. Die nächstgelegenen FFH-Gebiete liegen ca. 5 km östlich (DE-3611-301 „Heiliges Meer - Heupen“) und ca. 6 km südlich (DE-3711-301 „Emsaue“).

Naturschutzgebiet

„(1) Naturschutzgebiete sind rechtsverbindlich festgesetzte Gebiete, in denen ein besonderer Schutz von Natur und Landschaft in ihrer Ganzheit oder in einzelnen Teilen erforderlich ist

1. zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung von Lebensstätten, Biotopen oder Lebensgemeinschaften bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten,
2. aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen oder landeskundlichen Gründen oder
3. wegen ihrer Seltenheit, besonderen Eigenart oder hervorragenden Schönheit.

(2) Alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebiets oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können, sind nach Maßgabe näherer Bestimmungen verboten. Soweit es der Schutzzweck erlaubt, können Naturschutzgebiete der Allgemeinheit zugänglich gemacht werden“ (§ 23 BNatSchG).

Tab. 4 Naturschutzgebiete im Regeluntersuchungsgebiet.

Code/Name	Charakterisierung/Schutzziel	Entfernung zum Teilbereich (vgl. Karte 1)	Hinweise auf Tierarten
ST-005 NSG Trogbahn-Wienhake	Feuchtwiesenbereiche	A: ca. 3,4 km C: ca. 800 m	Wat- und Wiesenvögel, Rastgebiet
ST-045 NSG Heideweiher	Heideweiher, Seggenrasen, Wollgrasgrasen	A: ca. 4 km C: ca. 1,7 km	Frösche, Libellen
ST-046 NSG Bloome	Fast vollständig verlandeter Weiher	A: ca. 1,7 km C: ca. 650 m	Starenschlafplatz

Landschaftsschutzgebiete

Es befinden sich keine Landschaftsschutzgebiete im Regeluntersuchungsgebiet.

Gesetzlich geschützte Biotope

„(1) Bestimmte Teile von Natur und Landschaft, die eine besondere Bedeutung als Biotope haben, werden gesetzlich geschützt (allgemeiner Grundsatz)“ (§ 30 BNatSchG). Handlungen, die zu einer Zerstörung oder einer sonstigen erheblichen Beeinträchtigung führen können, sind verboten.

Tab. 5 Gesetzlich geschützte Biotope im Regeluntersuchungsgebiet.

Code/Name	Charakterisierung/Schutzziel	Entfernung zum Teilbereich (vgl. Karte 1)	Hinweise auf Tierarten	stickstoffempfindlich
GB-3611-0203	Stehende Binnengewässer	A: ca. 3,5 km C: ca. 1,7 km	keine	ja
GB-3611-0204	Artenreiche Magerwiesen und -weiden	A: ca. 3,5 km C: ca. 1,7 km	keine	ja
GB-3611-211	Stehende Binnengewässer	A: ca. 300 m C: ca. 700 m	keine	nein
GB-3611-212	Stehende Binnengewässer	A: ca. 1,3 km C: ca. 1000m	keine	nein
GB-3611-216	Stehende Binnengewässer	A: ca. 3,5 km C: ca. 1,7 km	Wasserfrosch-Komplex	nein

Biotopkatasterflächen

Das Biotopkataster Nordrhein-Westfalens ist eine Datensammlung über Lebensräume für wildlebende Tiere und Pflanzen, die für den Arten- und Biotopschutz eine besondere Wertigkeit besitzen. Die Gebiete werden nach wissenschaftlichen Kriterien ausgewählt, in Karten erfasst und im Gelände überprüft sowie dokumentiert. Ein formeller Schutzstatus kommt den Flächen nicht zu.

Tab. 6 Biotopkatasterflächen innerhalb des Regeluntersuchungsgebietes.

Code/Name	Charakterisierung	Entfernung zum Teilbereich (vgl. Karte 1)	Hinweise auf Tierarten	stickstoffempfindlich
BK-3611-0001 Teilfläche des NSG Trogbahn	keine	A: ca. 3,8 km C: ca. 1,2 km	keine	ja
BK-3611-0105	Fischteich	A: ca. 3,8 km C: ca. 1,7 km	Wasserfrosch-Komplex	nein
BK-3611-0127 Ehemaliger Fischteich in Ostenwalde	Ehemaliger Fischteich mit Schwimmblattvegetation aus gelber Teichrose	A: ca. 580 m C: ca. 700 m	keine	nein
BK-3611-0128 Kleingewässer in Ostenwalde	Kleingewässer mit naturnaher Wasser- und Ufervegetation	A: ca. 1,7 km C: ca. 1000 m	Wasserfrosch-Komplex	nein
BK-3611-0129 NSG Bloome	Fast vollständig verlandeter Weiher	A: ca. 1,7 km C: ca. 700 m	Grasfrosch	ja
BK-3611-0130 Weiher westl. Hof Hemersch in Uthuisen	Ein eutropher sowie ein mesotropher Weiher	A: ca. 1,9 km C: ca. 3,3 km	keine	nein
BK-3611-0136 Wald mit Kleingewässern südlich Dreierwalde	Laubholzbestand mit 2 Kleingewässern	A: ca. 1,2 km C: ca. 2,2 km	keine	ja
BK-3611-0222 NSG Heideweiher	Flacher Weiher in flach ausgeprägten bewaldeten Dünenresten	A: ca. 4 km C: ca. 1,6 km	keine	ja
BK-3611-0223 Ehemalige Kleinstabgrabung im Breischener Bruch sdl. Hof Brunsing	Ca. 1,5 ha großes Feldgehölz mit den Arten Eiche, Birke und Kiefer	A: ca. 2,9 km C: ca. 1000 m	keine	nein
BK-3611-0240 Arrondierungsfläche am NSG Heideweiher	Gehölz-Magergrünland-Komplex auf einem flachwelligen Dünenrest	A: ca. 4 km C: ca. 1,6 km	keine	ja
BK-3611-901 NSG Trogbahn	Kleiner Teil eines ehemals großflächigen als Grünland genutzten Niederungsgebietes, langjähriges westfälisches Brutgebiet von Watvögeln insb. Großer Brachvogel und Uferschnepfe	A: ca. 3,5 km C: ca. 750 m	Großer Brachvogel, Dunkler Wasserläufer, Alpenstrandläufer, Kampfläufer, Regenbrachvogel, Goldregenpfeifer, Neuntöter, Wiesenschafstelze, Steinkauz, Uferschnepfe, Wiesenschafstelze, Kiebitz	ja

Biotopverbundflächen

„Der Biotopverbund ist [...] ein Fachkonzept des Naturschutzes, welches die isolierende (verinselnde) Wirkung anthropogener Eingriffe in den Naturhaushalt aufheben oder mindern soll. Der Biotopverbund hat das Ziel, den für den Betrachtungsraum charakteristischen Tier- und Pflanzenarten ausreichend große und standörtlich geeignete Lebensräume zu sichern bzw. zu schaffen, um langfristig überlebensfähige Populationsgrößen zu gewährleisten. Hierzu sollen großflächige Kernflächen (i. d. R. als Naturschutzgebiete) gesichert und durch Verbindungsflächen, die die Ausbreitung bzw. einen Austausch von Individuen benachbarter Populationen ermöglichen können, zu großräumigen Verbundkorridoren verbunden werden. Der Biotopverbund trägt auch zur besseren Verknüpfung der Natura-2000-Gebiete bei“ (LANUV 2012).

Die Start- und Landebahn sowie die nördliche Wendeschleife des ehemaligen NATO-Flugplatzes gehören zur Biotopverbundfläche VB-MS-3611-004 „Niederungsbereich Hörsteler Brook, östlich von Dreierwalde“ (besondere Bedeutung). Die Erhaltung der verbleibenden Grünlandfläche als wichtiges Habitatselement für Wiesenvögel ist hier das Schutzziel. Das Ziel der Entwicklung auf diesen Flächen ist ein grünlandgeprägter Niederungsbereich durch Wiedervernässung, die Anlage von Blänken und extensiver landwirtschaftlicher Nutzung zur Optimierung der Wiesenvogelhabitate im Gebiet. Großflächige Bereiche herausragender Bedeutung schließen sich nördlich an diese Biotopverbundfläche an und decken damit weite Bereiche des nördlichen Regeluntersuchungsgebietes ab.

Im Westen grenzt der Änderungsbereich an die Biotopverbundfläche VB-MS-3611-003 „Heckenlandschaft um Dreierwalde“ (besondere Bedeutung). Schutzziel hier ist die Erhaltung der durch Hecken und Feldgehölze gegliederten und vernetzten Landschaft als Zeugen kulturhistorischer Landnutzungsformen.

Die Biotopverbundfläche VB-MS-3610-0001 „Aa-Aue zwischen Dreierwalde, Hörstel und Ibbenbüren“ (herausragende Bedeutung) verläuft entlang der südlichen Grenze des ehemaligen NATO-Flugplatzes. Hier ist die Erhaltung der Grünlandflächen, insbesondere des Feucht- und Nassgrünlandes, sowie der Gehölzbestände aus bodenständigen Arten das Schutzziel. Weitere Biotopverbundflächen besonderer Bedeutung schließen sich im Süden an.

Die Kategorie der Flächen mit herausragender Bedeutung für das Biotopverbundsystem umfasst Flächen, die unter landesweiten und regionalen Gesichtspunkten Kernbereiche mit einer besonderen Schutzwürdigkeit sind und damit eine herausragende Bedeutung für den Biotopverbund besitzen.

Die Kategorie der Fläche mit besonderer Bedeutung für das Biotopverbundsystem umfasst Flächen, die schutzwürdig bzw. entwicklungswürdig sind. Sie dienen dem

Aufbau und der Ergänzung des Biotopverbundsystems, indem sie Gebiete des Biotopverbundsystems in Form von Verbindungsflächen, Trittsteinen oder Pufferzonen miteinander verknüpfen oder das System um weitere eigenständige, wertvolle Flächen erweitern.

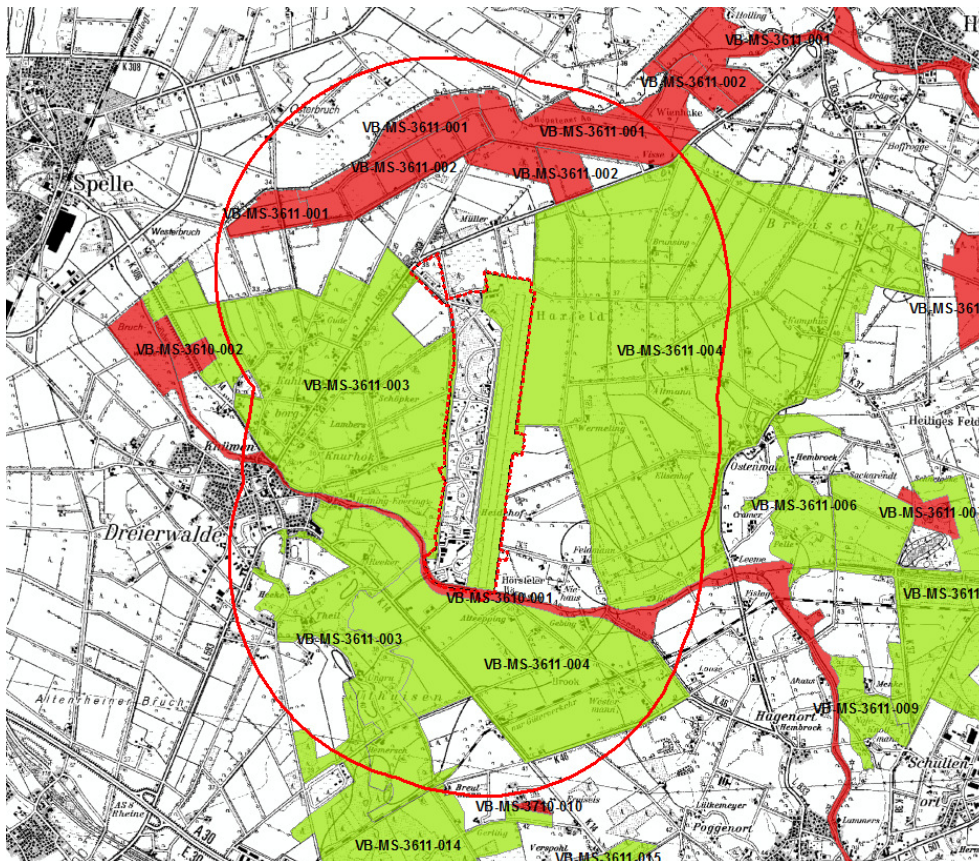


Abb. 7 Darstellung der Biotopverbundflächen mit „besonderer Bedeutung“ (grüne Flächenschraffur) und „herausragender Bedeutung“ (rote Flächenschraffur). Flugplatzareal als rote Strichlinie, Regeluntersuchungsgebiet als rote Linie.

Zusammenfassend wird deutlich, dass dem überwiegenden Teil des Regeluntersuchungsgebietes eine Bedeutung im Biotopverbund zugesprochen wird. Dabei wird das östliche Teilgebiet des Flugplatzareals (östlich „taxiway“) in die Flächenkulisse besonderer Bedeutung einbezogen.

3.0 Beschreibung und Bewertung des aktuellen Umweltzustands, einschließlich der voraussichtlichen Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planänderung

3.1 Schutzgut Menschen und menschliche Gesundheit

3.1.1 Aktueller Umweltzustand

3.1.1.1 Bevölkerung und Siedlungsbereiche

Der Änderungsbereich umfasst Teilflächen des ehemaligen NATO-Flugplatzareals und liegt überwiegend auf dem Stadtgebiet von Hörstel. Lediglich kleine Teilflächen im Norden befinden sich auf dem Gemeindegebiet von Hopsten. Die dem Änderungsbereich nächstgelegenen geschlossenen Siedlungsbereiche sind die Ortslagen von Dreierwalde (Abstand ca. 1.300 m) im Westen und Ostenwalde im Osten (Abstand ca. 2.000 m). Im Osten, Süden und Westen liegen zahlreiche Einzelhofstellen im Regeluntersuchungsgebiet.

Die Bevölkerungszahl der Stadt Hörstel umfasst 19.491 Einwohner (Bevölkerungsdichte 181 Einwohner je km²). Davon wohnen in Dreierwalde 2.561 Einwohner (Stand 30.09.2014). Die Gemeinde Hopsten hat eine Einwohnerzahl von 5.300 Einwohnern mit einer Bevölkerungsdichte von 76 Einwohner je km². Für Nordrhein-Westfalen liegt die Bevölkerungsdichte im Mittel bei 515 Einwohnern je km².

Der Änderungsbereich liegt innerhalb einer locker, bereichsweise siedlungsarm, strukturierten Landschaft (LANUV 2012)

3.1.1.2 Erholung und Freizeitnutzung

Der Änderungsbereich umfasst das Areal des ehemaligen NATO-Flugplatzes. Dieser wurde seit den 50er Jahren des letzten Jahrhunderts bis 2006 militärisch genutzt. Auch nach der Aufgabe der militärischen Nutzung ist das Areal nicht öffentlich zugänglich, eine Erholungs- und Freizeitnutzung findet damit nicht statt. Die Bestandsituation hinsichtlich der für Erholungszwecke nutzbaren Infrastruktur ist für das übrige Regeluntersuchungsgebiet, ebenso wie die als Vorbelastung wirkenden Elemente, in Karte 2 dargestellt. Neben den Sportstätten in Dreierwalde finden sich diverse Radwegerouten im Gebiet.

Der Änderungsbereich liegt gem. „Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landschaftspflege für die Kreise Borken, Coesfeld, Steinfurt, Warendorf und Stadt Münster“ innerhalb von Erholungsräumen mit besonderer Bedeutung (LANUV 2012). Der Erholungsraum ER-MS-57 wird wie folgt charakterisiert: „Um Hopsten erstreckt sich in einem Halbkreis von Norden über Osten nach Süden, entlang der Landesgrenze, eine Agrarlandschaft mit überwiegender Ackernutzung aus Dünen, Flugsand und

Eschbereichen sowie aus Moor- und Niederungsbereichen mit ebenem bis schwach geneigtem Relief. Die landwirtschaftliche Nutzung wird vom Ackerbau dominiert, mit eingestreutem Grünland und vereinzelt Waldbereichen. Die Heckenstruktur und die zahlreichen, eingegrünt Einzelhoflagen repräsentieren die typische westfälische Parklandschaft und erhöhen die Attraktivität dieses Raumes für Erholungssuchende. Wenige Haupt-, Bezirks- und überregionale Themenwanderwege führen durch diesen Raum. Dieser enthält auf ca. 10 % der Fläche Landschaftsschutzgebiete und ebenfalls auf 10 % der Fläche Naturschutzgebiete und liegt im bedeutsamen Kulturlandschaftsbereich Schafberg. Östlich von Recke schließt sich ein weiterer lärmarmen Raum mit besonderer Bedeutung an, in Niedersachsen setzt sich der Landschaftsraum fort“ (LANUV 2012).

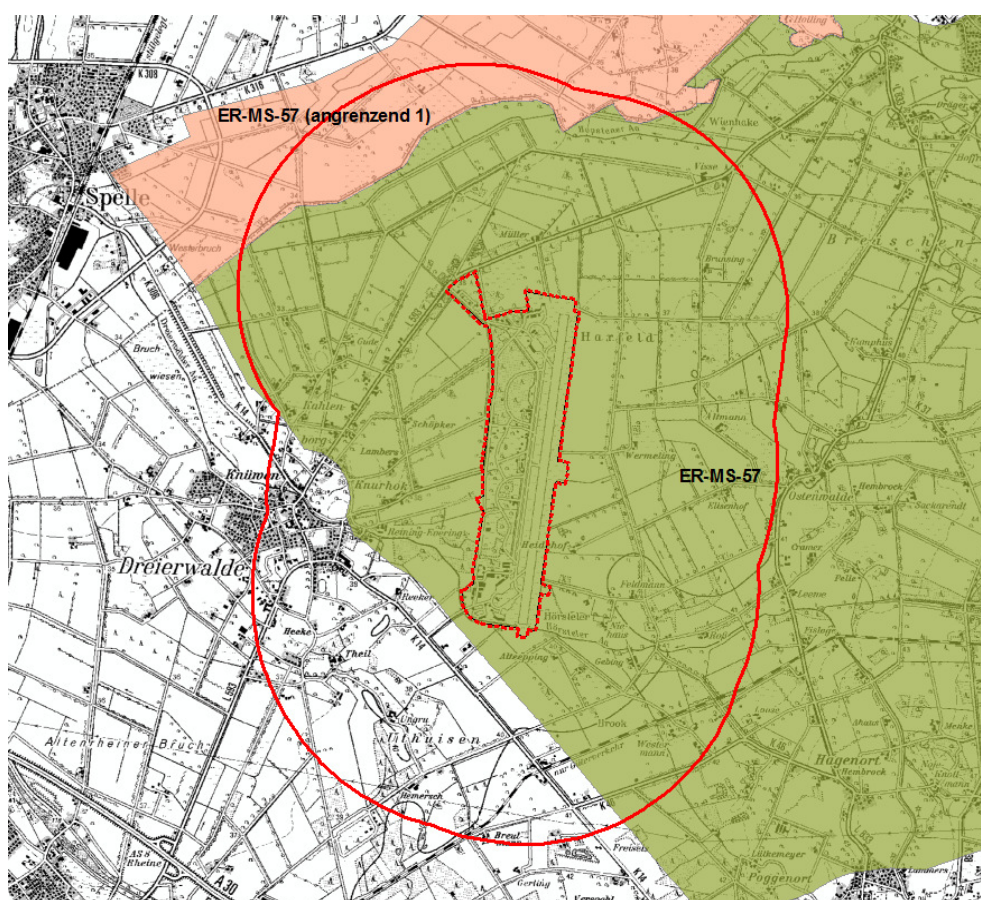


Abb. 8 Darstellung der Erholungsräume mit „besonderer Bedeutung“ (grüne Flächen-schraffur). Die hellroten Flächen sind angrenzende Flächen in Niedersachsen (LANUV 2012). Flugplatzareal als rote Strichlinie, Regeluntersuchungsgebiet als rote Linie.

3.1.1.3 Verkehr

Die Stadt Hörstel ist sowohl über das Straßen-, und Eisenbahnnetz, als auch über das Wasserstraßennetz optimal an das internationale Verkehrsnetz angebunden. Das Areal des ehemaligen NATO-Flugplatzes als Änderungsbereich ist über die Kreisstraße 14 und die Landesstraße 501 an die Autobahn 30 angebunden. Über die A 30 erreicht man in kurzer Zeit die A 1 und die A 31. Die Erschließung des Änderungsbereichs erfolgt, ausgehend von der Kreisstraße 14, über eine Privatstraße.

In Hörstel-Riesenbeck befindet sich die Kreuzung der Wasserstraßen Dortmund-Ems-Kanal und Mittellandkanal. Der Bahnhof Hörstel liegt an der Bahnlinie Amsterdam–Osnabrück–Hannover–Berlin. Der internationale Flughafen Münster-Osnabrück ist in 30 Minuten erreichbar.

3.1.1.4 Immissionen von Lärm, Licht, Geruch

Bis 2006 wurde das etwa 230 ha große Areal des ehemaligen NATO-Flugplatzes militärisch genutzt. Aktuell werden Teile der ehemals militärischen Liegenschaften gewerblich genutzt, wobei viele Gebäude lediglich zu Lagerzwecken dienen.

Der Änderungsbereich liegt gem. „Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landschaftspflege für die Kreise Borken, Coesfeld, Steinfurt, Warendorf und Stadt Münster“ innerhalb des lärmarmen Raumes ER-MS-57 „Agrarlandschaft von Hopsten“ mit besonderer Bedeutung (> 50 dB). Diese Einstufung wurde erst durch die Aufgabe des Flugbetriebs ermöglicht (LANUV 2012).

3.1.2 Entwicklung bei Nichtdurchführung der Regionalplanänderung

Für den Fall der Nichtdurchführung der Regionalplanänderung werden die bestehenden Festlegungen von allgemeinen Freiraum- und Agrarbereichen sowie einzelnen, kleinflächigen Waldbereichen bestehen bleiben.

GIB

Für den Fall, dass im Süden des ehemaligen NATO-Flugplatzes kein GIB ausgewiesen wird verbleibt die Fläche als allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich. Die dauerhafte Etablierung einer gewerblichen Nutzung ist damit ausgeschlossen. Offen bleibt die Frage der weiteren Entwicklung des Geländes. Letztendlich wird die Nichtdurchführung der Regionalplanänderung mittel- bis langfristig zu einem Rückbau der bestehenden Infrastruktur führen. In Verbindung damit sind zukünftige Emissionswirkungen ausgeschlossen. Ggf. kann über eine Zugänglichkeit der Flächen eine Eignung für Naherholungszwecke erwachsen.

BSN / BSLE

Für den Bereich C im Norden des ehemaligen NATO-Flugplatzes ist eine Nutzung als Kompensationsflächenpool vorgesehen. Die ökologische Optimierung der Fläche ist damit, unabhängig von einer Ausweisung als BSN oder BSLE, sichergestellt. Inwiefern die Flächen für Zwecke der Erholungsnutzung zur Verfügung stehen können, ist derzeit nicht abzuschätzen. Die Planfestlegung außerhalb des ehemaligen NATO-Flugplatzes überlagert landwirtschaftliche Nutzflächen. Konsequenzen erwachsen daraus nicht.

3.2 Schutzgut Tiere

3.2.1 Aktueller Umweltzustand

3.2.1.1 Datenauswertung FIS

Das Fachinformationssystem Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen (FIS) gibt Hinweise auf das Vorkommen planungsrelevanter Tierarten. Der Änderungsbereich befindet sich auf dem Messtischblatt 3611 „Hopsten“, in den Quadranten 1 und 3. Das Fachinformationssystem verzeichnet für diesen Bereich das Vorkommen von 2 Fledermausarten, 34 Vogelarten und 3 Amphibienarten (vgl. Tab. 7).

Tab. 7 Auswertung des Fachinformationssystems Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen (FIS) für den Bereich des ehemaligen Flugplatzareals sowie für das Regeluntersuchungsgebiet.

Art	Status	Erhaltungszustand in NRW (ATL) 3611-1	Erhaltungszustand in NRW (ATL) 3611-3	Fließgewässer	Gärten, Siedlungsbrachen	Gebäude	Höhlen	Kleingehölze	Laubwälder trockener und warmer Standorte	Magerrasen	Magerwiesen	Nadelwälder	Säume und Hochstaudenflure
Vorkommen: F = Flugplatzareal, R = Regeluntersuchungsgebiet				F	F	F/R	F	F/R	F	F/R	F/R	F/R	F/R
Säugetiere													
Breitflügelgheldermaus	Art vorhanden	G-		(X)	XX	WS/WQ	(WQ)	X	(X)	(X)	X	(X)	
Zwergfledermaus	Art vorhanden	G		(X)	XX	WS/WQ	(WQ)	XX	X		(X)	X	
Vögel													
Baumpieper	sicher brütend	U	U					X	X	X	(X)	X	
Bekassine	rastend	G	G	(X)									
Eisvogel	sicher brütend	G	G	XX	(X)								
Feldlerche	sicher brütend	U-	U-							X	XX		X
Feldsperling	sicher brütend	U	U		X			X	(X)		X		X
Gartenrotschwanz	sicher brütend	U	U		X			X	X	X	X		
Habicht	sicher brütend	G-	G-		X			X	X	(X)	(X)	X	
Heidelerche	sicher brütend	U	U						X	XX	(X)	X	XX
Kiebitz	sicher brütend	U-	U-	X						(X)	(X)		
Kleinspecht	sicher brütend	U	U		X			X	X		(X)		
Krickente	sicher brütend	U		X									(X)
Kuckuck	sicher brütend	U-	U-	X	X			X	X	X	(X)	X	
Mäusebussard	sicher brütend	G	G					X	X	(X)	(X)	(X)	X
Mehlschwalbe	sicher brütend	U	U		X	XX				(X)	(X)		X
Nachtigall	sicher brütend	G	G	(X)	X			XX					X
Neuntöter	sicher brütend	U						XX		X	X		X

Fortsetzung Tab. 7

Amphibien												
Knoblauchkröte	Art vorhanden		S	X	X						(X)	
Moorfrosch	Art vorhanden		G	(X)				X			(X)	(X)
Kleiner Wasserfrosch	Art vorhanden		G	X	X			(X)				

Legende:

Erhaltungszustand: G = günstig, U = ungünstig/unzureichend, S = ungünstig/schlecht, + = sich verbessernd, - = sich verschlechternd

XX = Hauptvorkommen, X = Vorkommen, (X) = potenzielles Vorkommen

Fledermäuse: WS = Wochenstube, ZQ = Zwischenquartier, WQ = Winterquartier, (X) = potenzielles Vorkommen

Im Rahmen des „Fachbeitrags des Naturschutzes und der Landschaftspflege für die Kreise Borken, Coesfeld, Steinfurt, Warendorf und Stadt Münster“ wurden durch das LANUV verfahrenskritische Arten mit schlechtem Erhaltungszustand benannt.

„Aus der Liste der planungsrelevanten Arten wurde eine Auswahl von möglichen verfahrenskritischen Vorkommen dieser Arten getroffen. Dabei handelt es sich um Artenvorkommen von besonderer Seltenheit, Schutzbedürftigkeit, die bei einer erheblicher [sic] Beeinträchtigung nicht durch Artenschutzmaßnahmen oder geeignete Ausgleichsmaßnahmen in einem Eingriffsverfahren gemanagt oder in Ersatzlebensräume umgesiedelt werden können (verfahrenskritische Vorkommen planungsrelevanter Arten). Für sie ist in einem nachfolgenden Genehmigungsverfahren voraussichtlich keine Ausnahmeregelung zu erwarten“ (LANUV 2012).

Im Folgenden werden alle genannten Arten aufgelistet, auch wenn bislang kein konkreter Nachweis für das Regeluntersuchungsgebiet vorliegt:

- Bechsteinfledermaus
- Mopsfledermaus
- Knoblauchkröte
- Gelbbauchunke

Für planungsrelevante Arten in einem ungünstigen Erhaltungszustand erarbeitet das LANUV landesweit Flächenmodelle für die Bestimmung der lokalen Populationen. Voraussetzung ist, dass ein landesweiter Datenbestand vorliegt und die Arten nicht ausschließlich in Schutzgebieten vorkommen. Dabei wird zwischen Populationszentren und Vorkommensgebieten unterschieden. Vorkommensgebiete sind die Räume, die von den jeweiligen Arten mit hoher Wahrscheinlichkeit regelmäßig genutzt werden, z. B. als Jagd- und Streifgebiete der Brutvögel oder als regelmäßige Aufenthaltsräume von Rastvögeln. Die Größe der Vorkommensgebiete (Radien der errechneten Flächen, s. u.) orientiert sich an den engeren, intensiver genutzten Aktionsräumen der Arten. Insgesamt können die Aktionsräume erheblich größer sein, dies wird hier jedoch nicht berücksichtigt. Die Populationszentren („Kernräume der lokalen Populationen“) wurden so berechnet, dass sie die Hauptaktivitätsmenge repräsentieren. Balzflüge, Feind- und Nistplatzkonkurrentenabwehr, Jungenflüge und bevorzugte Nahrungssuche finden hier in der Regel statt.

Die so ermittelten Vorkommensgebiete und Populationszentren besitzen folgende Bedeutung:

- Die Vorkommensgebiete bilden zusammen mit den Populationszentren die „ernstzunehmenden Hinweise“ auf ein Vorkommen der jeweiligen Art im Rahmen einer artenschutzrechtlichen Prüfung ab.
- Wenn sich die Vorkommensgebiete gut voneinander abgrenzen lassen, können sie Hinweise auf die Abgrenzung der lokalen Populationen geben.
- Bei großflächigen Vorkommensgebieten und Populationszentren (= Arten mit großen Brutplatznahen Schwerpunktbereichen der Aktionsräume, z. B. Rotmilan) sollte wie bislang das Kreis-, bzw. Gemeindegebiet als Bezugsraum für die jeweilige lokale Population herangezogen werden

Großer Brachvogel

„Der Brachvogel hat als seltener Brutvogel in offenen Niederungs- und Grünlandgebieten, Nieder- und Hochmooren mit hohen Grundwasserständen und aufgrund seiner hohen Brutplatztreue (auch auf aktuellen Ackerflächen) seinen Verbreitungsschwerpunkt im Kreis Steinfurt, daneben gibt es noch größere Populationszentren im Kreis Warendorf (Vohrener Mark), im Kreis Borken (Amtsvenn) und im Grenzgebiet zwischen Borken und Coesfeld. Seit den 1980er-Jahren hat sich der Brutbestand durch umfangreiche Schutzmaßnahmen in den Feuchtwiesenschutzgebieten mittlerweile stabilisiert“ (LANUV 2012).

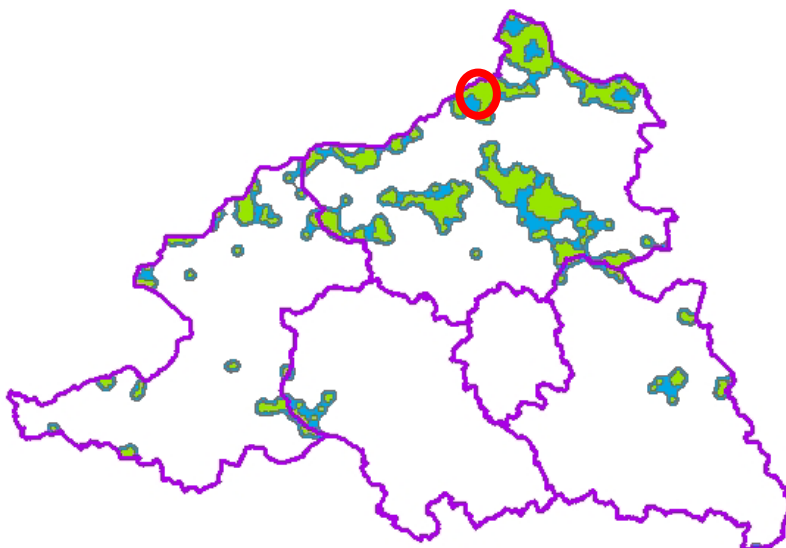


Abb. 9 Vorkommensgebiete (blau) und Populationszentren (grün) des Großen Brachvogels (LANUV 2012). Ungefähre Lage des Regeluntersuchungsgebietes als roter Kreis.

Rohrweihe

„Die Rohrweihe (*Circus aeruginosus*) besiedelt halboffene bis offene Landschaften und ist an das Vorkommen von Röhrichtbeständen gebunden. Sie brütet in den Verlandungszonen von Feuchtgebieten, an Seen, Teichen, in Flussauen und Rieselfeldern mit größeren Schilf- und Röhrichtgürteln. Sie hat den Schwerpunkt ihrer Vorkommensgebiete in den Kreisen Steinfurt und Warendorf, wobei eine Vernetzung zwischen den Populationszentren erkennbar ist“ (LANUV 2012).

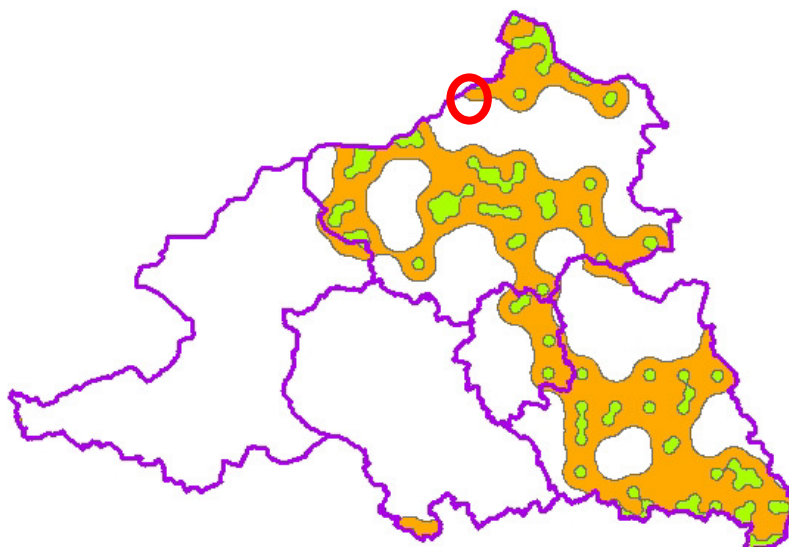


Abb. 10 Vorkommensgebiete (braun) und Populationszentren (grün) der Rohrweihe (LANUV 2012). Ungefähre Lage des Regeluntersuchungsgebietes als roter Kreis.

Datenauswertung Fundortkataster für Pflanzen und Tiere

Das Fundortkataster ist eine Datenbank mit einem grafischen und textlichen Teil zu den Fundorten ausgewählter Arten. Zu beachten ist, dass dem Fundortkataster keine vollständigen und flächendeckenden Erhebungen zu Grunde liegen. Es liefert jedoch wichtige Grundlagen und ernstzunehmende Hinweise über die Vorkommen der Arten in NRW.

Das Fundortkataster weist für das Regeluntersuchungsgebiet eine Vielzahl von Nachweispunkten des Großen Brachvogels auf. Weiterhin werden als Offenlandarten die Wachtel, das Rebhuhn, der Kiebitz, die Heidelerche und der Wachtelkönig geführt. Die grafische Darstellung der Fundpunkte gem. Fundortkataster erfolgt in Karte 3. Über die Fundpunkte hinaus werden flächige Bereiche mit Bedeutung für einzelne Arten benannt.

Als Nutzer von Gebüsch und halboffenen Landschaften werden u. a. Nachtigall, Neuntöter, Pirol und Steinkauz genannt.

Tab. 8 Datenauswertung Fundortkataster Nordrhein-Westfalen.

Vögel
Austernfischer
Bekassine
Dorngrasmücke
Goldregenpfeifer
Großer Brachvogel
Heidelerche
Kiebitz
Nachtigall
Neuntöter
Pirol
Rebhuhn
Regenbrachvogel
Rotschenkel
Saatkrähe
Schwarzkehlchen
Steinkauz
Teichrohrsänger
Uferschnepfe
Wachtel
Wachtelkönig
Wiesenschafstelze
Amphibien
Grasfrosch
Kleiner Wasserfrosch
Knoblauchkröte
Kreuzkröte
Moorfrosch

Datenauswertung Biologische Station Steinfurt

Die Biologische Station Steinfurt dokumentiert ebenfalls das Vorkommen von Offenlandarten wie den Großen Brachvogel, die Heidelerche, den Kiebitz, das Rebhuhn und die Rohrweihe. Die Gebietskulisse deckt sich weitgehend mit den Darstellungen des Fundortkatasters. Dies gilt auch für die Arten der halboffenen Landschaft. Als Besonderheit wird der Brutnachweis der Rohrweihe für den Bereich des ehemaligen NATO-Flugplatzes genannt. Die Biologische Station benennt Flächen mit besonderer Bedeutung für einzelne Arten. Die grafische Darstellung der Bestandsdaten erfolgt in Karte 3.

„Im Zuge einer aktuellen Begehung des ehemaligen Flugplatzes Hörstel / Dreierwalde lässt sich nun eine grobe Gesamtbewertung bezüglich der vorgefundenen Biotopstrukturen unter Einbeziehung von floristischen, vegetationskundlichen und ornithologischen Daten vornehmen. Eine Beurteilung der Offenlandschaft im Zusammenhang mit der Erfassung von den am Boden brütenden Vogelarten stützt sich im Wesentlichen auf Daten, die außerhalb des Platzes erhoben wurden.

Zur Bedeutung des Flugplatzes und seiner Umgebung als Lebensraum für bedrohte Vogelarten sind folgende Angaben zu machen:

Der Flugplatz Hörstel liegt inmitten des Wiesenvogellebensraumes Breischener Bruch, Hörsteler Brook, Uthuisen und Haxfeld. Dieser Raum zeichnet sich durch zeitweise Nässe (größere Flachwasserbereiche auf den Feldern) sowie Weite und Offenheit (weitgehendes Fehlen von Wäldern und Hecken) aus. Neben dem bedrohten aber hier noch häufigen Kiebitz (2008: 181 Brutpaare) sind hier in den vergangenen Jahren auch die gefährdeten oder sogar vom Aussterben bedrohten Vogelarten Großer Brachvogel (2008: 11 Brutpaare), Wachtel, Heidelerche, Nachtigall, Pirol, Schwarzkehlchen und Neuntöter nachgewiesen worden (vgl. Jahresberichte der Biol. Station Kreis Steinfurt). Direkt auf den extensiv genutzten Grünlandflächen des Flugplatzes brüteten in den vergangenen Jahren mehrere Brachvogelpaare. Somit bildet dieser Bereich zusammen mit dem Breischener Bruch, Hörsteler Brook, Uthuisen und Haxfeld seit Jahren ein Zentrum des Wiesenvogelvorkommens. Eine andere Nutzung des Kernbereiches kann, da viele Vogelarten in der Regel sehr revier- und sogar flächentreu sind, zu einer vollständigen Vergrämung dieser Arten aus diesem Areal führen. Die zahlreichen, direkt auf den Wiesenflächen an der Start- und Landebahn brütenden Feldlerchen und Wiesenpieper wurden bisher nicht quantitativ erfasst. Allein bei der Begehung am 29. September konnten bis zu 30 Feldlerchen beobachtet werden“ (BIOLOGISCHE STATION KREIS STEINFURT 2009).

Tab. 9 Datenauswertung Biologischen Station Kreis Steinfurt.

Vogelart	Status
Austernfischer	
Goldregenpfeifer	Rastgebiet
Großer Brachvogel	
Heidelerche	
Kiebitz	Rastgebiet
Kornweihe	Nahrungs-, Rast-, Ruhehabitat, Brutzeitfeststellung
Nachtigall	
Neuntöter	
Pirol	
Rebhuhn	
Rohrweihe	Nahrungs-, Rast-, Ruhehabitat
Schwarzkehlchen	
Sumpfohreule	Nahrungs-, Rast-, Ruhehabitat. Brutzeitfeststellung
Teichrohrsänger	
Uhu	
Wachtel	
Wiesenweihe	Brutzeitfeststellung

Datenauswertung Kreis Steinfurt – Umwelt- und Planungsamt

Innerhalb des Flugplatzareals und auf direkt angrenzenden Parzellen befinden sich mehrere regelmäßig besetzte Brutplätze der Rohrweihe. „Insbesondere in den Jahren 2013 und 2014 wurde festgestellt, dass sowohl im Bereich der Startbahn als auch westlich und östlich des ehemaligen Flugplatzgeländes regelmäßig Jagdflüge der Rohrweihe stattfinden. Es handelt sich somit um die prioritären Jagdräume dieser Art. Auf dem Gelände befindet sich weiterhin ein regelmäßiger Brutplatz des Uhus [...]. Der Uhu jagt bevorzugt innerhalb der halboffenen Kulisse zwischen den Gebäuden auf dem gesamten Areal. Darüber hinaus wird das gesamte Flugplatzareal inklusive der angrenzenden Flächen von zahlreichen zum Teil bedrohten Gastvogelarten wie Kornweihe, Sumpfohreule und Baumfalke regelmäßig und von Wiesenweihe und Rotmilan sporadisch zur Jagd aufgesucht. Im Bereich des ehemaligen Flugplatzes befand sich z.B. im Winter 2009/2010 ein Schlafplatz der Sumpfohreule. [...] Die Angaben beruhen auf Beobachtungen der Biologischen Station Kreis Steinfurt, die über mehrere Jahre zur Raumnutzung der Rohrweihen inner- und außerhalb des Geländes erfolgten. [...] In den Grünlandbereichen westlich und östlich der Start- & Landebahn befinden sich bis heute Brutplätze der zum Teil in Deutschland vom Aussterben bedrohten oder zumindest gefährdeten Vogelarten wie Feldlerche, Großer Brachvogel, Kiebitz, Rebhuhn, Schwarzkehlchen und Wachtel. Im Jahr 2010 wurden hier ca. 80 Feldlerchenbrutpaare nachgewiesen, eines der größten Feldlerchenvorkommen im Kreis Steinfurt. 2014 fanden mindestens 2 Bruten des Großen Brachvogels hier statt. Darüber hinaus befinden sich in diesem Raum die Jagdreviere der o.g. Arten“ (KREIS STEINFURT 2014).

In Bezug auf den Bereich A des ehemaligen NATO-Flugplatzes führt der KREIS STEINFURT (2014) folgendes aus: „Die in diesem Bereich bekannten Vorkommen von Baumpieper in höherer Dichte (Kartierungen fehlen), Gartenrotschwanz, Rebhuhn, Turmfalke, Schwarzkehlchen und Pirol sind zu berücksichtigen. Da die Gebäude ein Potenzial als Brutstätte für Vögel wie auch als Quartier für Fledermäuse aufweisen, wäre auch hier eine Prüfung erforderlich“.

Datenauswertung Bundesforst

Die Bundesforstverwaltung weist darauf hin, dass die Offenlandflächen im Bereich der Landebahn aufgrund ihrer Großflächigkeit besonders wertvoll für Feldlerchen und andere Offenlandvogelarten sind. Darüber hinaus ist das Vorkommen von Faltern und Heuschrecken von Bedeutung. Kleinflächigen Sandmagerrasen kommt aufgrund des hohen Grenzlinienanteils zu angrenzenden Gehölzflächen eine hohe Wertigkeit z. B. für Schwarzkehlchen, Baumpieper und Würger zu. Es wird auf ein starkes Fledermausvorkommen mit (vermutlich) großem Artenspektrum im gesamten Gebiet verwiesen. Den im gesamten Bereich des ehemaligen NATO-Flugplatzes vorkommenden Versickerungsmulden wird als Lebensraum für Amphibien und Libellen eine hohe Bedeutung zugesprochen.

Datenauswertung Niedersächsische Umweltkarten

Im Norden tangiert das Regeluntersuchungsgebiet bis zu einer Tiefe von ca. 800 m die Gemeindegebiete von Spelle und Schapen in Niedersachsen. Vor diesem Hintergrund wurden auch die einschlägigen Datenbestände in Niedersachsen ausgewertet. In den Niedersächsischen Umweltkarten wird für diesen Bereich ein für Brutvögel wertvoller Bereich vermerkt. Dabei werden Teilflächen mit einer nationalen Bedeutung eingestuft. Für weitere Bereiche ist der Status offen (vgl. Karte 3).

3.2.2 Entwicklung bei Nichtdurchführung der Regionalplanänderung

Für den Fall der Nichtdurchführung der Regionalplanänderung werden die bestehenden Festlegungen von allgemeinen Freiraum- und Agrarbereichen sowie einzelnen, kleinflächigen Waldbereichen bestehen bleiben.

GIB

Für den Fall, dass im Süden des ehemaligen NATO-Flugplatzes kein GIB ausgewiesen wird, verbleibt die Fläche als allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich. Offen bleibt die Frage der weiteren Entwicklung des Geländes. Letztendlich wird die Nichtdurchführung der Regionalplanänderung mittel- bis langfristig zu einem Rückbau der bestehenden Infrastruktur führen. In Verbindung damit könnte eine positive ökologische Entwicklung einsetzen, die auch die Lebensraumeignung für Tierarten verbessern würde. In diesem Zusammenhang ist allerdings die Lebensraumbedeutung von Gebäuden, die für einen Abbruch vorgesehen sind, zu prüfen.

BSN

Für den Bereich C im Norden des ehemaligen NATO-Flugplatzes ist eine Nutzung als Kompensationsflächenpool vorgesehen. Die ökologische Optimierung der Fläche ist damit, unabhängig von einer Ausweisung als BSN, sichergestellt. Tendenziell kann sich der Bereich aus Sicht des Schutzgutes positiv entwickeln. Die Planfestlegung außerhalb des ehemaligen NATO-Flugplatzes überlagert landwirtschaftliche Nutzflächen. Konsequenzen erwachsen daraus nicht.

3.3 Schutzgut Pflanzen und Biologische Vielfalt

3.3.1 Aktueller Umweltzustand

Die Änderungsbereiche umfassen Teilflächen des ehemaligen NATO-Flugplatzareals. Dieses Areal beinhaltet versiegelte Bereiche (Gebäude, Verkehrsflächen, Landebahn) sowie Freiflächen. Die Freiflächen wiederum gliedern sich in Offenlandflächen (Sandmagerrasen) und Gehölzbereiche (Ufergehölze, Feldgehölze, Wald). Differenzierte Bestandserfassungen und -bewertungen der Biotoptypen und Vegetationseinheiten liegen nicht vor. Aufgrund der jahrzehntelangen militärischen Nutzung des Geländes sind die Freiflächen von nährstoffarmen Bodenverhältnissen geprägt. In Kombination mit den anstehenden Sanden und den daraus hervor gegangenen podsolierten und vergleyten Böden ist die Entwicklung ökologisch bedeutender Biotoptypen zu erwarten. Vor dem Hintergrund dieser Situation und in Annahme einer hohen ökologischen Bedeutung der Grünlandflächen im östlichen Flugplatzbereich sollen alle Offenlandflächen östlich des s. g. taxiways als Sandmagerrasen eingestuft werden. Die folgende Abbildung veranschaulicht in der Luftbildaufnahme den starken Unterschied der Nährstoffversorgung, der sich bei ähnlicher Flächennutzung der Offenlandflächen auf dem Flugplatzareal im Westen und dem Wirtschaftsgrünland im Osten an dem Farbunterschied dieser Flächen im Luftbild zeigt.

Der Begriff der biologischen Vielfalt oder Biodiversität steht als Sammelbegriff für die Gesamtheit der Lebensformen auf allen Organisationsebenen, von den Arten bis hin zu den Ökosystemen. Der ehemalige NATO-Flugplatz ist gekennzeichnet durch ein Mosaik aus Gebäuden- und Versiegelungsflächen, Gehölzflächen und Wald sowie Offenlandbereichen. Die Waldbereiche bestehen aus Mischwäldern oder reinen Laub- oder Nadelwäldern. Die Offenlandbereiche sind geprägt durch Sandmagerrasenflächen. Damit kommt diesem Bereich eine entsprechend hohe Bedeutung im Zusammenhang mit der biologischen Vielfalt zu. Gleiches gilt auch für die insbesondere avifaunistisch bedeutenden Bereiche östlich des Flugplatzareals.

Die gemäß Klassifikation des LANUV als stickstoffempfindlich eingestuftten Lebensräume werden in den Tabellen 8 und 9 benannt.



Abb. 11 Detail-Luftbild des südlichen Endes der Start-Landebahn mit dem Gelände des ehemaligen NATO-Flugplatzes (linke Bildhälfte) und dem östlich anschließenden Intensivgrünland (rechte Bildhälfte). Die schmale, orangefarbene Linie markiert die Grenze des Flugplatzareals.

Die Laubwaldbestände sind nach Aussage der Bundesforstverwaltung durch eine extensive Bewirtschaftung und dementsprechend einen hohen Totholzanteil gekennzeichnet.

Außerhalb des ehemaligen Flugplatzareals herrschen die landschaftsraumtypischen Intensivnutzungsformen der Landwirtschaft als Acker- und Grünland vor. Waldflächen kommen lediglich vereinzelt und kleinflächig vor. Landschaftstypisch sind lineare Gehölzstrukturen entlang von Wegen, Gewässern und Bewirtschaftungsgrenzen. Die Landschaft des Regeluntersuchungsgebietes wird als waldarm mit weniger als 15 % Waldanteil klassifiziert (LANUV 2012). „In der Plantlünner Sandebene sind die natürlichen Waldgesellschaften aktuell kaum noch vorhanden. Es herrschen nun ausgedehnte Grünlandflächen (Feucht- und Fettwiesen), auf höher liegenden, grundwasserferneren Bereichen auch Ackerland vor. Die ehemaligen Mooregebiete sind größtenteils durch Kultivierungsmaßnahmen stark verändert“ (LANUV 2012).

Die Bedeutung von Teilbereichen des Regeluntersuchungsgebietes wird durch die Ausweisung von Naturschutzgebieten und die Benennung von (häufig flächengleichen) schutzwürdigen Biotopen Rechnung getragen (vgl. Abschnitt 2.2 und Karte 1). Die geschützten und schutzwürdigen Bereiche liegen primär und großflächig im Norden des Regeluntersuchungsgebietes, kleinflächig und vereinzelt auch im Osten.

In der Landschaftsinformationssammlung (LINFOS) befinden sich gelistete Biotope innerhalb des Regeluntersuchungsgebietes. Nördlich des Flugplatzareals (Änderungsbereich C) in einer Entfernung von maximal 200 m sind verschiedene durch Freizeitnutzung überprägte Gewässer dokumentiert. Diese als Weiher (FB0), Freizeitteich (FF10) und Teich (FF0) klassifizierten Gewässer weisen keine naturnahen Vegetationsstrukturen und zum Teil steile Ufer auf.

Als heutige potenzielle natürliche Vegetation wird für den überwiegenden Teil des Regeluntersuchungsgebietes ein Sternmieren-Hainbuchenwald (nährstoffarm) beschrieben (LANUV 2012). Im Norden und Westen, auf reicheren Standorten, partiell ein Eichen-Buchenwald mit Birke und im Westen großflächig ein trockener Eichen-Buchenwald (Eschlagen).



Abb. 12 Gesamträumliche Situation und Luftbild der Biotoptypen auf dem ehemaligen NATO-Flugplatz sowie in der angrenzenden Landschaft.

Datenauswertung Biologische Station Steinfurt

„Bei den Grünlandflächen westlich und östlich der ehemaligen Runway handelt es sich um Magerwiesen, in denen unter anderem zahlreiche Pflanzenarten magerer Glatthaferwiesen (*Dauco-Arrhenatheretum*) vorkommen. Bemerkenswert ist der häufig hohe Deckungsanteil des Wiesen-Labkrautes (*Galium mollugo*). Weitere Kennarten sind hier mit Glatthafer, Wiesen-Bocksbart und Wiesen-Margerite vertre-

ten. Zu den auftretenden Magerzeigern gehören Rot-Schwingel, Rot-Straußgras, Spitz-Wegerich und Rauher Löwenzahn. Rote Liste-Pflanzenarten wurden hier bei der groben Bestandsaufnahme nicht festgestellt.

Die zukünftige Ausbildung artenreicher, magerer Glatthaferwiesen und verwandter Magergrünlandgesellschaften birgt für die großen Flächen an der Runway ein erhebliches Potenzial zur Etablierung FFH-relevanter Lebensraumtypen. Dazu ist eine jährliche Nutzung als extensive Zweischnittwiese ohne Düngung erforderlich. Nur so können die Wert gebenden Arten gefördert und damit das Potenzial der Flächen voll ausgeschöpft werden.

Kleinflächig eingestreut in den mageren Glatthaferwiesen sowie im Bereich des mageren Grünlandes zwischen den Shelters, Gebäuden und versiegelten Fahrstraßen befinden sich Sandtrockenrasen, z.T. mit Heide-Fragmenten, die aufgrund des Brachfallens ebenfalls einer zunehmenden Ruderalisierung unterliegen. Hier konnten dennoch Rote Liste-Pflanzenarten wie Filzkraut, Silber-Fingerkraut und Karthäuser-Nelke gefunden werden.

Die mageren Biotoptypen auf dem Gelände lassen eine für ehemals militärisch genutzte Areale typische Entwicklung erkennen. Unbeeinflusst durch Nährstoffeinträge aus intensiver landwirtschaftlicher Nutzung haben sich zahlreiche Pflanzen und Tiere nährstoffarmer Standorte angesiedelt. Eine flächendeckende Betrachtung des ehemaligen Flugplatzes unter Einbeziehung des Potenzials möglicher Optimierungsmaßnahmen mit dem Entwicklungszielen Offenlandbiotope für die Avifauna, magere Glatthaferwiesen, Sandtrockenrasen und Feuchtbiotope soll abschließend eine Bewertung der einzelnen Geländeteile ermöglichen. Eine hohe Wertigkeit kommt demnach dem Grünland entlang der Runway zu, da hier neben dem floristischen und vegetationskundlichen Potenzial auch eine hohe avifaunistische Bedeutung existiert (s. Ausführungen oben). Alle weiteren Flächen, einschließlich einiger Shelter mit Vorhandensein von Rote Liste-Pflanzenarten und dem in den 1990`er Jahren angelegten Feuchtbiotop sind mit mittlerer Wertigkeit angegeben. Eine geringe Bewertung haben die Bereiche mit Gebäuden und reinen Jungkiefernbeständen erhalten“ (BIOLOGISCHE STATION KREIS STEINFURT 2009).

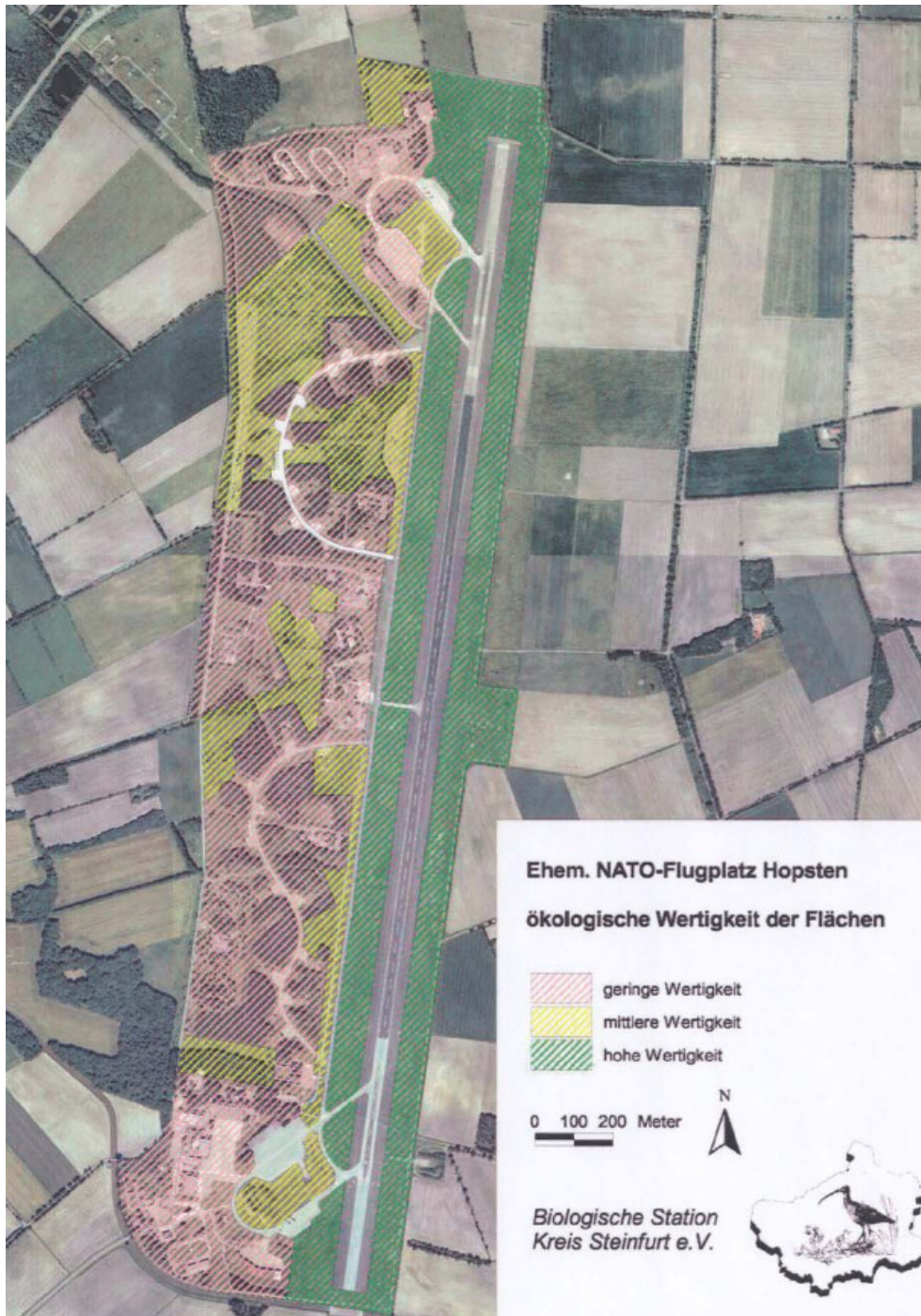


Abb. 13 Bewertung der ökologischen Wertigkeit auf dem ehemaligen NATO-Flugplatz durch die Biologische Station Kreis Steinfurt.

3.3.2 Entwicklung bei Nichtdurchführung der Regionalplanänderung

Für den Fall der Nichtdurchführung der Regionalplanänderung werden die bestehenden Festlegungen von allgemeinen Freiraum- und Agrarbereichen sowie einzelnen, kleinflächigen Waldbereichen bestehen bleiben.

GIB

Für den Fall, dass im Süden des ehemaligen NATO-Flugplatzes kein GIB ausgewiesen wird, verbleibt die Fläche als allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich. Offen bleibt die Frage der weiteren Entwicklung des Geländes. Letztendlich wird die Nichtdurchführung der Regionalplanänderung mittel- bis langfristig zu einem Rückbau der bestehenden Infrastruktur führen. In Verbindung damit könnte eine positive ökologische Entwicklung einsetzen, die auch die Lebensraumeignung für Pflanzenarten verbessern würde.

BSN

Für den Bereich C im Norden des ehemaligen NATO-Flugplatzes ist eine Nutzung als Kompensationsflächenpool vorgesehen. Die ökologische Optimierung der Fläche ist damit, unabhängig von einer Ausweisung als BSN, sichergestellt. Tendenziell kann sich der Bereich aus Sicht des Schutzgutes positiv entwickeln. Die Planfestlegung außerhalb des ehemaligen NATO-Flugplatzes überlagert landwirtschaftliche Nutzflächen. Konsequenzen erwachsen daraus nicht.

3.4 Schutzgut Boden

3.4.1 Aktueller Umweltzustand

Im Bereich des ehemaligen NATO-Flugplatzes kommt fast ausschließlich ein Podsol-Gley als natürlicher Boden vor. Lediglich sehr kleinflächig wird im Westen die Verbreitung eines Gley-Podsols benannt. Die Böden sind entstanden aus quartären Sanden der Weichsel-Kaltzeit. Nach Norden hin werden diese Sande von feinsandigen Flugsanddecken mit Mächtigkeiten bis zu 1 m überlagert. Die Böden im Bereich des ehemaligen NATO-Flugplatzes werden nicht als schutzwürdig eingestuft.

Im weiteren Umfeld des Regeluntersuchungsgebietes herrschen ebenfalls Podsol-Gleye vor. Östlich der Ortslage von Dreierwalde haben sich daraus durch historische Landnutzung graue Plaggenesche auf relativ großer Fläche entwickelt. Diese Böden werden als sehr schutzwürdig aufgrund ihrer Archivfunktion eingestuft. Im Norden (Bereich der Naturschutzgebiete) sind Anmoorgley, Moorgley und Niedermoor verbreitet. Ansonsten kommen Regosole und Gleye kleinflächig vor.

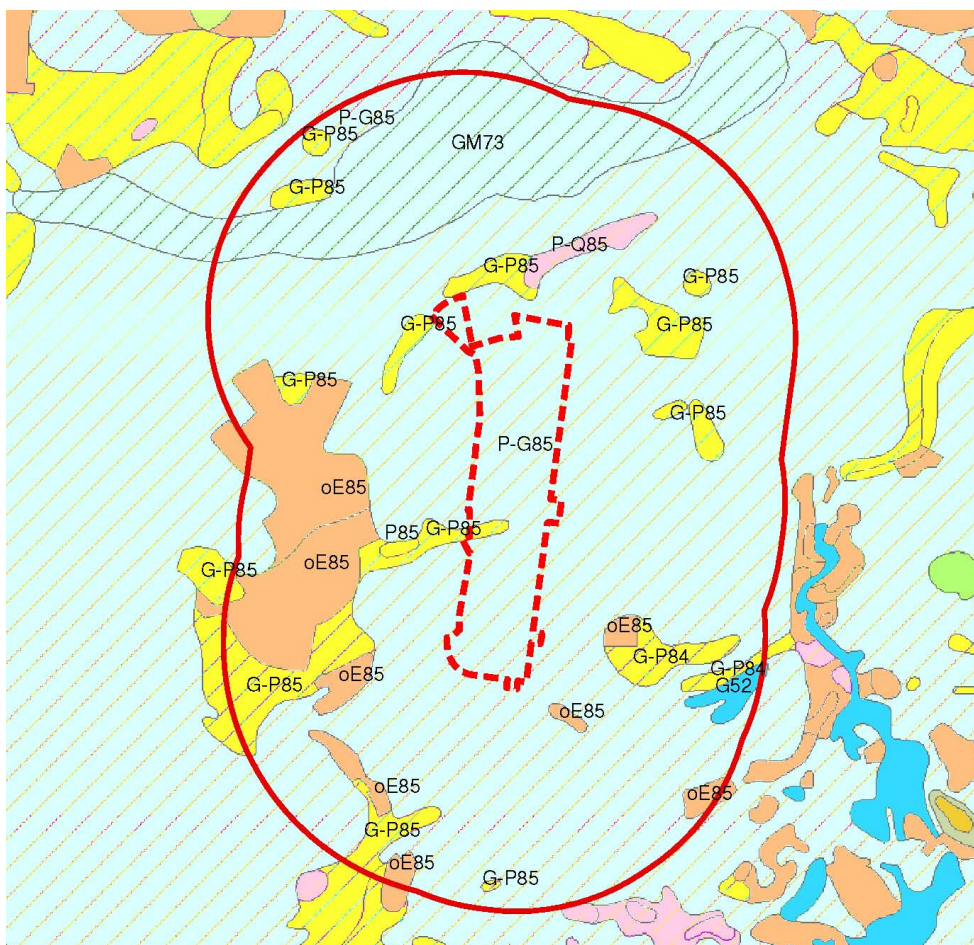


Abb. 14 Auszug aus der Bodenkarte (WMS-FEATURE 2015A). Flugplatzareal als rote Strichlinie, Regeluntersuchungsgebiet als rote Linie.

Legende:

P-G85	Podsol-Gley, Gley
G-P85	Gley-Podsol
P-Q85	Podsol-Regosol über zum Teil Podsol
oE85	Grauer Plaggenensch, zum Teil graubrauner Plaggenensch
GM73	Anmoorgley, Moorgley, stellenweise Niedermoor
P85	Podsol
G52	Gley

Vorbelastung

Versiegelung

Die Flächennutzung auf dem Gelände des ehemaligen NATO-Flugplatzes gliedert sich in Versiegelungsflächen (Verkehrswege, Start- und Landebahn, Gebäude, Bunker), Offenlandbereiche (Sandmagerrasen, sonstige Grünlandflächen) und Gehölzbestände (Ufergehölze, Feldgehölze, Waldflächen). Im Bereich der Versiegelungsflächen sind keine natürlichen Böden mehr vorhanden. In den übrigen Bereichen geht aktuell keine Belastung auf die Böden aus. Aufgrund der militärischen Nutzung hat auf diesen Flächen seit mehreren Jahrzehnten keine landwirtschaftliche Nutzung stattgefunden. Gleichwohl ist davon auszugehen, dass weite Teile der Freiflä-

chen (Offenlandbereiche und Gehölzbestände) im Zuge der umfangreichen Bau-
maßnahmen in den 60er Jahren des letzten Jahrhunderts durch Erdbaumaßnahmen
beansprucht und die natürlichen Böden damit zerstört bzw. verändert wurden. Bei-
spielhaft sind derartige Bereiche als dunkler gefärbte Sandmagerrasenflächen ins-
besondere direkt westlich der Landebahn in Abb. 11 zu erkennen.

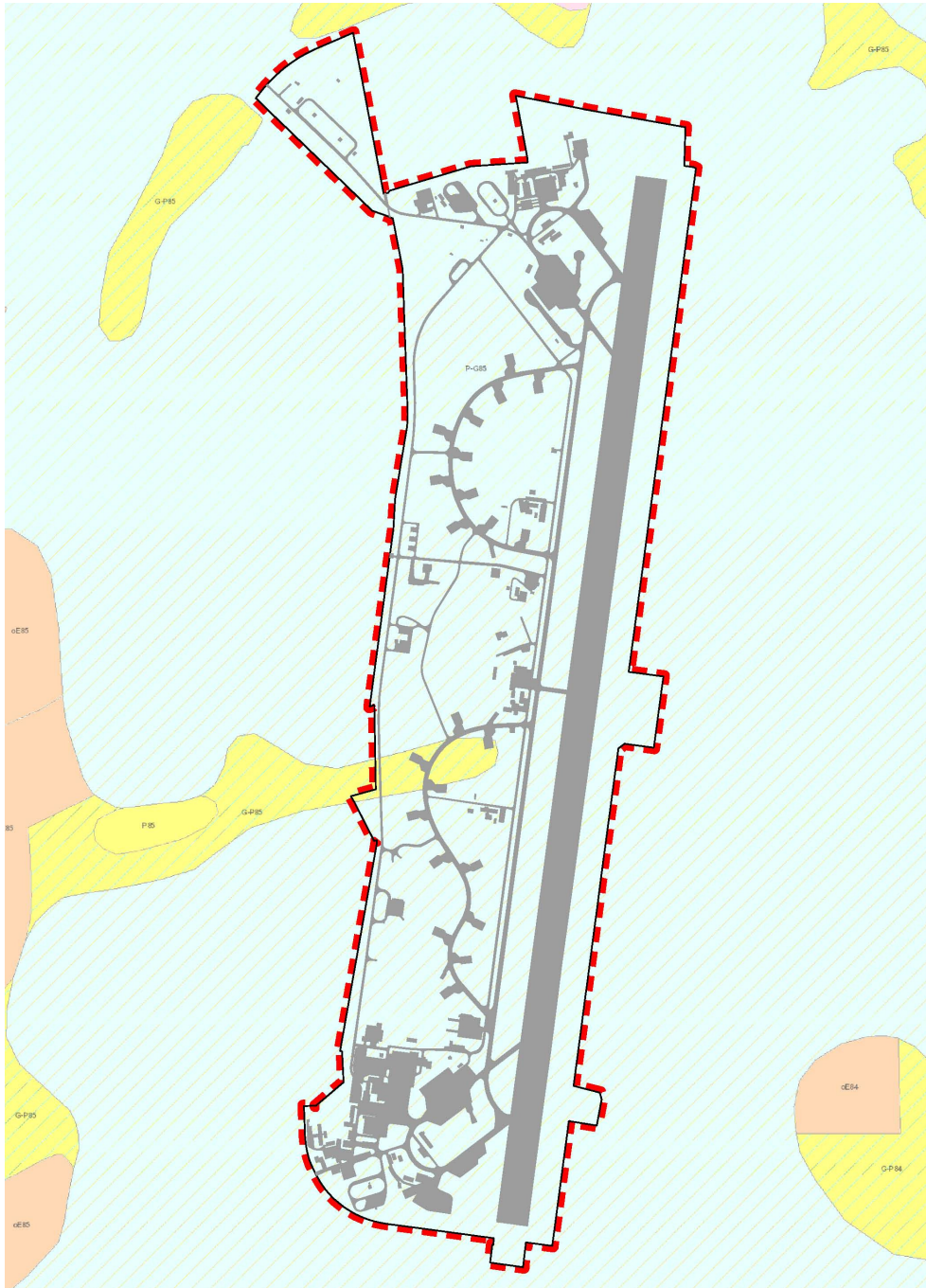


Abb. 15 Auszug aus der Bodenkarte (WMS-FEATURE 2015A) mit Darstellung der Versiege-
lungsflächen im Bereich des ehemaligen NATO-Flugplatzes (graue Flächen). Nicht
dargestellt sind unterirdische Bauwerke (Bunker, Tankanlagen). Flugplatzareal als
rote Strichlinie.

Landwirtschaftliche Nutzung

Auf dem Gelände des ehemaligen NATO-Flugplatzes hat seit dessen Errichtung in den 60er Jahren des letzten Jahrhunderts keine landwirtschaftliche Nutzung stattgefunden. Damit steht das Gelände im starken Gegensatz zu den landwirtschaftlichen Nutzflächen im Regeluntersuchungsgebiet sowie der gesamten umgebenden Landschaft. Diese ist durch die zwischenzeitlich stark intensiviert und mechanisierte Landwirtschaft geprägt.

Altlasten

„Der ehemalige Flughafen ist mit der Bezeichnung Reichsflughafen Hopsten / NATO-Flugplatz Hopsten „Fliegerhorst Hopsten“ im hiesigen Altlastenkataster unter der lfd. Nr.: 05-31 registriert. Das Areal wurde in der Zeit von 1938-1945 als Reichsflughafen genutzt. Die Ausmaße sind nicht identisch, überschneiden sich aber mit denen des NATO-Flughafens, der 1959 „wiederaufgebaut“ wurde. Ein in der Zeit des NATO-Flughafens entstandener Kerosinschaden wurde Anfang der 1990er Jahre festgestellt und bis Ende der 90´er Jahre mittels Grundwasserabreinigung bis auf Restbelastungen saniert. Der Schaden befand/befindet sich unter den sogenannten Lärmschutzhallen 13 und 14“ (KREIS STEINFURT 2014).

Im Jahre 2009/2010 wurden auf dem NATO-Flugplatzareal umfangreiche Untersuchungen zu dem Vorhandensein einer Belastung mit Altlasten durchgeführt. Die Untersuchungen kommen zu dem Schluss, dass an in den folgenden Bereichen Belastungen des Bodens und des Grundwassers vorhanden sind:

- Lärmschutzhallen 7a und 7b
- Shelter 11
- Tanklager Nord

An allen übrigen untersuchten Standorten wurden keine relevanten Verunreinigungen des Untergrundes bzw. des Grundwassers festgestellt. Eine Gefährdung des Schutzgutes Mensch über den Wirkungspfad Boden – Mensch ist für den Gutachter nicht erkennbar.

3.4.2 Entwicklung bei Nichtdurchführung der Regionalplanänderung

Für den Fall der Nichtdurchführung der Regionalplanänderung werden die bestehenden Festlegungen von allgemeinen Freiraum- und Agrarbereichen sowie einzelnen, kleinflächigen Waldbereichen bestehen bleiben.

GIB

Für den Fall, dass im Süden des ehemaligen NATO-Flugplatzes kein GIB ausgewiesen wird, verbleibt die Fläche als allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich. Offen bleibt die Frage der weiteren Entwicklung des Geländes. Letztendlich wird die Nichtdurchführung der Regionalplanänderung mittel- bis langfristig zu einem Rückbau der bestehenden Infrastruktur führen. In Verbindung damit könnten Bodenflä-

chen entsiegelt werden. In der Folge würden diese Flächen der Bodenentwicklung zur Verfügung stehen.

BSN

Für den Bereich C im Norden des ehemaligen NATO-Flugplatzes ist eine Nutzung als Kompensationsflächenpool vorgesehen. Die ökologische Optimierung der Fläche ist damit, unabhängig von einer Ausweisung als BSN, sichergestellt. Im Zusammenhang mit dieser Planung ist die Entsiegelung von Bodenflächen vorgesehen. In der Folge kann auf den entsiegelten Flächen eine natürliche Bodenentwicklung einsetzen. Die Planfestlegung außerhalb des ehemaligen NATO-Flugplatzes überlagert landwirtschaftliche Nutzflächen. Konsequenzen erwachsen daraus nicht.

3.5 Schutzgut Wasser

3.5.1 Aktueller Umweltzustand

3.5.1.1 Teilschutzgut Grundwasser

Der Änderungsbereich liegt gemäß der Karte der Grundwasserlandschaften in Nordrhein-Westfalen (GLA NRW 1980) im Übergangsbereich zwischen Bereichen mit ergiebigen Grundwasservorkommen quartärer Lockergesteine im Norden und Bereichen mit sehr ergiebigem Grundwasservorkommen quartärer Lockergesteine im Süden.

Die quartären Sande stellen einen Grundwasserleiter mit guter bis mäßiger Porendurchlässigkeit dar. Die Mächtigkeit des Grundwasserleiters liegt in der Regel bei > 20 m. Die Grundwasserfließrichtung ist nach Nordwest ausgerichtet. Das Areal des ehemaligen NATO-Flugplatzes wird durch die hier verlaufenden Gräben entwässert. Kleinräumig führt dies zu entsprechenden Ablenkungen in der Grundwasserfließrichtung. Bei den Untersuchungen von DR. KERTH + LAMPE (2010) wurden Grundwasserflurabstände zwischen ca. 0,5 und 2,5 m gemessen.

Der Grundwasserkörper wird unter dem Code 3_02 „Plantlünner Sandebene (Mitte)“ geführt und wie folgt beschrieben: „Der Porengrundwasserleiter des flachwelligen Gebietes ist durch die quartären Sande der Niederterrasse geprägt. Die Durchlässigkeit der Sande ist meist nur mäßig, vereinzelt sind gering durchlässige Schluffe und Sande eingelagert. Mit einer Mächtigkeit von 10 bis 30 m in einem sich in nördlicher Richtung vertiefenden Rinnensystem, überdeckt der quartäre Grundwasserkörper die Festgesteine der Kreide, Jura und Trias. Mit geringen bis sehr geringen Durchlässigkeiten bilden diese Festgesteine aus Ton, Sand, Kalk und Mergel eine Grundwasser stauende Schicht. Aufgrund der geringen Grundwasserflurabstände von wenigen Metern und eines nur vereinzelt Auftretens der eingelagerten Sande und Schluffe, ist der Porengrundwasserleiter vor Verunreinigungen weitgehend un-

geschützt“ (MKULNV 2014B). Der chemische Zustand dieses Grundwasserleiters wird im Gesamtergebnis als schlecht bewertet.

Altlasten

Im Jahre 2009/2010 wurden auf dem NATO-Flugplatzareal umfangreiche Untersuchungen zu dem Vorhandensein einer Belastung mit Altlasten durchgeführt. Die Untersuchungen kommen zu dem Schluss, dass an in den folgenden Bereichen Belastungen des Bodens und des Grundwassers vorhanden sind:

- Lärmschutzhallen 7a und 7b
- Shelter 11
- Tanklager Nord

An allen übrigen untersuchten Standorten wurden keine relevanten Verunreinigungen des Untergrundes bzw. des Grundwassers festgestellt. Im Hinblick auf das Schutzgut Grundwasser werden die Untersuchungsergebnisse der Altlastenuntersuchung durch DR. KERTH + LAMPE (2010) wie folgt zusammengefasst:

Lärmschutzhallen 7a und 7b

Anfang der 1990er Jahre wurde im Bereich der Lärmschutzhallen 7a und 7b eine Bodenluft- und Grundwassersanierung durchgeführt. Während im Rahmen der Untersuchung durch DR. KERTH + LAMPE (2010) Verunreinigungen der Bodenluft und im Boden durch aromatische Kohlenwasserstoffe (BTEX) festgestellt wurden, konnte im Grundwasser keine Belastung nachgewiesen werden. „Entsprechend den Ergebnissen der durchgeführten Grundwasseruntersuchungen führen die festgestellten Boden- und Bodenluftbelastungen somit offensichtlich nicht zu einem relevanten Schadstoffeintrag in das Schutzgut Grundwasser“ (DR. KERTH + LAMPE 2010).

Shelter 11

„Entsprechend den Ergebnissen der durchgeführten Grundwasseruntersuchungen beschränkt sich die festgestellte Grundwasserbelastung offensichtlich kleinräumig auf das nahe Umfeld der Messstellen B-N8 bzw. B-N55. Eine großräumige Verunreinigung des Schutzgutes Grundwasser kann hier mit hoher Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden“ (DR. KERTH + LAMPE 2012).

Tanklager Nord

In den Wasserproben aus vier Messstellen wurden Schadstoffgehalte ermittelt, die über den jeweiligen Geringfügigkeitsschwellen der LAWA liegen. Demnach liegt ein Schaden am Schutzgut Grundwasser vor. Der Gutachter stellt fest, „dass entsprechend den Ergebnissen der durchgeführten Untersuchungen eine großräumige Verunreinigung des Grundwassers über das Gelände des Tanklagers hinaus, nicht vorliegt. Des Weiteren ist anzumerken, dass „bei den vergleichsweise geringen Fließgeschwindigkeiten des Grundwassers von < 20 m/Jahr, ausreichend Zeit für einen natürlichen Schadstoffabbau („Natural Attenuation“) zur Verfügung steht. Ein Abdriften von belastetem Grundwasser über das Gelände des Tanklagers hinaus ist daher

auch zukünftig mit hoher Wahrscheinlichkeit auszuschließen“ (DR. KERTH + LAMPE 2010).

3.5.1.2 Teilschutzgut Oberflächengewässer

Die Fließgewässer im Regeluntersuchungsgebiet liegen im Einzugsgebiet der Ems. Südlich des ehemaligen NATO-Flugplatzes fließt die Dreierwalder Aa und bildet den Hauptvorfluter der Region. Zwei weitere namenlose Gewässer entwässern das Flugplatzareal und münden in die Dreierwalder Aa sowie den Getaugraben, der wiederum in die Dreierwalder Aa mündet.



Abb. 16 Fließgewässer im Bereich des ehemaligen NATO-Flugplatzes sowie in der angrenzenden Landschaft (ELWAS-NRW).

In der folgenden Tabelle werden die wesentlichen Kenndaten der Fließgewässer zusammengefasst:

Tab. 10 Kenndaten der Fließgewässer im Bereich des ehemaligen NATO-Flugplatzes (ELWAS-NRW).

Kriterium	Dreierwalder Aa	Namenlose Gewässer auf dem Flugplatzareal
Typologie	Sandgeprägter Fluss des Tieflandes	Sandgeprägte Fließgewässer der Sander und sandigen Aufschüttungen
Fischgewässertyp	Unterer Barbentyp Tiefland	keine Angabe
Strukturgröße	6 – sehr stark verändert	keine Angabe
Ökologischer Zustand Gesamtbewertung	schlecht	keine Angabe
Gesamtbewertung Biologie	schlecht	keine Angabe
Chemischer Zustand	nicht gut	keine Angabe

Im Bereich der Dreierwalder Aa ist ein Überschwemmungsgebiet festgesetzt. Dieses tangiert das Flugplatzareal und damit den Änderungsbereich im äußersten Südwesten.



Abb. 17 Festgesetztes Überschwemmungsgebiet der Dreierwalder Aa (ELWAS-NRW).

Im Zuge der Umsetzung der europäischen Hochwasserrisikomanagement-Richtlinie wurde u.a. für die Hörsteler Aa eine Hochwasserrisikokarte (EU-HWRK / HWGK) erstellt. Auf Grundlage dieses Überflutungsgebietes (in Abb. 18 vollflächig blau) soll das festgesetzte Überschwemmungsgebiet (Verordnung aus Februar 2011) geändert werden. In Abb. 18 ist erkennbar, dass nach Änderung des Überschwemmungsgebietes, der Bereich für den GIB komplett außerhalb des Überschwemmungsgebietes liegen würde und somit künftig dort grundsätzlich auch neue Bauungspläne für bauliche Anlagen zulässig wären.

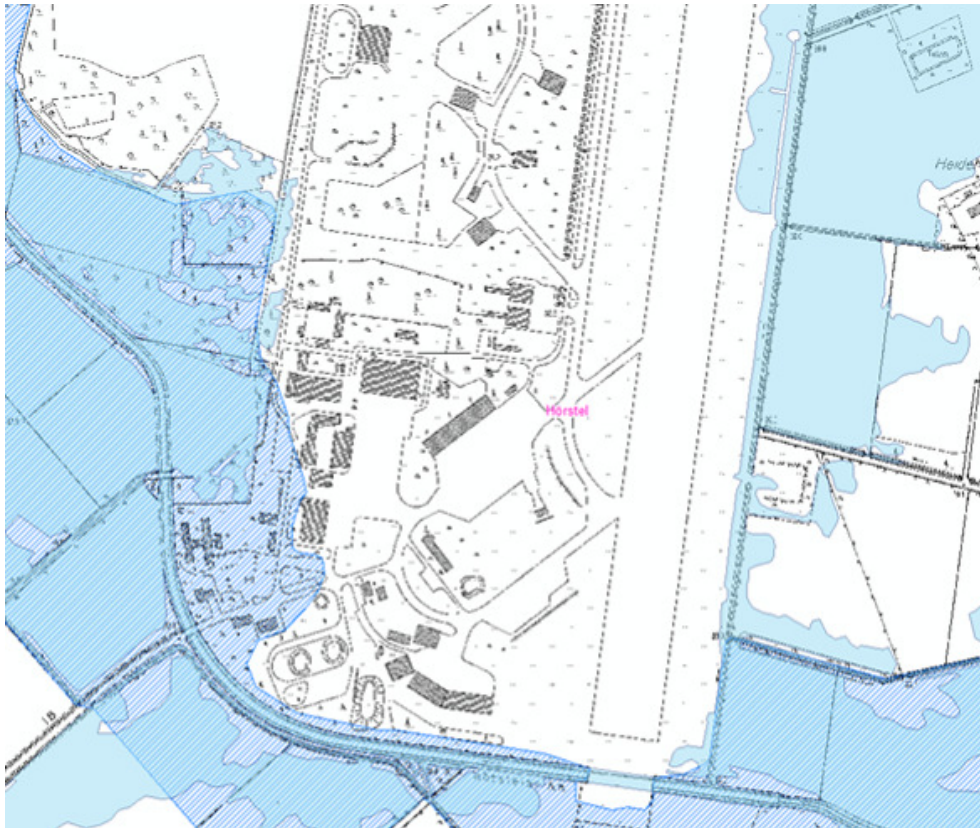


Abb. 18 Überflutungsgebiet im Zuge der Umsetzung der europäischen Hochwasserrisikomanagement-Richtlinie (vollflächig blau) in Überlagerung mit dem festgesetzten Überschwemmungsgebiet der Dreierwalder Aa (blau schraffiert).

3.5.2 Entwicklung bei Nichtdurchführung der Regionalplanänderung

Für den Fall der Nichtdurchführung der Regionalplanänderung werden die bestehenden Festlegungen von allgemeinen Freiraum- und Agrarbereichen sowie einzelnen, kleinflächigen Waldbereichen bestehen bleiben.

GIB

Für den Fall, dass im Süden des ehemaligen NATO-Flugplatzes kein GIB ausgewiesen wird, verbleibt die Fläche als allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich. Offen bleibt die Frage der weiteren Entwicklung des Geländes. Letztendlich wird die Nichtdurchführung der Regionalplanänderung mittel- bis langfristig zu einem Rückbau der bestehenden Infrastruktur führen. In Verbindung damit könnten Bodenflächen entsiegelt werden. In der Folge würden diese Flächen der Grundwasserneubildung zur Verfügung stehen.

BSN

Für den Bereich C im Norden des ehemaligen NATO-Flugplatzes ist eine Nutzung als Kompensationsflächenpool vorgesehen. Die ökologische Optimierung der Fläche ist damit, unabhängig von einer Ausweisung als BSN, sichergestellt. Im Zusammenhang mit dieser Planung ist die Entsiegelung von Bodenflächen vorgesehen. In der Folge stehen die entsiegelten Flächen der Grundwasserneubildung zur Verfügung. Die Planfestlegung außerhalb des ehemaligen NATO-Flugplatzes überlagert landwirtschaftliche Nutzflächen. Konsequenzen erwachsen daraus nicht.

3.6 Schutzgut Klima und Luft

3.6.1 Aktueller Umweltzustand

3.6.1.1 Teilschutzgut Klima

Die klimatische Situation im Regeluntersuchungsgebiet spiegelt die landschaftsräumliche Gliederung des Raumes wider. So ist der überwiegende Flächenanteil des Gebietes gekennzeichnet durch seine ebene Topografie mit nahezu einhundertprozentiger landwirtschaftlicher Nutzung und nur vereinzelt vorkommenden Gehölz-, Wald- und Einzelhofflächen. In der Konsequenz ist der Raum gut durchlüftet und weist eine hohe Kaltluftbildungsrate auf. Klimatische Lasträume kommen im Regeluntersuchungsgebiet nicht vor. Auch die Ortslage von Dreierwalde stellt aufgrund ihrer dörflich aufgelockerten Bauform keine Lastfläche dar.

Die klimatische Situation im Raum wird im LANUV (2012) wie folgt beschrieben:

Die Ausformung der Westfälischen Bucht, nach drei Seiten von Gebirgszügen umschlossen (Teutoburger Wald, Eggegebirge, Haarstrang), weit geöffnet nach Westen und den hauptsächlich feuchten, vom Atlantik kommenden Winden ausgesetzt, prägt das Klima im Münsterland.

„Die vorherrschenden Windrichtungen im langjährigen Mittel sind West (16 %) und Südwest (23 %). Diesen zumeist feuchten Winden treten die Baumberge als erste merkliche Erhebung entgegen, wobei aufsteigende Wirbelbewegungen entstehen können, die zu Niederschlägen führen. Das Münsterland ist stark maritim und seltener kontinental beeinflusst mit mäßigen Temperaturen, vorherrschend westlichen Winden, hoher Luftfeuchtigkeit und häufigen Niederschlägen. Aufgrund der Nordseenähe gibt es selten Hitze- oder Frostperioden. Somit ist der Winter relativ mild mit mehr Regen als Schnee, der Sommer eher mäßig warm, häufig mit nordwestlichen Strömungen feucht-kühler Nordseeluft. Im Frühling kommt es nur allmählich zu Erwärmung, dafür bleibt es im Herbst lange mild und warm, was die Landwirtschaft begünstigt. Die Westfälische Bucht besitzt im langjährigen Mittel 50-64 Frosttage ($= T_{\min} < 0^{\circ}\text{C}$) und 29-36 Sommertage ($= T_{\max} > 25^{\circ}\text{C}$).

Die Jahresniederschlagsmenge (Mittel 1981-2010) fällt meist in Form von Niesel- oder Sprühregen und liegt bei 770 mm, was dem deutschen Durchschnitt entspricht. In den Niederungsbereichen beidseitig der Ems sind es um die 100 mm weniger. Eine anhaltend starke Bewölkung bedingt die 80 % hohe relative Luftfeuchtigkeit. Im Durchschnitt hat das Münsterland 190 Regentage/Jahr mit geringer Niederschlagsmenge. Das Jahresmittel der Temperatur liegt bei $9,8^{\circ}\text{C}$, im langjährigen Mittel (> 100 Jahre) [...] mit ca. 1.580 Sonnenstunden im Jahr. Die Lufttemperatur liegt bei $0,5^{\circ}\text{C}$ im Januar und $16,5$ - $17,5^{\circ}\text{C}$ im Juli. Der Januar ist mit einer Durchschnittstemperatur von $1,8^{\circ}\text{C}$ der kälteste, der Juli mit durchschnittlichen $17,8^{\circ}\text{C}$ der wärmste Monat“ (LANUV 2012).

3.6.1.2 Teilschutzgut Luft

Für das Regeluntersuchungsgebiet werden im Emissionskataster Luft Nordrhein-Westfalen keine Emittenten von Industrieemissionen verzeichnet. Erkenntnisse über Beeinträchtigungen des Teilschutzgutes liegen nicht vor.

3.6.2 Entwicklung bei Nichtdurchführung der Regionalplanänderung

Für den Fall der Nichtdurchführung der Regionalplanänderung werden die bestehenden Festlegungen von allgemeinen Freiraum- und Agrarbereichen sowie einzelnen, kleinflächigen Waldbereichen bestehen bleiben.

GIB

Für den Fall, dass im Süden des ehemaligen NATO-Flugplatzes kein GIB ausgewiesen wird, verbleibt die Fläche als allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich. Offen bleibt die Frage der weiteren Entwicklung des Geländes. Letztendlich wird die Nichtdurchführung der Regionalplanänderung mittel- bis langfristig zu einem Rückbau der bestehenden Infrastruktur führen. In Verbindung damit könnten Bodenflächen entsiegelt werden. In der Folge würden diese Flächen sich mikroklimatisch günstig entwickeln.

BSN

Für den Bereich C im Norden des ehemaligen NATO-Flugplatzes ist eine Nutzung als Kompensationsflächenpool vorgesehen. Die ökologische Optimierung der Fläche ist damit, unabhängig von einer Ausweisung als BSN, sichergestellt. Im Zusammenhang mit dieser Planung ist die Entsiegelung von Bodenflächen vorgesehen. In der Folge können sich die entsiegelten Flächen mikroklimatisch günstig entwickeln. Die Planfestlegung außerhalb des ehemaligen NATO-Flugplatzes überlagert landwirtschaftliche Nutzflächen. Konsequenzen erwachsen daraus nicht.

3.7 Schutzgut Landschaft

3.7.1 Aktueller Umweltzustand

Das Regeluntersuchungsgebiet liegt in der Großlandschaft „Westfälisches Tiefland“ und hier in der naturräumlichen Haupteinheit 581 „Plantünner Sandebene“. Diese wird wie folgt beschrieben: „Am Südrand der norddeutschen Tiefebene gelegene grundwassernahe Niederung aus Moor- und Talsandflächen“ (LANUV 2012).

Das Untersuchungsgebiet weist ein leichtes von Süden nach Norden verlaufendes Gefälle mit Geländehöhen zwischen ca. 37,5 m ü. NN im Norden und 39 m ü. NN im Süden auf.

Das Regeluntersuchungsgebiet liegt überwiegend in einem unzerschnittenen verkehrsarmen Raum mit 10–50 km² Fläche bzw. kleinflächig im Norden in einem Raum mit 5–10 km² Fläche. Ausgenommen von der Darstellung als verkehrsarmer Raum ist das Gelände des ehemaligen NATO-Flugplatzes. Der Raum wird als bedeutsamer Kulturlandschaftsbereich, und damit in die unterste Bewertungskategorie, eingestuft (LANUV 2012).

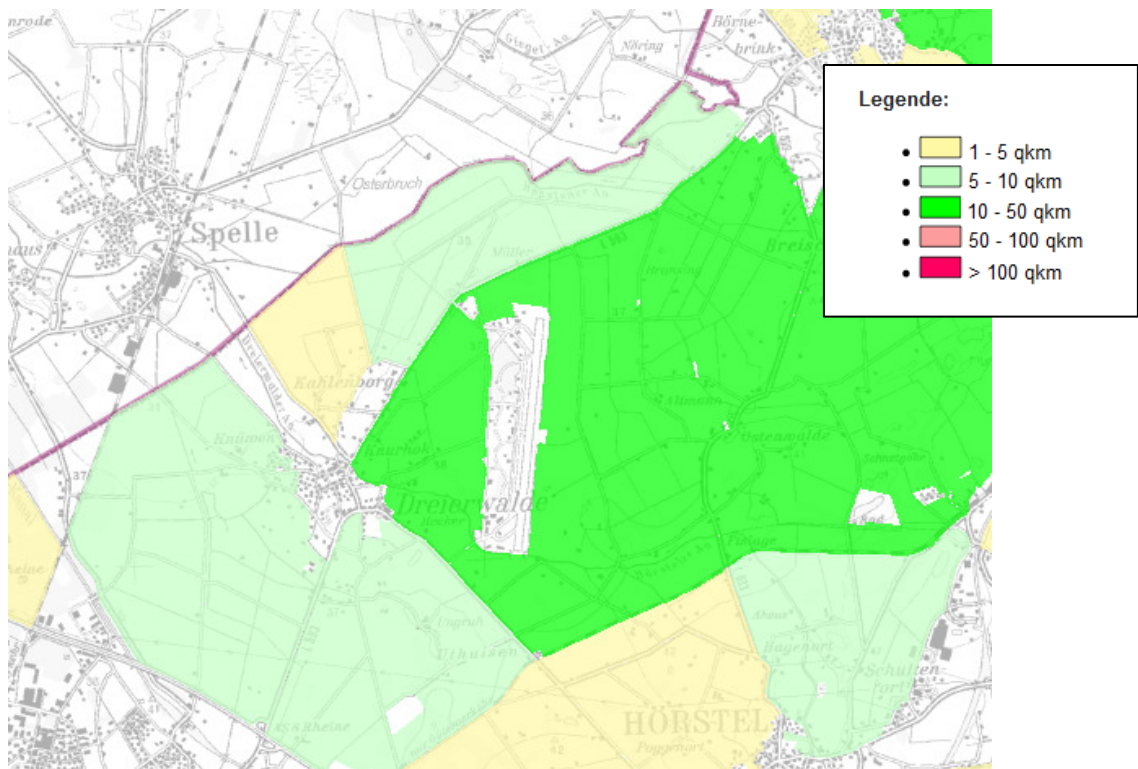


Abb. 19 Auszug aus der Karte der unzerschnittenen verkehrsarmen Räume in Nordrhein-Westfalen (Quelle: <http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/uzvr/de/karten>).



Abb. 20 Blick über das Flugplatzareal im Bereich der Shelter westlich des taxiway.



Abb. 21 Übergang zwischen Flugplatzareal und umgebender Landschaft.

Hinsichtlich des Landschaftsbildes lassen sich im Regeluntersuchungsgebiet die folgenden Landschaftsräume differenzieren:

- Regeluntersuchungsgebiet außerhalb des Flugplatzareals
Das Landschaftsbild hier ist typisch für den Naturraum und gekennzeichnet von der ebenen Topografie, der großflächigen landwirtschaftlichen Nutzung und den linearen Gehölzstrukturen an Straßen, Wegen und Wasserläufen. Waldflächen und Feldgehölze kommen lediglich vereinzelt vor. Als geschlossenes Siedlungsgebiet liegt die Ortslage von Dreierwalde im westlichen Bereich des Regeluntersuchungsgebiets. Darüber hinaus finden sich im gesamten übrigen Untersuchungsgebiet verstreute Einzelhoflagen.
- Östlicher Teil des Flugplatzareals
Dieser Raum mit ca. 3 km Länge und ca. 300 m Breite ist frei von Gehölzen und Gebäuden. Neben der Start- und Landebahn kommen großflächige Sandmagerrasenflächen vor. Der taxiway, als Verbindungsstraße aus den Zeiten der Flugplatznutzung, begrenzt den offenen Landschaftsteil des Flugplatzareals nach Westen.
- Westlicher Teil des Flugplatzareals
Dieser Raum mit ca. 3 km Länge und ca. 450 m Breite ist gekennzeichnet durch einen hohen Strukturreichtum, bestehend aus Verkehrs- und Gebäudeflächen, Bunker- und Shelteranlagen, Gehölz- und Waldflächen sowie Offenlandbereichen.

Zusammenfassend wird deutlich, dass die ehemals militärische Liegenschaft aufgrund ihrer isolierten Lage unter den Gesichtspunkten des Landschaftsbildes einen eigenen, von der umgebenden Landschaft abweichenden Charakter aufweist. Aufgrund der durch die Flugplatznutzung vorgegebenen Anforderungen ist der östliche Bereich ungewöhnlich strukturarm während der westliche Bereich ungewöhnlich kleinräumig gegliedert ist.

Der Änderungsbereich liegt innerhalb des Landschaftsraums LR-IIIb-001 „Moor- und Niederungsbereiche nördlich des Mittellandkanals“. Kennzeichnend sind für diesen Landschaftsraum die ausgedehnten Moor- und Niederungsgebiete des Settruper Talsandgebietes, die die trockeneren Geest- und Eschinseln der Ortschaften Rheine, Hörstel, Dreierwalde, Hopsten, Schale und Recke saumförmig umschließen. Im Westen des Regeluntersuchungsgebietes (Ortslage von Dreierwalde) geht der Landschaftsraum in den LR-IIIb-002 „Dünen- Flugsand- und Eschbereiche zwischen Altenrheine und Schale“ über. Die hier höher gelegenen Sandplatten zwischen den Moor- und Niederungsbereichen der Plantlünner Sandebene ergänzen das recht einförmige Bild des Westfälischen Tieflandes nördlich von Rheine (LANUV 2012).

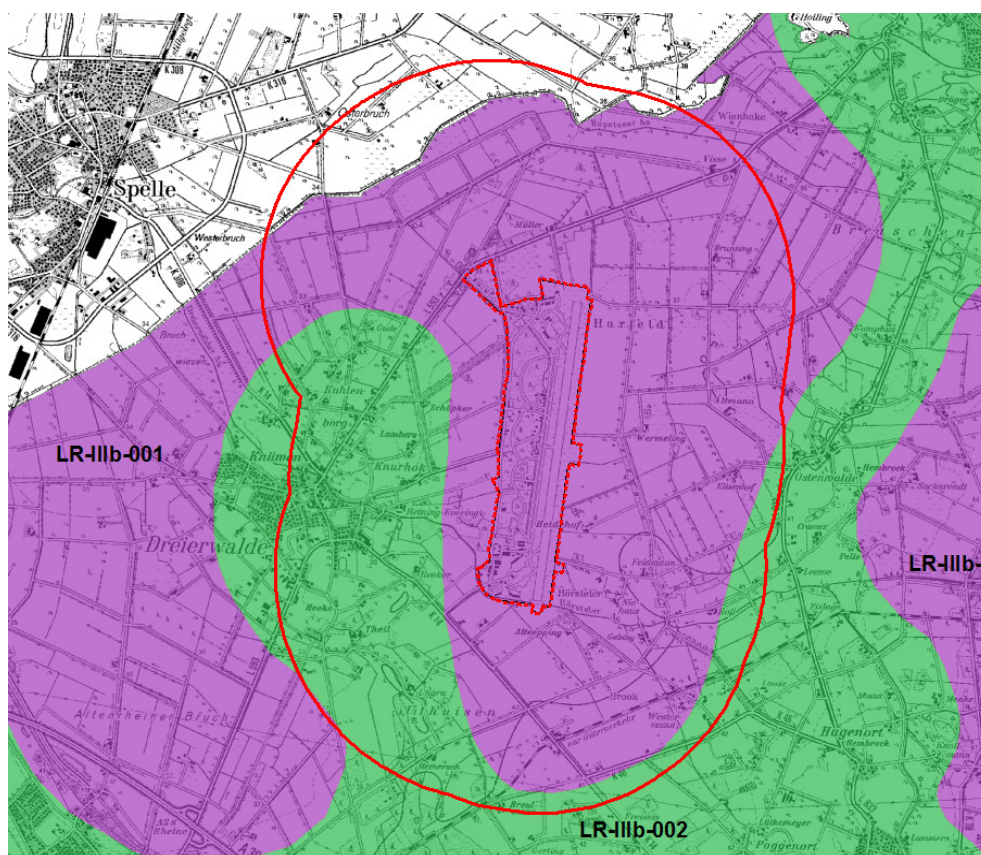


Abb. 22 Darstellung der Landschaftsräume (LANUV 2012). Flugplatzareal als rote Strichlinie, Regeluntersuchungsgebiet als rote Linie.

Das Regeluntersuchungsgebiet wird den Landschaftsbildeinheiten LBE-IIIb-001-A und LBE-IIIb-002-A zugeordnet (LANUV 2012). Beide Räume werden als „Offene

Agrarlandschaft“ charakterisiert. Den Bereichen kommt weder eine besondere noch eine herausragende Bedeutung zu.

3.7.2 Entwicklung bei Nichtdurchführung der Regionalplanänderung

Für den Fall der Nichtdurchführung der Regionalplanänderung werden die bestehenden Festlegungen von allgemeinen Freiraum- und Agrarbereichen sowie einzelnen, kleinflächigen Waldbereichen bestehen bleiben.

GIB

Für den Fall, dass im Süden des ehemaligen NATO-Flugplatzes kein GIB ausgewiesen wird, verbleibt die Fläche als allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich. Offen bleibt die Frage der weiteren Entwicklung des Geländes. Letztendlich wird die Nichtdurchführung der Regionalplanänderung mittel- bis langfristig zu einem Rückbau der bestehenden Infrastruktur führen. In Verbindung damit könnten Gebäude abgebrochen und Freiflächen entsiegelt werden. In der Folge würden diese Flächen sich besser in das Landschaftsbild der umgebenden Landschaft einpassen. Allerdings läuft die geplante Errichtung einer Forensik diesem Trend zuwider.

BSN / BSLE

Für den Bereich C im Norden des ehemaligen NATO-Flugplatzes ist eine Nutzung als Kompensationsflächenpool vorgesehen. Die ökologische Optimierung der Fläche ist damit, unabhängig von einer Ausweisung als BSN oder BSLE, sichergestellt. Im Zusammenhang mit dieser Planung sind der Abbruch von Gebäuden und die Entsiegelung von Bodenflächen geplant. In der Folge wird sich die Fläche in jedem Fall besser in das Landschaftsbild und die umgebende Landschaft einpassen. Die Planfestlegung außerhalb des ehemaligen NATO-Flugplatzes überlagert landwirtschaftliche Nutzflächen. Konsequenzen erwachsen daraus nicht.

3.8 Schutzgut Kulturgüter

3.8.1 Aktueller Umweltzustand

„Ein Kulturdenkmal ist ein Zeugnis vergangener Zeiten und ein spezifisches Beispiel menschlichen Kulturschaffens. Es kann ein Einzeldenkmal sein, es kann sich aber auch um Ensembles (Gesamtanlagen) sowie um bewegliche Objekte handeln. Zu nennen sind z. B. Baudenkmäler, technische Denkmäler, Industriedenkmäler und Kulturlandschaften. Als besondere Art von Kulturdenkmalen sind Bodendenkmäler zu nennen. Die meisten Spuren der Menschheitsgeschichte finden sich im Boden, sie werden über den Bodendenkmalschutz und die Bodendenkmalpflege als gesetzlich geregelte Belange geschützt. Ziel ist es, archäologische und paläontologische Denkmäler als integrale Bestandteil [sic] der historisch gewachsenen Kulturlandschaften zu schützen. Als Bodendenkmäler sind z.B. ehemalige Bestattungsplätze

(u.a. Hügelgräber) und Kultorte sowie alte Handelsplätze, Siedlungen oder Befestigungsanlagen zu nennen“ (BOSCH UND PARTNER 2013).

Die Denkmäler im Regeluntersuchungsgebiet werden in Karte 2 dokumentiert. Neben mehreren Denkmälern im Bereich der Ortslage von Dreierwalde findet sich ein weiteres direkt östlich des Regeluntersuchungsgebietes bei Ostenwalde.

3.8.2 Entwicklung bei Nichtdurchführung der Regionalplanänderung

Für den Fall der Nichtdurchführung der Regionalplanänderung werden die bestehenden Festlegungen von allgemeinen Freiraum- und Agrarbereichen sowie einzelnen, kleinflächigen Waldbereichen bestehen bleiben.

GIB

Für den Fall, dass im Süden des ehemaligen NATO-Flugplatzes kein GIB ausgewiesen wird, verbleibt die Fläche als allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich. Offen bleibt die Frage der weiteren Entwicklung des Geländes. Letztendlich wird die Nichtdurchführung der Regionalplanänderung mittel- bis langfristig zu einem Rückbau der bestehenden Infrastruktur führen. Konsequenzen für das Schutzgut sind damit nicht verbunden.

BSN / BSLE

Für den Bereich C im Norden des ehemaligen NATO-Flugplatzes ist eine Nutzung als Kompensationsflächenpool vorgesehen. Die ökologische Optimierung der Fläche ist damit, unabhängig von einer Ausweisung als BSN oder BSLE, sichergestellt. Konsequenzen für das Schutzgut sind damit nicht verbunden. Die Planfestlegung außerhalb des ehemaligen NATO-Flugplatzes überlagert landwirtschaftliche Nutzflächen. Konsequenzen erwachsen daraus nicht.

3.9 Schutzgut Sachgüter

3.9.1 Aktueller Umweltzustand

„Unter Sachgütern wird das Ertragspotenzial der Böden bzw. in dem Zusammenhang auch die Regelungs- und Pufferfunktion der Böden verstanden. Das Ertragspotenzial wird mittels der vorhandenen Bodenwertzahlen (BWZ) ermittelt. Folgende Wertstufen werden herangezogen“ (BOSCH UND PARTNER 2013):

BWZ 0–18: sehr gering

BWZ 18–35: gering

BWZ 35–55: mittel

BWZ 55–75: hoch

BWZ > 75: sehr hoch

Im Regeluntersuchungsgebiet sind durchweg Böden mit geringen und sehr geringen Bodenwertzahlen verbreitet. Schutzwürdige Böden mit hohem Ertragspotenzial kommen nicht vor.

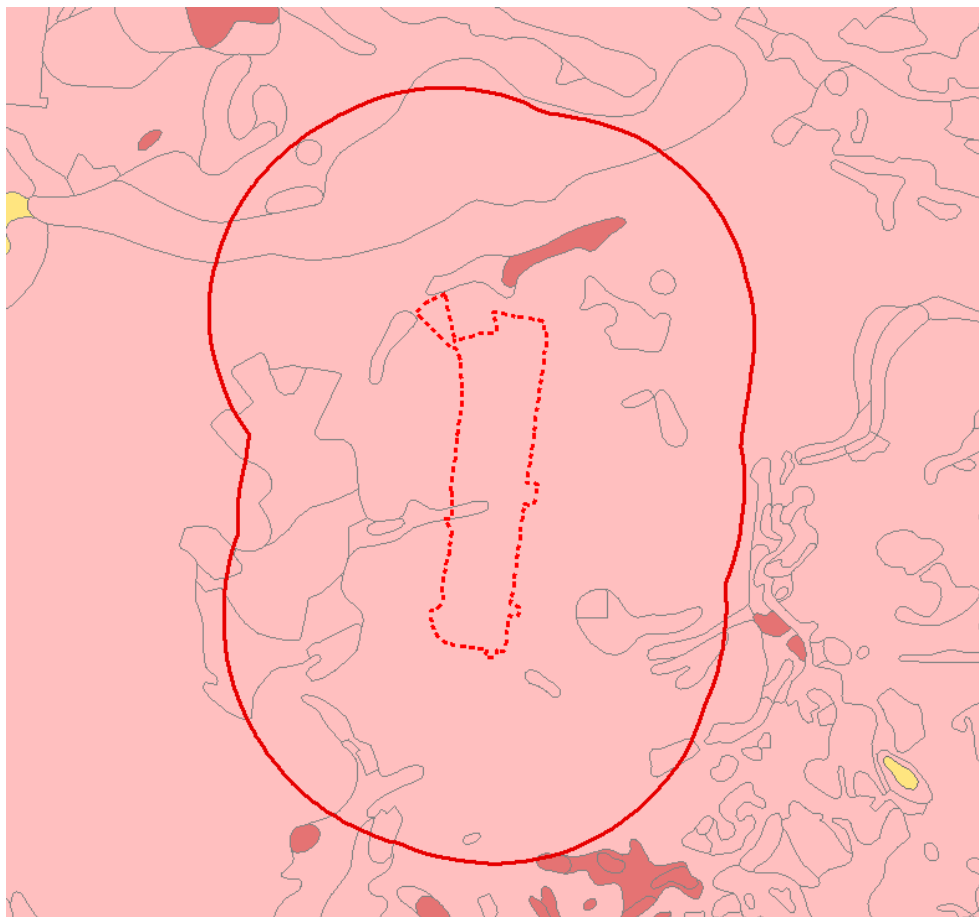


Abb. 23 Darstellung der Bodenwertzahlen (hellrot = gering, dunkelrot = sehr gering).
Flugplatzareal als rote Strichlinie, Regeluntersuchungsgebiet als rote Linie.

3.9.2 Entwicklung bei Nichtdurchführung der Regionalplanänderung

Für den Fall der Nichtdurchführung der Regionalplanänderung werden die bestehenden Festlegungen von allgemeinen Freiraum- und Agrarbereichen sowie einzelnen, kleinflächigen Waldbereichen bestehen bleiben.

GIB

Für den Fall, dass im Süden des ehemaligen NATO-Flugplatzes kein GIB ausgewiesen wird, verbleibt die Fläche als allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich. Offen bleibt die Frage der weiteren Entwicklung des Geländes. Letztendlich wird die Nichtdurchführung der Regionalplanänderung mittel- bis langfristig zu einem Rückbau der bestehenden Infrastruktur führen. In Verbindung damit könnten Bodenflächen entsiegelt werden. In der Folge würden diese Flächen der Bodenentwicklung zur Verfügung stehen. Konsequenzen für das Schutzgut sind damit nicht verbunden.

BSN / BSLE

Für den Bereich C im Norden des ehemaligen NATO-Flugplatzes ist eine Nutzung als Kompensationsflächenpool vorgesehen. Die ökologische Optimierung der Fläche ist damit, unabhängig von einer Ausweisung als BSN oder BSLE, sichergestellt. Im Zusammenhang mit dieser Planung ist die Entsiegelung von Bodenflächen vorgesehen. In der Folge kann auf den entsiegelten Flächen eine natürliche Bodenentwicklung einsetzen. Konsequenzen für das Schutzgut sind damit nicht verbunden. Die Planfestlegung außerhalb des ehemaligen NATO-Flugplatzes überlagert landwirtschaftliche Nutzflächen. Konsequenzen erwachsen daraus nicht.

3.10 Betrachtung der Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern

Wechselwirkungen

Zwischen den Schutzgütern im Regeluntersuchungsgebiet bestehen komplexe Wechselwirkungen. Die schutzgutbezogene Beschreibung und Bewertung des Naturhaushaltes im Untersuchungsgebiet berücksichtigt vielfältige Aspekte der funktionalen Beziehungen zu anderen Schutzgütern. Somit werden über den schutzgutbezogenen Ansatz die ökosystemaren Wechselwirkungen prinzipiell mit erfasst. Eine Zusammenfassung dieser möglichen schutzgutbezogenen Wechselwirkungen zeigt die nachstehende Tabelle.

Tab. 11 Zusammenfassung der schutzgutbezogenen Wechselwirkungen.

Schutzgut/Schutzgutfunktion	Wechselwirkungen mit anderen Schutzgütern
Menschen und menschliche Gesundheit <ul style="list-style-type: none"> - Immissionsschutz - Erholung 	<ul style="list-style-type: none"> - Der Mensch greift über seine Nutzungsansprüche bzw. die Wohn-, Wohnumfeldfunktion sowie die Erholungsfunktion in ökosystemare Zusammenhänge ein. Es ergibt sich eine Betroffenheit aller Schutzgüter.
Pflanzen <ul style="list-style-type: none"> - Biotopfunktion - Biotopkomplexfunktion 	<ul style="list-style-type: none"> - Abhängigkeit der Vegetation von den Standorteigenschaften Boden, Klima, Wasser, Menschen - Pflanzen als Schadstoffakzeptor im Hinblick auf die Wirkpfade Pflanzen-Mensch, Pflanzen-Tiere
Tiere <ul style="list-style-type: none"> - Lebensraumfunktion 	<ul style="list-style-type: none"> - Abhängigkeit der Tierwelt von der Lebensraumausstattung (Vegetation, Biotopvernetzung, Boden, Klima, Wasser) - Spezifische Tierarten als Indikator für die Lebensraumfunktion von Biotoptypen
Boden <ul style="list-style-type: none"> - Biotopentwicklungspotenzial - Landwirtschaftliche Ertragsfähigkeit - Schutzwürdigkeit von Böden, abgebildet über die natürlichen Bodenfunktionen und die Archivfunktion 	<ul style="list-style-type: none"> - Ökologische Bodeneigenschaften, abhängig von den geologischen, geomorphologischen, hydrogeologischen, vegetationskundlichen und klimatischen Verhältnissen - Boden als Lebensraum für Tiere und Pflanzen - Boden als Schadstofftransportmedium im Hinblick auf Wirkpfade Boden-Pflanzen, Boden-Wasser, Boden-Mensch, Boden-Tiere - Boden in seiner Bedeutung für den Landschaftswasserhaushalt (Grundwasserneubildung, Retentionsfunktion, Grundwasserschutz)
Schutzgut/Schutzgutfunktion	Wechselwirkungen mit anderen Schutzgütern
Wasser <ul style="list-style-type: none"> - Bedeutung im Landschaftswasserhaushalt - Lebensraumfunktion der Gewässer und Quellen - Potenzielle Gefährdung gegenüber Verschmutzung - Potenzielle Gefährdung gegenüber einer Absenkung 	<ul style="list-style-type: none"> - Abhängigkeit der Grundwasserneubildung von klimatischen, boden- und vegetationskundlichen bzw. nutzungsbezogenen Faktoren - Oberflächennahes Grundwasser in der Bedeutung als Faktor der Bodenentwicklung und als Standortfaktor für Biotope, Pflanzen und Tiere - Grundwasser als Transportmedium für Schadstoffe im Wirkgefüge Wasser-Mensch - Selbstreinigungskraft des Gewässers abhängig vom ökologischen Zustand - Gewässer als Lebensraum für Tiere und Pflanzen
Klima und Luft <ul style="list-style-type: none"> - Regionalklima - Geländeklima - Klimatische Ausgleichsfunktion - Lufthygienische Ausgleichsfunktion 	<ul style="list-style-type: none"> - Geländeklima in seiner klimaphysiologischen Bedeutung für den Menschen - Geländeklima als Standortfaktor für Vegetation und Tierwelt - Abhängigkeit von Relief und Vegetation/Nutzung - Lufthygienische Situation für den Menschen - Bedeutung von Vegetationsflächen für die lufthygienische Ausgleichsfunktion - Luft als Transportmedium im Hinblick auf Wirkgefüge Luft-Pflanze, Luft-Mensch
Landschaft <ul style="list-style-type: none"> - Landschaftsgestalt - Landschaftsbild 	<ul style="list-style-type: none"> - Abhängigkeit der Landschaftsgestalt und des Landschaftsbildes von Landschaftsfaktoren wie Relief, Vegetation, Gewässer, Leit- und Orientierungsfunktion für Tiere
Kultur- und sonstige Sachgüter <ul style="list-style-type: none"> - Kulturelemente - Kulturlandschaften 	<ul style="list-style-type: none"> - Historischer Zeugniswert als wertgebender Faktor der Landschaftsgestalt und des Landschaftsbildes

4.0 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung des Plans – schutzgutbezogene Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

Im Folgenden wird für die geplanten Planfestlegungen eine Ermittlung und Bewertung der voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen vorgenommen. Diese Untersuchung erfolgt schutzgutbezogen auf Basis der Beschreibung des derzeitigen Umweltzustandes in Kapitel 3. Aufgrund des Abstraktionsgrades der Darstellungen des Regionalplans ist eine abschließende Bewertung der Umweltauswirkungen jedoch nicht für sämtliche Kriterien möglich. Im Rahmen der Absichtung ist die abschließende Bewertung dieser Kriterien Gegenstand der folgenden Planungs- und Zulassungsebenen.

4.1 Bereich für die gewerbliche und industrielle Nutzung (GIB)

4.1.1 Schutzgut Menschen und menschliche Gesundheit

Bevölkerung und Siedlungsbereiche

In Verbindung mit der Planfestlegung werden keine Bereiche beansprucht, die zu Siedlungszwecken dienen. Aufgrund der ehemals militärischen Nutzung kommt dem Planbereich keinerlei Bedeutung für Siedlung und Bevölkerung zu. Eine Wirkung der Planfestlegung auf diesen Belang kann ausgeschlossen werden.

Erholung und Freizeitnutzung

Durch die Planfestlegung werden keinerlei Bereiche beansprucht, denen eine Funktion hinsichtlich Erholung und Freizeitnutzung zukommt. Das Areal wird seit den 50er Jahren des letzten Jahrhunderts militärisch genutzt und ist damit nicht öffentlich zugänglich. Auch nach Aufgabe der militärischen Nutzung im Jahr 2006 ist das Gelände bis heute nicht öffentlich zugänglich. Eine Wirkung der Planfestlegung auf Erholung und Freizeitnutzung kann ausgeschlossen werden. Eine Beeinflussung der umliegenden infrastrukturellen Einrichtungen (Radwege, Sportstätten) kann ebenfalls ausgeschlossen werden.

Verkehr

Bedingt durch die Planfestlegung werden keine verkehrlichen Aspekte berührt. Der Planbereich ist über eine private Zuwegung mit dem regionalen und, im Weiteren, dem überregionalen Straßennetz verbunden. Auch die Anbindung an Wasserstraßen, Bahnlinien und Verkehrsflughäfen ist damit sichergestellt. Sämtliche Straßenverbindungen weisen eine ausreichende Leistungsfähigkeit auf. Eine Wirkung der Planfestlegung auf den Belang „Verkehr“ kann ausgeschlossen werden.

Immissionen von Lärm, Licht, Geruch

Die Planfestlegung GIB ist in der Regel durch die gewerblich-industrielle Nutzung selbst oder durch den durch sie ausgelösten motorisierten Verkehr mit Immissionen in angrenzende Bereiche verbunden. Bei der Umweltprüfung auf der Ebene der Regionalplanung ist davon auszugehen, dass Immissionen entsprechend den immissionsschutzrechtlichen Vorgaben vermieden oder gemindert werden. Da für alle immissionsschutzrechtlich relevanten Wirkpfade einschlägige Grenzwerte gelten, können erhebliche Wirkungen auf den nachfolgenden Plan- und Zulassungsebenen sicher ausgeschlossen werden. Vor dem Hintergrund der ehemals militärischen und aktuell auch schon gewerblichen Nutzung von Teilbereichen der Planfestlegung stellt diese keine zusätzliche Belastung dar, sondern weist die aktuelle Nutzung im Rahmen der Regionalplanung aus.

4.1.2 Schutzgut Tiere

Die Verbreitung von Tierarten im Bereich der Planfestlegung wird durch die besondere Situation des Untersuchungsgebietes mit ehemals militärischer und aktuell gewerblicher Nutzung ohne öffentliche Zugänglichkeit geprägt. Von Bedeutung ist dabei der hohe Anteil an Gebäude- und Versiegelungsflächen bei aktuell extensiver Nutzung. In Verbindung damit sind Wirkungen primär in den Randbereichen der Planfestlegung denkbar, hier insbesondere im Osten im Bereich der Offenlandbereiche der ehemaligen Landebahn. Dies wird auch aus dem Umstand deutlich, dass der Festlegungsbereich im Osten die durch die Biologische Station Kreis Steinfurt benannten Nahrungs-, Rast- und Ruhegebiete für Rohrweihe, Kornweihe und Sumpfohreule schneidet (vgl. Karte 3).

Um erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut zu vermeiden oder zu vermindern, sind in den nachfolgenden Plan- und Zulassungsebenen die entsprechenden Maßnahmen zu ergreifen.

4.1.3 Schutzgut Pflanzen und biologische Vielfalt

Die Vegetation im Bereich der Planfestlegung ist durch die ehemals militärische, aktuell gewerbliche Nutzung der Flächen geprägt. Diese geht mit der großflächigen Versiegelung von Gebäude- und Verkehrsflächen bei gleichzeitig extensiv gepflegten und nicht genutzten Freiflächen einher. Diesen Freiflächen kann im Falle des Vorkommens von Sandmagerrasen eine hohe Bedeutung für das Schutzgut zukommen. Die Verbreitung der Sandmagerrasen wird für die großflächigen Freiflächen östlich, außerhalb des Planbereiches angenommen. Der Verzicht auf die Einbeziehung dieser Flächen in die Plandarstellung vermeidet einen entsprechenden Konflikt. Inwiefern Sandmagerrasenstrukturen oder sonstige pflanzensoziologisch bedeutsame Strukturen auch innerhalb des Bereiches der Planfestlegung vorkommen, ist nicht abschließend geklärt. Die Gliederung der ökologischen Wertigkeit der

Flächen durch die Biologische Station Steinfurt (vgl. Abb. 13) stuft diese von hoch im Osten im Bereich der Landebahn über mittel bis gering im Westen (Gebäude- und Verkehrsflächen) ein. Schutzgebiete oder Biotopverbundflächen werden durch die Planfestlegung ebenso wenig tangiert, wie bekannte Vorkommen planungsrelevanter Tierarten.

Um erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut zu vermeiden oder zu vermindern, sind in den nachfolgenden Plan- und Zulassungsebenen die entsprechenden Maßnahmen zu ergreifen.

4.1.4 Schutzgut Boden

In Konsequenz der Planfestlegung kann es zu einer weitergehenden Bebauung von Freiflächen kommen. Die Flächeninanspruchnahme bzw. Versiegelung und Überbauung von Böden geht immer mit dem Verlust aller natürlichen Bodenfunktionen einher. Im Bereich des ehemaligen NATO-Flugplatzes ist, bedingt durch Baumaßnahmen im Zuge der Errichtung des Flugplatzes, von einer weitgehenden Vorbelastung der ehemals natürlichen Böden durch strukturelle Veränderungen auszugehen. Darüber hinaus befinden sich keine schutzwürdigen Böden (Archiv der Natur- und Kulturgeschichte, Biotopentwicklungspotenzial) im Festlegungsbereich.

Um erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut zu vermeiden oder zu vermindern, sind in den nachfolgenden Plan- und Zulassungsebenen die entsprechenden Maßnahmen zu ergreifen.

4.1.5 Schutzgut Wasser

In Konsequenz der Planfestlegung kann es zu einer weitergehenden Bebauung von Freiflächen kommen. Die Flächeninanspruchnahme bzw. Versiegelung und Überbauung von Freiflächen geht immer mit dem Verlust von Flächen der Grundwasserneubildung einher. Vor dem Hintergrund der hohen Vorbelastung des Festlegungsbereiches durch versiegelte Gebäude- und Verkehrsflächen ist dieser Verlust im vorliegenden Fall deutlich geringer als auf Flächen ohne Vornutzung. Im Rahmen nachfolgender Plan- und Zulassungsverfahren können zur Vermeidung und Verminderung von zusätzlichen Auswirkungen auf das Teilschutzgut Grundwasser geeignete Maßnahmen ergriffen werden.

Der Bereich der Planfestlegung überlagert im Südwesten kleinflächig das Überschwemmungsgebiet der Dreierwalder Aa. Die relevanten Bereiche sind schon heute mit Gebäuden und Verkehrsflächen überbaut. Faktisch wird es daher durch die Planfestlegung zu keinen erheblichen zusätzlichen Auswirkungen auf das Überschwemmungsgebiet kommen. Im Rahmen folgender Plan- und Zulassungsverfahren ist dem Sachverhalt der Überschneidung der vorhandenen Bebauung mit dem

Überschwemmungsgebiet Rechnung zu tragen. Erhebliche Auswirkungen durch die Planfestlegung auf das Teilschutzgut Oberflächenwasser sind nicht zu erwarten.

Im Zuge der Umsetzung der europäischen Hochwasserrisikomanagement-Richtlinie wurde u.a. für die Hörsteler Aa eine Hochwasserrisikokarte (EU-HWRK / HWGK) erstellt. Auf Grundlage dieses Überflutungsgebietes soll das festgesetzte Überschwemmungsgebiet (Verordnung aus Februar 2011) geändert werden. In Abb. 18 ist erkennbar, dass nach Änderung des Überschwemmungsgebietes, der Bereich für den GIB komplett außerhalb des Überschwemmungsgebietes liegen würde und somit künftig dort grundsätzlich auch neue Bebauungspläne für bauliche Anlagen zulässig wären.

4.1.6 Schutzgut Klima und Luft

Der Bereich der Planfestlegung ist durch großflächige Bebauung mit Gebäude- und Verkehrsflächen geprägt. Während von dieser Vorbelastung keine Wirkungen auf das Regionalklima ausgehen, wird die mikroklimatische Situation durch den hohen Anteil an befestigten Flächen geprägt. In diesem Zusammenhang stellt eine weitergehende Überbauung von Freiflächen, wie sie für den Bereich der Planfestlegung zu erwarten ist, lediglich eine relativ geringe zusätzliche Belastung mit lokaler Wirkung dar. Darüber hinaus können im Rahmen nachfolgender Plan- und Zulassungsverfahren Maßnahmen zur Belastungsverminderung und -vermeidung getroffen werden.

In Bezug auf das Teilschutzgut Luft ist durch die Einhaltung der geltenden Rahmenbedingungen und Grenzwerte der einschlägigen Gesetze gewährleistet, dass es durch die weitergehende gewerbliche Nutzung des Bereiches zu keinen erheblichen Auswirkungen auf das Teilschutzgut kommt. Die konkreten Auswirkungen gebietsbezogener Immissionen sind in den nachgeordneten Plan- und Zulassungsebenen zu untersuchen.

4.1.7 Schutzgut Landschaft

Weder im Bereich der Planfestlegung noch in deren Umfeld kommen landesbedeutende Kulturlandschaftsbereiche vor. Im Zusammenhang mit der großflächig vorhandenen Bebauung im Bereich der Planfestlegung wird es zu keiner weitergehenden Wirkung auf das Landschaftsbild und damit die umgebende Landschaft kommen. Erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut sind daher nicht zu erwarten. Gleichwohl kann die Einbindung des Bereiches in die Landschaft durch geeignete Maßnahmen im Zuge der folgenden Plan- und Zulassungsverfahren optimiert werden.

4.1.8 Schutzgut Kulturgüter

Im Bereich der Planfestlegung finden sich keine Bau- oder Bodendenkmäler. Auch im direkten Umfeld des Bereiches befinden sich keine Denkmäler, auf die durch das Planvorhaben eine Wirkung ausgehen könnte. Erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut sind nicht zu erwarten.

4.1.9 Schutzgut Sachgüter

Natürliche Böden sind in weiten Teilen des Festlegungsbereiches nicht mehr vorhanden. Die verbleibenden Böden weisen lediglich geringe Bodenwertzahlen auf, schutzwürdige Böden mit hohem Ertragspotenzial kommen dementsprechend nicht vor. Auswirkungen auf das Schutzgut sind damit nicht zu erwarten.

4.1.10 Wechselwirkungen zwischen den Sachgütern

Die Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern werden über den schutzgutbezogenen Ansatz der Bestandserfassung und -bewertung mit erfasst. Die Betroffenheiten von Wechselwirkungen werden damit über die Ermittlung der Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter berücksichtigt. Weitergehende Auswirkungen auf die Wechselwirkungen sind nicht zu erwarten.

4.2 Bereiche für den Schutz der Natur (BSN) und Bereiche für den Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung (BSLE)

4.2.1 Schutzgut Menschen und menschliche Gesundheit

Vor dem Hintergrund der ehemals militärischen Nutzung des Festlegungsbereiches in Verbindung mit den entsprechenden Vorbelastungen stellt die Festlegung von BSN und BSLE eine Verbesserung der Situation dar. Erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut sind daher nicht zu erwarten. In Verbindung mit der geplanten Nutzung als Kompensationsflächenpool wird es zu keiner Zunahme von Belastungen kommen. Inwiefern die Flächen für Zwecke der Erholungsnutzung zur Verfügung stehen, kann derzeit nicht abgeschätzt werden. Über den Bereich des ehemaligen NATO-Flugplatzes hinaus werden Flächen im Osten und Norden in die Bereichsdarstellung BSN und BSLE einbezogen. Auf diesen Flächen findet eine landwirtschaftliche Nutzung statt. Auch hier sind keine Wirkungen auf das Schutzgut zu erwarten.

4.2.2 Schutzgut Tiere

Die Festlegung von BSN und BSLE kann in Verbindung mit der geplanten Nutzung als Kompensationsflächenpool zu einer Verbesserung der Situation für das Schutzgut führen. Voraussetzung dafür ist die Durchführung eines Maßnahmenkonzeptes, welches der aktuellen Lebensraumbedeutung des Gebietes für Tierarten Rechnung trägt. In Verbindung mit der Planfestlegung sind keine erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut zu erwarten. Über den Bereich des ehemaligen NATO-Flugplatzes hinaus werden Flächen im Osten und Norden in die Bereichsdarstellung BSN und BSLE einbezogen. Auf diesen Flächen findet eine landwirtschaftliche Nutzung statt. Auch hier sind keine negativen Wirkungen auf das Schutzgut zu erwarten.

4.2.3 Schutzgut Pflanzen und biologische Vielfalt

Die Festlegung von BSN und BSLE kann in Verbindung mit der geplanten Nutzung als Kompensationsflächenpool zu einer Verbesserung der Situation für das Schutzgut führen. Voraussetzung dafür ist die Durchführung eines Maßnahmenkonzeptes, welches der aktuellen Verbreitung von hochwertigen Biotoptypen Rechnung trägt. In Verbindung mit der Planfestlegung sind keine erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut zu erwarten. Über den Bereich des ehemaligen NATO-Flugplatzes hinaus werden Flächen im Osten und Norden in die Bereichsdarstellung BSN und BSLE einbezogen. Auf diesen Flächen findet eine landwirtschaftliche Nutzung statt. Auch hier sind keine negativen Wirkungen auf das Schutzgut zu erwarten.

4.2.4 Schutzgut Boden

Die Festlegung von BSN und BSLE wird in Verbindung mit der geplanten Nutzung als Kompensationsflächenpool zu einer Verbesserung der Situation für das Schutzgut führen. Im Bereich der Landebahn sind großflächige Entsiegelungsmaßnahmen geplant. In Verbindung mit der Planfestlegung sind keine erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut zu erwarten. Über den Bereich des ehemaligen NATO-Flugplatzes hinaus werden Flächen im Osten und Norden in die Bereichsdarstellung BSN und BSLE einbezogen. Auf diesen Flächen findet eine landwirtschaftliche Nutzung statt. Auch hier sind keine negativen Wirkungen auf das Schutzgut zu erwarten.

4.2.5 Schutzgut Wasser

Die Festlegung von BSN und BSLE wird in Verbindung mit der geplanten Nutzung als Kompensationsflächenpool zu einer Verbesserung der Situation für das Schutzgut führen. Im Bereich der Landebahn sind großflächige Entsiegelungsmaßnahmen geplant. In Verbindung mit der Planfestlegung sind keine erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut zu erwarten. Über den Bereich des ehemaligen NATO-Flugplatzes hinaus werden Flächen im Osten und Norden in die Bereichsdarstellung BSN

und BSLE einbezogen. Auf diesen Flächen findet eine landwirtschaftliche Nutzung statt. Auch hier sind keine negativen Wirkungen auf das Schutzgut zu erwarten.

4.2.6 Schutzgut Klima und Luft

Die Festlegung von BSN und BSLE wird in Verbindung mit der geplanten Nutzung als Kompensationsflächenpool zu einer Verbesserung der Situation für das Schutzgut führen. Im Bereich der Landebahn sind großflächige Entsiegelungsmaßnahmen geplant. In Verbindung mit der Planfestlegung sind keine erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut zu erwarten. Über den Bereich des ehemaligen NATO-Flugplatzes hinaus werden Flächen im Osten und Norden in die Bereichsdarstellung BSN und BSLE einbezogen. Auf diesen Flächen findet eine landwirtschaftliche Nutzung statt. Auch hier sind keine negativen Wirkungen auf das Schutzgut zu erwarten.

4.2.7 Schutzgut Landschaft

Die Festlegung von BSN und BSLE wird in Verbindung mit der geplanten Nutzung als Kompensationsflächenpool zu einer Verbesserung der Situation für das Schutzgut führen. Im Bereich der Landebahn sind großflächige Entsiegelungsmaßnahmen geplant. Die Einbindung in das Landschaftsbild und die umgebende Landschaft wird tendenziell verbessert. In Verbindung mit der Planfestlegung sind keine erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut zu erwarten. Über den Bereich des ehemaligen NATO-Flugplatzes hinaus werden Flächen im Osten und Norden in die Bereichsdarstellung BSN und BSLE einbezogen. Auf diesen Flächen findet eine landwirtschaftliche Nutzung statt. Auch hier sind keine negativen Wirkungen auf das Schutzgut zu erwarten.

4.2.8 Schutzgut Kulturgüter

Kulturdenkmäler kommen im Bereich der Planfestlegung nicht vor. Die Festlegung von BSN und BSLE hat keine Auswirkungen auf das Schutzgut.

4.2.9 Schutzgut Sachgüter

Schutzwürdige Böden kommen im Bereich der Planfestlegung nicht vor. Die Festlegung von BSN und BSLE hat keine Auswirkungen auf das Schutzgut.

4.2.10 Wechselwirkungen zwischen den Sachgütern

Die Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern werden über den schutzgutbezogenen Ansatz der Bestandserfassung und -bewertung mit erfasst. Von der Planfestlegung gehen keine Auswirkungen auf die Schutzgüter aus, Beeinträchtigungen der Wechselwirkungen sind mithin nicht zu erwarten. Vor dem Hintergrund der geplanten Nutzung der Fläche als Kompensationsflächenpool ist im Gegenteil eine

Verbesserung der gesamtökologischen Situation zu erwarten. Über den Bereich des ehemaligen NATO-Flugplatzes hinaus werden Flächen im Osten und Norden in die Bereichsdarstellung BSN und BSLE einbezogen. Auf diesen Flächen findet eine landwirtschaftliche Nutzung statt. Auch hier sind keine negativen Beeinträchtigungen der Wechselwirkungen zu erwarten.

4.2.11 Betrachtung der Belange des Netzes Natura 2000

Im direkten Umfeld des Änderungsbereichs liegen keine Natura 2000-Gebiete. Die nächstgelegenen FFH-Gebiete liegen ca. 5 km östlich (DE-3611-301 „Heiliges Meer - Heupen“) und ca. 6 km südlich (DE-3711-301 „Emsaue“). Auswirkungen der Planfestlegungen auf die Belange des Netzes Natura 2000 können damit ausgeschlossen werden.

4.2.12 Betrachtung der Belange des Artenschutzes

Für das Regeluntersuchungsgebiet werden im Fachinformationssystem Geschützte Arten Nordrhein-Westfalen 2 Fledermausarten, 34 Vogelarten und 3 Amphibienarten als vorkommende, planungsrelevante Tierarten benannt.

Im Rahmen des „Fachbeitrags des Naturschutzes und der Landschaftspflege für die Kreise Borken, Coesfeld, Steinfurt, Warendorf und Stadt Münster“ wurden durch das LANUV verfahrenskritische Arten mit schlechtem Erhaltungszustand benannt. Für sie ist in einem nachfolgenden Genehmigungsverfahren voraussichtlich keine Ausnahmeregelung zu erwarten.

- Bechsteinfledermaus
- Mopsfledermaus
- Knoblauchkröte
- Gelbbauchunke

Keine der genannten Arten kommt nach den vorliegenden Daten im Regeluntersuchungsgebiet vor.

Für planungsrelevante Arten mit einem ungünstigen Erhaltungszustand wurden durch das LANUV landesweit Flächenmodelle für die Bestimmung der lokalen Population erarbeitet. Für das Regeluntersuchungsgebiet sind in diesem Zusammenhang der Große Brachvogel sowie die Rohrweihe von Belang. Das Vorkommen dieser Arten wird auch durch die übrigen Datenquellen bestätigt. Darüber hinaus werden weitere planungsrelevante Arten als vorkommend benannt.

GIB

Die Betroffenheit planungsrelevanter Arten kann auf der Planungsebene der Regionalplanänderung nicht ausgeschlossen werden. Gleichwohl sind keine Betroffenheiten zu erwarten, für die in nachfolgenden Plan- und Zulassungsverfahren keine Ausnahmeregelungen getroffen werden können. Die artenschutzrechtlichen Belange sind entsprechend in den folgenden Plan- und Zulassungsverfahren zu berücksichtigen.

BSN / BSLE

Durch die Planfestlegung sind Verbesserungen für die Lebensraumeignung des Festlegungsbereiches für die vorkommenden planungsrelevanten Arten zu erwarten. Voraussetzung dafür ist die Berücksichtigung der Aspekte des Artenschutzes im Rahmen der Maßnahmenkonzeption und -umsetzung in dem geplanten Kompensationsflächenpool.

4.2.13 Betrachtung des Biotopverbundes

GIB

Durch die Planfestlegung GIB werden keine Biotopverbundflächen tangiert. Unter diesem Gesichtspunkt und unter Berücksichtigung der Vorbelastung durch die vorhandenen Gebäude- und Verkehrsflächen, sind erhebliche Auswirkungen auf dem Biotopverbund nicht zu erwarten.

BSN / BSLE

Die Planfestlegung BSN / BSLE umfasst weite Teile von Biotopverbundflächen mit besonderer Bedeutung östlich des ehemaligen NATO-Flugplatzes. Darüber hinaus wird die nördliche Hälfte des Flugplatzareals in die Festlegung einbezogen. Für den Biotopverbund ergibt sich damit eine Verbesserung der Situation, die mittelfristig eine Integration der Planfestlegungsflächen im Bereich des ehemaligen NATO-Flugplatzes in den Biotopverbund nach sich ziehen kann.

5.0 Darlegung von geplanten Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen

GIB

Nach den Vorgaben der Anlage 1 zu § 9 Abs. 1 ROG sind neben der Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen Angaben zu geplanten Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen zu machen. Derartige Maßnahmen sind insbesondere bei der Bereichsdarstellung GIB relevant, da es sich hier um flächige und damit freiraumbeanspruchende Darstellungen handeln kann. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass bereits im Zuge des Planungsprozesses der 2. Änderung des Regionalplans die Bedeutung der östlichen Bereiche (Offenland im Bereich der Landebahn) des ehemaligen NATO-Flugplatzes berücksichtigt wurde. Auf eine Festlegung von GIB in diesen Bereichen wurde verzichtet.

Grundsätzlich kann der Regionalplan als übergeordnetes, zusammenfassendes und rahmensetzendes Planwerk keine konkreten Maßnahmen zur Vermeidung, zur Verringerung oder zum Ausgleich der im Rahmen der Umweltprüfung nachgewiesenen nachteiligen Auswirkungen darstellen. Diese werden in nachgeordneten Planungs- und Zulassungsverfahren, insbesondere im Rahmen der Eingriffsregelung sowie der artenschutzrechtlichen Begutachtungen, konkret festgelegt. Im Rahmen der Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen in Kapitel 4 wurden schutzgut-spezifisch entsprechende Hinweise gegeben.

BSN / BSLE

Von den Planfestlegungen BSN und BSLE gehen keine erheblichen Wirkungen auf die Schutzgüter aus. Voraussetzung für den Erfolg des im Bereich des ehemaligen NATO-Flugplatzes geplanten Kompensationsflächenpools ist eine Maßnahmenumsetzung, welche die hohe gesamtökologische Bedeutung des Bereiches C des Flugplatzareals würdigt und zielgerichtet weiterentwickelt.

6.0 Darlegung der in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten

Gemäß Anlage 1 zu § 9 Abs. 1 ROG sind neben der Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen Angaben zu in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten zu machen, wobei die Ziele und der räumliche Geltungsbereich des Raumordnungsplans zu berücksichtigen sind.

GIB

Bei der Beurteilung, ob anderweitige Planungsmöglichkeiten für die jeweilige Bereichsdarstellung zur Verfügung stehen, ist zu berücksichtigen, dass bereits im Zuge des Planungsprozesses bzw. der Ermittlung der Lage sowie der Abgrenzung der Bereichsdarstellung neben der Eignung des Raumes auch umweltbezogene Kriterien herangezogen worden sind, um nachteilige Umweltauswirkungen möglichst gering zu halten. Im konkreten Fall weist der Festlegungsbereich aufgrund der aus der ehemals militärischen Nutzung resultierenden Struktur ein hohes Maß an Vorbelastungen hinsichtlich der Überbauung und Versiegelung von Freiflächen auf. Vor dem Hintergrund der Tatsache, dass im Bereich des GIB die Ansiedlung von Betrieben geplant ist, welche die spezifische Eignung des Standortes berücksichtigen, ist die Planfestlegung alternativlos, da nur in dem Planungsbereich diese spezifischen Bedingungen vorherrschen. Im Zusammenhang mit der geplanten Errichtung einer Forensik wird dieser Aspekt weiter gestärkt, da hier zukünftig Synergien zwischen dem angesiedelten Gewerbe und der Forensik denkbar sind.

BSN / BSLE

Die Planfestlegung BSN und BSLE würdigt die besondere ökologische Bedeutung des Planbereiches, der, neben den Flächen des ehemaligen NATO-Flugplatzes, auch landwirtschaftliche Nutzflächen östlich davon erfasst. Diese Bedeutung wird durch den Artnachweis einer Vielzahl planungsrelevanter Arten und mit ihrer hohen Stetigkeit und Individuendichte unterstrichen. In Kombination mit dem geplanten Kompensationsflächenpool und in Ergänzung der nördlich angrenzend vorhandenen BSN-Bereiche, ist diese Flächenausweisung alternativlos.

7.0 Gesamtplanbetrachtung

Prüfgegenstand der Umweltprüfung sind grundsätzlich sämtliche Planinhalte, von denen erhebliche Umweltauswirkungen ausgehen können. Auch nach § 9 ROG sind nicht nur einzelne regionalplanerische Festlegungen, sondern der Raumordnungsplan insgesamt Gegenstand der Umweltprüfung. Eine Umweltprüfung hat deshalb neben der vertiefenden Betrachtung von Festlegungen mit voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen immer auch kumulative Wirkungen im Plan zu berücksichtigen. Das bedeutet, dass neben der Betrachtung der Auswirkungen einzelner Planfestlegungen des Plans oder Programms auch die ergänzende Ermittlung von kumulativen Auswirkungen, die sich durch die Überlagerung der Wirkungsbereiche mehrerer Planfestlegungen ergeben, sowie die Zusammenführung der Ergebnisse der einzelnen Betrachtungen zu einer abschließenden Gesamtplanauswirkung aller Planinhalte, von Bedeutung sind. Dies ist insbesondere deshalb erforderlich, da diese Umweltauswirkungen auf der nachfolgenden Planungs- oder Zulassungsebene regelmäßig nicht mehr berücksichtigt werden können (BOSCH UND PARTNER 2013).

Tab. 12 Gesamtüberblick über den Umfang flächenmäßiger Wirkungen wesentlicher regionalplanerischer Festlegungen im Regionalplan Münsterland (BOSCH UND PARTNER 2013).

Regionalplanerische Festlegungen mit überwiegend nachteiligen Umweltauswirkungen		Regionalplanerische Festlegungen mit überwiegend nicht nachteiligen Umweltauswirkungen	
Plankategorie	Flächengröße	Plankategorie	Flächengröße
Allgemeine Siedlungsbereiche (incl. ASB für zweckgebundene Nutzung)	41.584 ha	Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche	451.416 ha
Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen (incl. GIB für zweckgebundene Nutzung)	12.983 ha	Waldbereiche	89.091 ha
Aufschüttungen / Halden	329 ha	Bereiche zum Schutz der Natur	82.823 ha
Freiraumbereiche für zweckgebundene Nutzungen	4.426 ha	Bereiche zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung	342.822 ha
		Bereiche zum Grundwasser und Gewässerschutz / Überschwemmungsbereiche Wasserflächen	53.962 ha

Vor dem Hintergrund der Gesamtflächenbilanz des Regionalplans Münsterland werden die 21 ha zusätzliches GIB keine kumulativ negativen Wirkungen entfalten. Dies gilt umso mehr, als dass der Festlegungsbereich eine ehemals militärische Liegenschaft umfasst, deren Flächen in hohem Maße überbaut, versiegelt und damit vor-

belastet sind. Der Bereich der 2. Änderung des Regionalplans liegt nicht in einem im Umweltbericht zum Regionalplan (BOSCH UND PARTNER 2013) betrachteten Kumulationsgebiet.

Neben der Fläche des GIB (21 ha) werden im Zuge der 2. Änderung des Regionalplans großflächig BSN und BSLE Flächen festgelegt. Diese Flächen wirken einer ungesteuerten Raumentwicklung entgegen, so dass bedeutende und empfindliche Gebiete von Natur und Umwelt vor einer negativ beeinflussenden Inanspruchnahme geschützt werden. Aus dem Flächenverhältnis GIB zu BSN bzw. BSLE lässt sich der Schluss ziehen, dass bei der Durchführung der 2. Änderung des Regionalplans die Umweltbilanz positiv ausfällt.

8.0 Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben

Gemäß Anlage 1 zu § 9 Abs. 1 ROG ist bei der Umweltprüfung auf Schwierigkeiten hinzuweisen, die bei der Zusammenstellung der Angaben aufgetreten sind.

Im Zusammenhang mit der 2. Änderung des Regionalplans Münsterland ist in diesem Zusammenhang anzumerken, dass die Datenbasis in den Schutzgütern Tiere und Pflanzen aufgrund der ehemals militärischen Nutzung des Flugplatzareals insgesamt, und insbesondere in dessen westlichen Teilflächen, stark von der Datendichte und -qualität in der umgebenden Landschaft abweicht. Dabei liegen für den Bereich der Landebahn (als Offenlandbereich) aufgrund deren Einsehbarkeit von außerhalb des ehemaligen NATO-Flugplatzes erheblich mehr Daten vor, als für den westlichen Bereich des Flugplatzareals. Im Westen herrschen halboffene Landschaftselementen mit Gehölz- und Freiflächen vor. Im Zuge der folgenden Planungs- und Zulassungsverfahren sollten die Datenbestände zur Verbreitung von Tieren, aber auch von sensiblen Pflanzengesellschaften, ergänzt werden.

9.0 Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung

Gemäß § 9 Abs. 4 ROG sind die erheblichen Auswirkungen der Durchführung bzw. Umsetzung der Raumordnungspläne auf die Umwelt zu überwachen und die Maßnahmen dafür im Umweltbericht zu benennen. Zweck der Überwachung ist unter anderem frühzeitig unvorhergesehene negative Auswirkungen zu ermitteln, um in der Lage zu sein, geeignete Abhilfemaßnahmen zu ergreifen.

Gemäß § 4 LPIG obliegt den Regionalplanungsbehörden – für den Regionalplan Münsterland somit der Bezirksregierung Münster – die Überwachung der erheblichen Auswirkungen der 2. Änderung der Regionalpläne. Sie führt in Zusammenarbeit mit den Gemeinden insbesondere ein Siedlungsflächenmonitoring durch. Zudem ist vorgesehen, dass sie der Landesplanungsbehörde regelmäßig, spätestens nach Ablauf von drei Jahren nach der Neuaufstellung des Regionalplans, über den Stand der Regionalplanung, die Verwirklichung der Raumordnungspläne und Entwicklungstendenzen berichten.

Die Überwachung muss sich auf die erheblichen Auswirkungen des Plans auf die Umwelt beziehen. Für den Regionalplan Münsterland wurden die folgenden sechs zentralen Monitoringindikatoren ausgewählt:

1. Flächenverbrauch (kontinuierliches Flächenmonitoring)
2. Naturschutzrechtlich streng geschützte Gebiete
3. Erhaltungszustand der Arten und Lebensraumtypen der FFH-RL
4. Zustand Oberflächengewässer / Grundwasserkörper nach WRRL
5. Stickstoffoxid-Emissionen
6. Kohlendioxidemissionen

„Ergänzend zu dem vorgesehenen Monitoringkonzept empfiehlt es sich, die für Umwelt- und Gesundheitsbelange zuständigen Behörden mit der Information über die Annahme des Plans um eine Rückmeldung zu bitten, wenn im Zuständigkeitsbereich der Behörden Umweltveränderungen auftreten, die mit dem Plan in Zusammenhang stehen könnten. Hierdurch können auch der Art nach unvorhergesehene Umweltauswirkungen erfasst werden. Eine derartige Rückmeldung ist bspw. im Rahmen des landesplanerischen Verfahrens gem. § 34 LPIG oder im Zuge der gesetzlich vorgeschriebenen Beteiligungen der Bezirksplanungsbehörde in anderen Fachplanungen denkbar“ (BOSCH UND PARTNER 2013).

10.0 Allgemein verständliche Zusammenfassung

Die Stadt Hörstel plant die Aktivierung des ehemaligen NATO-Flugplatzareals in Hörstel-Dreierwalde. Entsprechend des Ratsbeschlusses vom 16.12.2014 ist, von Süd nach Nord, eine dreiteilige Gliederung des Flugplatzareals vorgesehen:

- A. Gewerbegebiet zur Ansiedlung von Betrieben, die die spezifische Eignung des Standorts berücksichtigen
- B. Energie-Innovationspark
- C. Schutz und Entwicklung von Natur und Landschaft

Darüber hinaus ist im äußersten Südosten des Flugplatzareals die Realisierung einer Maßregelvollzugsklinik (Forensik) geplant. Eine entsprechende Bauvoranfrage des Landesbeauftragten für den Maßregelvollzug in Nordrhein-Westfalen liegt bei der Bezirksregierung Münster vor und wurde positiv entschieden.

Der Regionalplan Münsterland wurde am 16.12.2013 vom Regionalrat Münster aufgestellt. In dem Regionalplan wird das Gelände des ehemaligen NATO-Flugplatzes in Hörstel-Dreierwald als „Allgemeiner Freiraum und Agrarbereich“ mit einzelnen, kleinflächigen „Waldbereichen“ dargestellt. Gegenstand der 2. Änderung des Regionalplans Münsterland ist die regionalplanerische Berücksichtigung der Bereiche A „Gewerbegebiet“ und C. „Schutz und Entwicklung von Natur und Landschaft“.

Diese Zielsetzung soll durch die Neudarstellung eines Bereiches für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) auf einer Fläche von 21 ha im südlichen Teilbereich des Flugplatzareals (Bereich A.) und von Bereichen zum Schutz der Natur (BSN) sowie Bereichen zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung (BSLE) im nördlichen Flugplatzareal (Bereich C.) und östlich darüber hinaus dargestellt werden.

Nach § 12 Landesplanungsgesetz (LPIG) i. V. m. § 9 Raumordnungsgesetz (ROG) ist bei der Änderung von Raumordnungsplänen eine Umweltprüfung durchzuführen. Dabei sind die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen der Änderung auf die Schutzgüter

- Menschen und menschliche Gesundheit
- Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt
- Boden
- Wasser
- Klima und Luft
- Landschaft
- Kulturgüter
- Sachgüter sowie
- die Wechselwirkungen zwischen diesen Schutzgütern

zu ermitteln sowie in einem Umweltbericht zu beschreiben und zu bewerten. Der entsprechende Umweltbericht wird hiermit vorgelegt. Im Rahmen des Umweltberichtes ist zu prüfen, ob bzw. inwieweit erhebliche Umweltauswirkungen positiver oder negativer Art auftreten können. Die Prüfindensität sowie die angewendeten Prognosemethoden orientieren sich dabei an der Maßstäblichkeit der planerischen Festlegung des Regionalplans und berücksichtigt die Abstimmungsergebnisse der Vorabstimmung des Untersuchungsumfanges zwischen allen Verfahrensbeteiligten (Scoping).

Der Umweltbericht gliedert sich in die folgenden Abschnitte:

Tab. 13 Zusammenfassende Darstellung der inhaltlichen Gliederung des Umweltberichts zur 2. Änderung des Regionalplans Münsterland.

1.	Einleitung
2.	Darstellung der in einschlägigen Gesetzen und Plänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes
3.	Beschreibung und Bewertung des aktuellen Umweltzustands, einschließlich der voraussichtlichen Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planänderung
4.	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung des Plans – schutzgutbezogene Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen
5.	Darlegung von geplanten Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen
6.	Darlegung der in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten
7.	Gesamtplanbetrachtung
8.	Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben
9.	Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung
10.	Allgemein verständliche Zusammenfassung
11.	Literatur- und Quellenverzeichnis

Das Regeluntersuchungsgebiet des Umweltberichts umfasst das Areal des ehemaligen NATO-Flugplatzes sowie einen Radius von 2.000 m. Damit werden, neben der Ortslage von Dreierwalde, auch die nächstgelegenen Schutzgebiete und schutzwürdigen Bereiche des Naturhaushalts in das Untersuchungsgebiet einbezogen.

Im Zuge der Beschreibung und Bewertung des aktuellen Umweltzustands werden alle verfügbaren Datenquellen ausgewertet. Geländeuntersuchungen werden zum Umweltbericht auf der Ebene des Regionalplans nicht durchgeführt. In diesem Zusammenhang wurde deutlich, dass weiten Teilen des ehemaligen NATO-Flugplatzes (insbesondere im Osten und Norden) sowie den östlich angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen eine besondere Bedeutung als Lebensraum seltener und gefährdeter Vogelarten zukommt. Weiterhin kommen in den Offenlandbereichen des ehemaligen NATO-Flugplatzes großflächig Sandmagerrasen als wertvolle Pflanzengesellschaften vor. Der aus dem Vorkommen von wertgebenden Tieren und Pflanzengesellschaften resultierenden ökologischen Bedeutung des ehemaligen NATO-Flugplatzes sowie der östlich angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen (hier nur Tiere), wird durch die großflächige Festlegung von Flächen des Biotopverbundes Rechnung getragen.

Im Rahmen der Prognose der Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planänderung wird deutlich, dass von der Planfestlegung „Bereiche zum Schutz der Natur“ (BSN) sowie „Bereiche zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung“ (BSLE) keine negativen Auswirkungen auf die untersuchten Schutzgüter ausgehen.

Für den „Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzungen“ (GIB) gilt diese Aussage prinzipiell auch für alle Schutzgüter, wobei im Rahmen der nachfolgenden Planungs- und Zulassungsverfahren (Änderung des Flächennutzungsplans, Aufstellung eines Bebauungsplans, bau- und immissionsschutzrechtliche Zulassungen) weitergehende Untersuchungen und ggf. die Benennung von Minderungs- und Vermeidungsmaßnahmen erforderlich werden. Dies ist insbesondere für die Schutzgüter Tiere und Pflanzen (mit biologischer Vielfalt) anzunehmen.

Hinsichtlich der Benennung von Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich von nachteiligen Auswirkungen wird daher auf die nachfolgenden Planungs- und Zulassungsebenen verwiesen.

Vor dem Hintergrund der besonderen Standortgunst des Plangebietes sind die Planfestlegungen sowohl für die gewerbliche Nutzung (GIB) als auch für die ökologische Flächenentwicklung (BSN / BSLE) alternativlos.

In der Gesamtplanbetrachtung konnten keine Kumulationen mit den Wirkungen des vorliegenden Regionalplans Münsterland erkannt werden.

Die bereichsweise unvollständige Datenlage zu Bestandsdaten von Tieren und Pflanzengesellschaften wurde für den Bereich des ehemaligen NATO-Flugplatzes als Schwierigkeit bei der Zusammenstellung der Angaben erkannt. Im Zuge der folgenden Planungs- und Zulassungsverfahren sollte diese Erkenntnislücke geschlossen werden.

11.0 Literatur- und Quellenverzeichnis

BEZ.-REG. MÜNSTER (2014): Regionalplan: < http://www.bezreg-muenster.de/startseite/Dez_32_Regionalplan-2012/Regionalplan_Muensterland/index.html >
Zugriff: 19.01.2015. 09:00 MEZ.

BIOLOGISCHE STATION KREIS STEINFURT (2009): Vermerk Betr. ehemaligen NATO-Flugplatzes. Flugplatz Hörstel/Dreierwalde – ökologische Grobeinschätzung. Tecklenburg.

BOSCH UND PARTNER (2013): Umweltprüfung zur Fortschreibung des Regionalplans Münsterland. Herne.

DR. KERTH + LAMPE (2010): Ehemaliger NATO-Flugplatz in Hopsten, Orientierende Altlastenuntersuchung; Detmold.

GEMEINDE HOPSTEN (2015): Offizieller Internetauftritt der Gemeinde Hopsten;
<http://www.hopsten.de/>
Zugriff: 02.02.2015, 10.30 MEZ.

GLA NRW (1975): Geologisches Landesamt Nordrhein-Westfalen. Geologische Karte vom Nordrhein-Westfalen. Blatt 3611 Hopsten. Krefeld.

GLA NRW (1980): Geologisches Landesamt Nordrhein-Westfalen. Karte der Grundwasserlandschaften in Nordrhein-Westfalen. Krefeld.

KREIS STEINFURT (2014): Stellungnahme zum Nutzungskonzept zur Umnutzung des ehemaligen NATO-Flugplatzes Dreierwalde vom 18.11.2014. Steinfurt.

LANUV (2012): Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen, Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landschaftspflege für die Kreise Borken, Coesfeld, Steinfurt, Warendorf und Stadt Münster. Recklinghausen.

LANUV (2014A): Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen. @LINFOS – Landschaftsinformationssammlung, Düsseldorf. (WWW-Seite) <http://www.lanuv.nrw.de/natur/arten/fundortkataster.htm>
Zugriff: 19.01.2015, 10:30 MEZ.

LANUV (2015B): Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen, Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. (WWW-Seite)
<http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt/liste/45162>
Zugriff: 22.01.2015, 15:00 MEZ.

MKULNV (2014A): Ministerium Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes NRW: Oberflächengewässer;
<http://www.uvo.nrw.de/uvo.html?lang=de>
Zugriff: 19.01.2015, 16:00 MEZ.

MKULNV (2014B): Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes NRW; ELWAS-WEB Fachinformationssystem ELWAS elektronisches wasserwirtschaftliches Verbundsystem für die Wasserwirtschaftsverwaltung NRW, (WWW-Seite); <http://www.elwasweb.nrw.de/elwasweb/index.jsf>
Zugriff: 20.01.2015, 9:00 MEZ.

NLWKN (2015); Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz; Naturschutzgebiete Niedersachsen auf der interaktiven Umweltkarte. (WWW-Seite):
http://www.umweltkarten-niedersachsen.de/GlobalNetFX_Umweltkarten/
Zugriff: 05.02.2015; 10:30 MEZ.

STADT HÖRSTEL (2015): Bevölkerungszahlen. (WWW-Seite):
<http://www.hoerstel.de/index.php?menuid=114&getlang=de>
Zugriff: 21.01.2015; 13:00 MEZ.

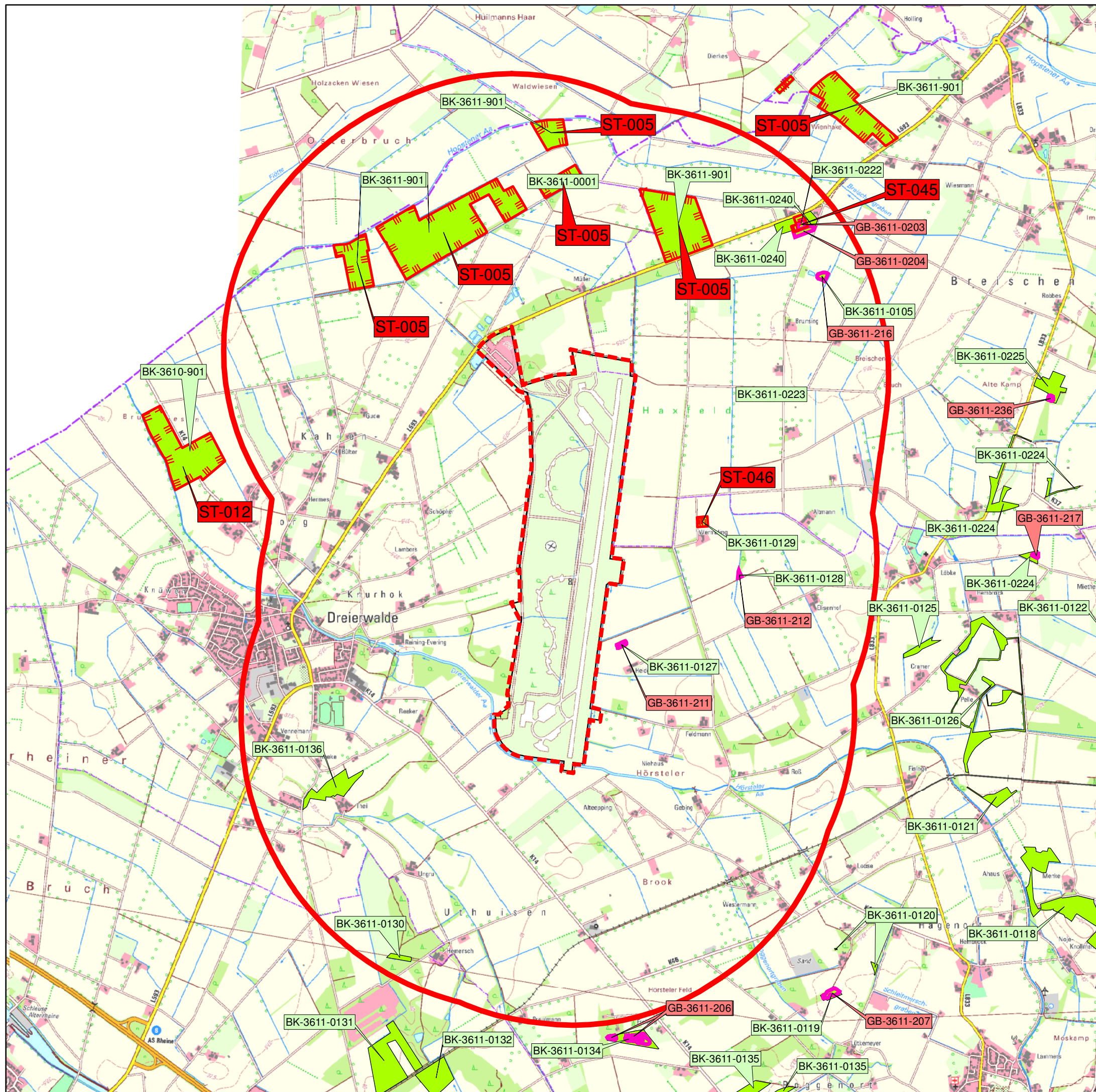
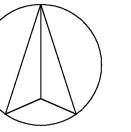
WMS FEATURE (2015A): Bodenkarte für den geologischen Dienst (WWW-Seite):
<http://www.wms.nrw.de/gd/bk050?>
Zugriff: 20.01.2015, 14:00 MEZ.

WMS FEATURE (2015B): Wasserschutzgebiete NRW. (WWW-Seite):
<http://www.wms.nrw.de/umwelt/wasser/wsg?>
Zugriff: 20.01.2015, 16:30 MEZ.






Warstein-Hirschberg, Februar 2015

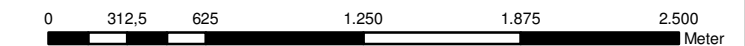


Bertram Mestermann
Dipl.-Ing. Landschaftsarchitekt



Legende

-  Naturschutzgebiet
-  Biotpkatasterfläche
-  gesetzlich geschütztes Biotop
-  ehemaliger NATO-Flugplatz
-  2.000 m Untersuchungsgebiet



Schutzgebiete Karte 1

Umweltbericht

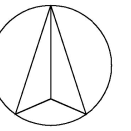
zur 2. Änderung des Regionalplans Münsterland auf dem Gebiet der Stadt Hörstel

M.: 1 : 30.000	Gez.: Sto	Bearb.: Me	Dat.: Febr. 2015
Plangröße: DIN A3		Projektnummer: 1336	

Bertram Mestermann
Büro für Landschaftsplanung

 Brackhüttenweg 1
59581 Warstein-Hirschberg
Tel. 02902-701231
info@mestermann-landschaftsplanung.de

Antragsteller: Planverfasser:



Legende

- ehemaliger NATO-Flugplatz
- Untersuchungsgebiet Radius 2.000 m
- Landesgrenze NRW / Nds
- Stadtgebiets- / Gemeindegrenze

Vorbelastung

flächige Vorbelastung Quelle: TK 25 / FNP

- Gewerbe- und Industrieflächen

lineare Vorbelastung Quelle: TK 25

- Kreis- / Landstraße K 14 / L 593
- Tecklenburger Nordbahn
- Hochspannungsleitung

punktueller Vorbelastung Quelle: DGK 5

- punktueller Vorbelastung Funkmast

Erlebnissräume Quelle: FNP

- Wohnbauflächen
- Gemischte Bauflächen
- Flächen für den Gemeinbedarf

Quelle: TK 25

- Freiräume mit kleinfächigen Siedlungsflächen
- Waldflächen

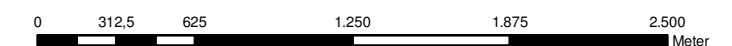
Erholung / Infrastruktur Quelle: FNP

- Sport und Freizeit Sporthalle, Sportplatz, Schießstand
- öffentliche Gebäude Kapelle, Kindergarten, Schule
- Mühlenroute
- Radwege

Elemente kulturhistorischer Bedeutung

Quelle: Stadt Hörstel / Gemeinde Hopsten / DGK 5

- Denkmal Bildstock, Heiligenhäuschen, Herz-Jesu-Plastik, Hochkreuz Hofkapelle, Kirche, Reinsings Wassermühle, Speicher mit Backhaus, Vierständerbau, Wegekreuz



Schutzgut Mensch / Schutzgut kulturelles Erbe Karte 2

Umweltbericht

zur 2. Änderung des Regionalplans Münsterland auf dem Gebiet der Stadt Hörstel

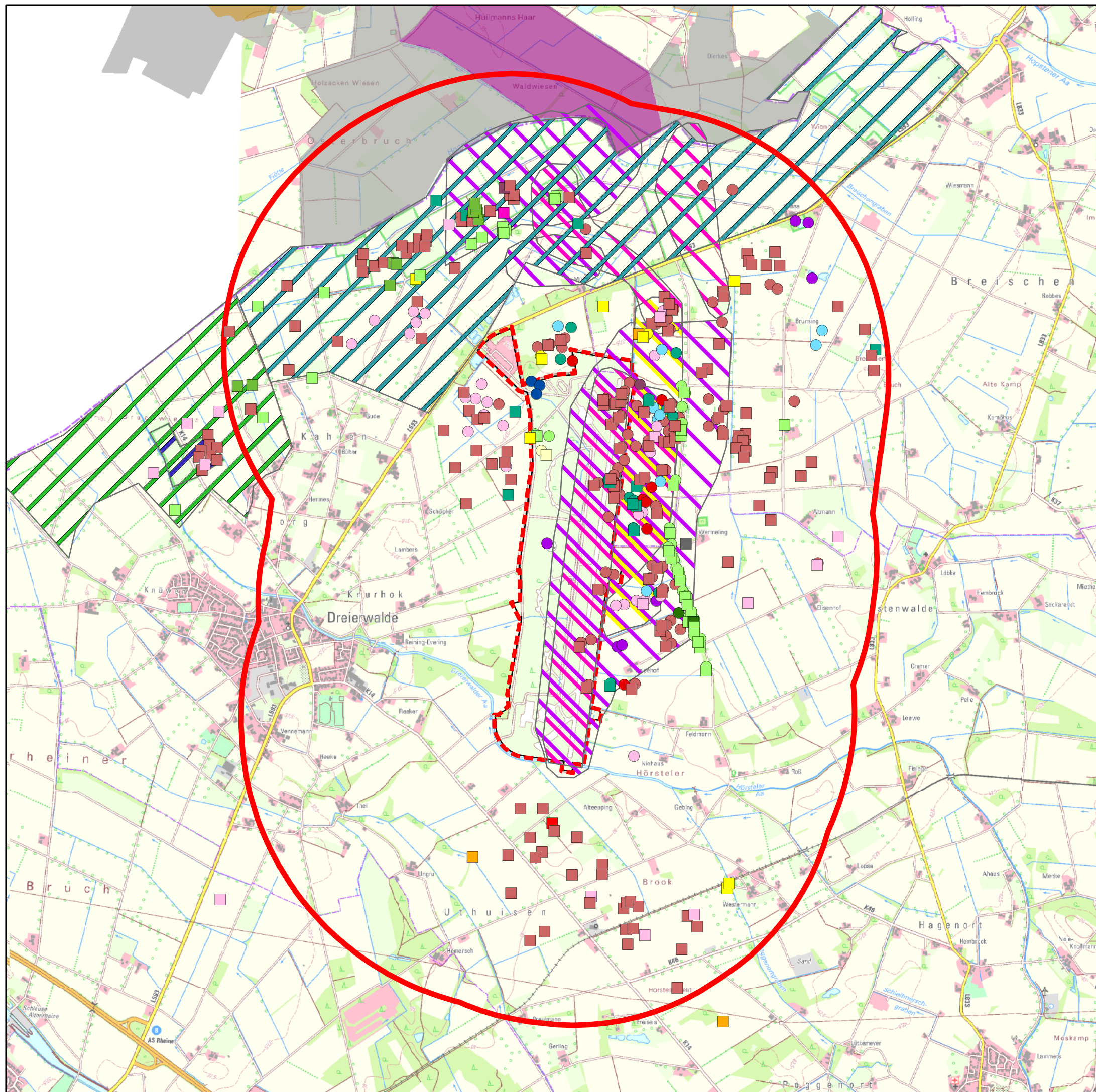
M.: 1 : 30.000 | Gez.: Sto | Bearb.: Me | Dat.: Febr. 2015

Plangröße: DIN A3 | Projektnummer: 1336

Bertram Mestermann
Büro für Landschaftsplanung

Brackhüttenweg 1
59581 Warstein-Hirschberg
Tel. 02902-701231
info@mestermann-landschaftsplanung.de

Antragsteller: | Planverfasser:



Legende

Datenbasis

- LINFOS
- Biostation Steinfurt

Arten

- Austernfischer
- Großer Brachvogel
- Heidelerche
- Kiebitz
- Nachtigall
- Neuntöter
- Pirol
- Rebhuhn
- Rohrweihe
- Saatkrähe
- Schwarzkehlchen
- Steinkauz
- Teichrohrsänger
- Uhu
- Wachtel
- Wachtelkönig

LINFOS

- ▨ Austernfischer
Steinkauz
Neuntöter
Großer Brachvogel
Kiebitz
- ▨ Großer Brachvogel
Nachtigall
- ▨ Kiebitz
Goldregenpfeifer
Bekassine
Rotschenkel
Regenbrachvogel
Dorngrasmücke
Wiesenschafstelze
Uferschnepfe
Großer Brachvogel

Biologische Station Steinfurt

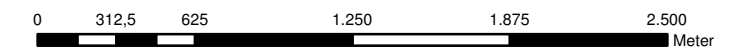
- ▨ Rastgebiet für Kiebitz und Goldregenpfeifer
- ▨ Nahrungs-, Rast- und Ruhegebiet für Rohrweihe, Kornweihe und Sumpfohreule
- ▨ Brutzeitfeststellung von Wiesenweihe, Kornweihe und Sumpfohreule

Niedersachsen

- Brutvögel - wertvoller Bereich / Status offen
- Brutvögel - wertvoller Bereich / nationale Bedeutung

Sonstiges

- ▨ ehemaliger NATO-Flugplatz
- ▨ Untersuchungsgebiet Radius 2.000 m



Schutzgut Tiere

Karte 3

Umweltbericht

zur 2. Änderung des Regionalplans Münsterland auf dem Gebiet der Stadt Hörstel

M.: 1 : 30.000 | Gez.: Sto | Bearb.: Me | Dat.: Febr. 2015

Plangröße: DIN A3 | Projektnummer: 1336

Bertram Mestermann

Büro für Landschaftsplanung

Brackhüttenweg 1
59581 Warstein-Hirschberg
Tel. 02902-701231
info@mestermann-landschaftsplanung.de

Antragsteller:

Planverfasser:

Liste der Verfahrensbeteiligte

2. Änderung des Regionalplans Münsterland (Stand: 23.03.2015)

Bet.-Nr.	Verfahrensbeteiligte/r	Anschrift
45	Kreis Steinfurt	Tecklenburger Straße 10 48565 Steinfurt
46	Stadt Emsdetten	Am Markt 1 48282 Emsdetten
48	Stadt Hörstel	Kalixtusstraße 6 48477 Hörstel
50	Stadt Ibbenbüren	Alte Münsterstraße 16 49477 Ibbenbüren
53	Stadt Rheine	Klosterstraße 14 48431 Rheine
57	Gemeinde Hopsten	Bunte Straße 35 48496 Hopsten
66	Gemeinde Recke	Hauptstraße 28 49509 Recke
67	Gemeinde Saerbeck	Ferrières-Straße 11 48369 Saerbeck
100	Eisenbahn-Bundesamt	Hachestr. 61 45127 Essen
100-1	DB Services Immobilien GmbH	Deutz-Mülheimer-Str. 22-24 50679 Köln
101	Regionaldirektion NRW Bundesagentur für Arbeit NRW	Postfach 10 10 40 40001 Düsseldorf
106	Bundesamt für Infrastruktur, Umwelt- schutz und Dienstleistungen der Bun- deswehr - BAIUDBw -	Postfach 2963 53019 Bonn
108	Der Direktor der Landwirtschaftskammer NRW als Landesbeauftragter	Nevinghoff 40 48147 Münster
109-1	Landesbetrieb Wald und Holz NRW Regionalforstamt Münsterland	Albrecht-Thaer-Str. 22 48147 Münster
110	Geologischer Dienst NRW Landesbetrieb	Postfach 100763 47707 Krefeld
111	Bezirksregierung Arnsberg Abt. „Bergbau und Energie in NRW“	Postfach 10 25 45 44025 Dortmund
112	Bau- und Liegenschaftsbetrieb NRW Zentrale	Hohenzollernring 80 48145 Münster
113	Landschaftsverband Westfalen-Lippe	Freiherr-vom-Stein-Platz 1 48133 Münster
15	Industrie-u.Handelskammer Nord Westfalen	Postfach 40 24 48022 Münster
117	Handwerkskammer Münster	Postfach 34 80 48019 Münster

118	Landwirtschaftskammer NRW Kreisst. Coesfeld/Recklinghausen BSt. Agrarstruktur Münsterland	Borkener Str. 25 48653 Coesfeld
119	Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW	Postfach 10 10 52 45610 Recklinghausen
134	Westfälisch-Lippischer Landwirtschaftsverband z.Hd. Frau Sonja Friedemann	Postfach 86 49 48046 Münster
134 - ST	Westfälisch-Lippischer Landwirtschaftsverband Kreisverband Steinfurt	Hembergenger Straße 48369 Saerbeck
147	Wasserversorgungsverband Tecklenburger Land	Fuggerstr. 1 49479 Ibbenbüren
148	Landessportbund NRW	Postfach 10 15 06 47015 Duisburg
149	BUND NRW e.V.	Ripshorster Str. 306 46117 Oberhausen
150	Naturschutzbund Deutschland NRW	Ripshorster Str. 306 46117 Oberhausen
151	Landesgemeinschaft Naturschutz und Umwelt NRW	Ripshorster Str. 306 46117 Oberhausen
152	Bundesanstalt für Immobilienaufgaben Sparte Verwaltungsaufgaben	Ravensberger Str. 117 33607 Bielefeld
153	Deutsche Telekom Technik GmbH TI NL West	Karl-Lange-Str. 29 44791 Bochum
154	Landesbetrieb Straßenbau NRW	Wildenbruchplatz 1 45888 Gelsenkirchen
212	Landschaftsverband Westfalen-Lippe Denkmalpflege, Landschafts- und Baukultur in Westfalen	Fürstenbergstr. 15 48147 Münster
156	Landesarbeitsgemeinschaft kommunaler Frauenbüros Gleichstellungsstellen NRW Z.Hd. Frau Erika Leuteritz	Gleichstellungsbeauftragte Stadt Emsdetten 48282 Emsdetten
213	Landschaftsverband Westfalen-Lippe Archäologie für Westfalen Außenstelle Münster	An den Speichern 7 48157 Münster
275-2	Wirtschaftsförderungs- und Entwicklungsgesellschaft Steinfurt mbH	Tecklenburger Str. 8 48565 Steinfurt
547	Samtgemeinde Spelle	Hauptstr. 43 48480 Spelle
	Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen	Tulpenfeld 4 53113 Bonn